Bundesministerium
Finanzen

Glücksspielgesetz

Glücksspiel
Bericht 2020–2024

September 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Summary 5
2. BMF-Fachabteilung 6
   2.1 Legistik und höchstgerichtliche Rechtsprechung 6
      2.1.1 Gesetzesnovellen 6
      2.1.2 Rechtsprechung Verfassungsgerichtshof (VfGH) 7
      2.1.3 Rechtsprechung Verwaltungsgerichtshof (VwGH) 8
      2.1.4 Rechtsprechung Oberster Gerichtshof (OGH) 37
      2.1.5 Rechtsprechung Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) 45
   2.2 Status der Ausrollung Glücksspielautomaten 51
   2.3 Landesbehördliche Kontrollen von Glücksspielautomaten 52
   2.4 Vollzug in mittelbarer Bundesverwaltung 52
      2.4.1 Beschlagnahmte Glücksspielgeräte 53
      2.4.2 Verwaltungsstrafverfahren 54
      2.4.3 Verwaltungsstrafen 54
   2.5 Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung 55
   2.6 Internationale Zusammenarbeit 56
   2.7 Bilaterale Zusammenarbeit 56
3. Stelle für Spielerschutz 57
   3.1 Tätigkeiten der Stelle für Spielerschutz 57
   3.2 Aufklärungs- und Informationsarbeit 57
   3.3 Mitwirkung an der Beurteilung und Weiterentwicklung von Spielerschutzstandards der Konzessionäre 58
   3.4 Unterstützung der Glücksspielaufsicht in fachlicher Hinsicht 58
   3.5 Spielerschutz einschließlich Spielsuchtprävention im österreichischen sowie internationalen Glücksspielrecht 59
   3.6 Unterstützung des Spielerschutzes in Beratung, Forschung und Entwicklung 60
   3.7 Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit in Spielerschutzangelegenheiten mit Behörden und fachlichen Einrichtungen auf Bundes-, Landes- sowie Regionalebene sowie international 62
4. Finanzpolizei 63
   4.1 Die finanzpolizeiliche Glücksspielkontrolle 64
   4.2 Statistische Werte aus 2020 bis 2024 65
      4.2.1 Kontrollen 65
      4.2.2 Strafanträge und Gerichtsanzeigen 66
      4.2.3 Beantragte Geldstrafen 66
      4.2.4 Beschlagnahmte Geräte 67
   4.3 Verwaltungsbehördliche Verfahren 68
   4.4 Anhängige Großverfahren 68
   4.5 Erfolg in der effektiven Bekämpfung des illegalen Glücksspiels 69
   4.6 Weiterbildung und Kooperationen 72
   4.7 Aktuelle Herausforderungen 72
   4.8 Sonderproblem Pokercasinos 73
5. Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (FAÖ - DS Sozu) 75
   5.1 Abgabenrechtliche Glücksspielprüfung 76
   5.2 Finanzstrafverfahren 76
   5.3 Übersicht Glücksspielabgaben und Gebühren auf Wetten 77
   5.4 FAÖ – DS Sozu Prüfung Bundeskonzessionäre, Bewilligungsinhaber und automatisiertes Glücksspiel 77
   5.5 Maßnahmen gegen illegales Glücksspielangebot bzw. Werbung für illegales Glücksspiel 80
6. Beilagenübersicht 81

Der Bundesminister für Finanzen und das Bundesministerium für Finanzen werden unterschiedslos mit „BMF“ abgekürzt.

1. Summary

Den Schwerpunkt des vorliegenden Berichts bilden die in den Jahren 2020 bis 2024 erfolgten rechtlichen und praktischen Änderungen und Geschehen im Bereich des Glücksspiels.

Der vorliegende Bericht stellt überwiegend die **Situation zum Ende des Jahres 2024** dar – punktuell aber die Entwicklung bis inklusive September 2025 – und berücksichtigt:

- Änderungen des Glücksspielgesetzes und Legistik
- Wesentliche Erkenntnisse des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und der nationalen Höchstgerichte (OGH, VfGH, VwGH)
- Entwicklungen im Bereich der Geldwäschevorbeugung
- Teilnahme und Mitwirkung an internationalen und nationalen Arbeitsgruppen zu Glücksspiel
- Aktivitäten der Stelle für Spielerschutz
- Kontrolltätigkeit der Finanzpolizei im Glücksspiel
- Aktivitäten des Finanzamtes Österreich

Wie schon die vorangegangenen Glücksspiel Berichte der Jahre 2010-2013, 2014-2016 und 2017-2019 geht der nunmehrige Folgebericht insbesondere auf die kohärente Ausgestaltung des österreichischen Glücksspielmonopols ein und können die bisherigen Berichte insoweit ergänzend hinzugelesen werden. Er stellt die nunmehr einhellige Bestätigung dieser Kohärenzlage durch alle österreichischen Höchstgerichte sowie die wesentlichen Eckpunkte der Vollziehung des GSpG dar.

Wesentlich für den legalen Glücksspielmarkt in Österreich ist das konsequente Vorgehen gegen illegale Glücksspielangebote und die mittlerweile erreichte einheitliche Rechtsprechung und hohe Rechtssicherheit. Als Folge dessen konnte die Glücksspielnachfrage im automatenbasierten Angebot vermehrt zu legalen Angeboten gelenkt werden und sich das neue Landesautomatenglücksspiel trotz deutlich strengerer gesetzlicher Spielerschutzstandards als zuvor gut etablieren.

Im legalen automatenbasierten Glücksspiel, in dem die höchste Spielsuchtgefahr besteht, sind die verstärkten Spielerschutzmaßnahmen nun gänzlich ausgerollt.

2. BMF-Fachabteilung

2.1 Legistik und höchstgerichtliche Rechtsprechung

2.1.1 Gesetzesnovellen

Das Glücksspielgesetz wurde seit 2020 durch die nachstehenden Novellen abgeändert:

- 2. Finanz-Organisationsreformgesetz – 2. FORG (BGBl. I Nr. 99/2020)

  Mit BGBl. I Nr. 99/2020 (2. Finanz-Organisationsreformgesetz – 2. FORG) erfolgten im Wesentlichen Anpassungen im Bereich der Organisationsreform der Bundesfinanzverwaltung, durch die dem Amt für Betrugsbekämpfung und dem Finanzamt Österreich mehr Rechte eingeräumt wurden.

- Änderung des Glücksspielgesetzes 1989 – GSpG (BGBl. I Nr. 187/2022)

  Mit BGBl. I Nr. 100/2017 wurde das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017) erlassen, welches das Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 (BSFG 2013), BGBl. I Nr. 100/2013, ersetzte. Der Verweis im Glücksspielgesetz wurde an die geltende Rechtslage angepasst. Der Regelungsinhalt der §§ 7 bis 19 des BSFG 2013 findet sich seither in den §§ 6 bis 13 BSFG 2017. Weiters wurde der Betrag für die Sportförderung im Sinne der Wertsicherung für den Sport in Österreich ab 1. Jänner 2023 von EUR 80 auf 120 Millionen angehoben.

- Aufhebung von Wortfolgen in § 25 Abs. 3 GSpG durch den Verfassungsgerichtshof (BGBl. I Nr. 3/2023)

  Aufhebung von Teilen einer Bestimmung des GSpG betreffend den Schutz des Vermögens einzelner Spieler und den Anforderungen an die Einholung von Bonitätsauskünften bei problematischem Spielverhalten für einen effektiven Spielerschutz durch weitergehende Schutz- und Sorgfaltspflichten bei Gefährdung des Existenzminimums.

- FM-GwG-Anpassungsgesetz (BGBl. I Nr. 151/2024)

  Mit diesen Bestimmungen wurden die Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung an die Empfehlung 1 der Financial Action Task Force (FATF) angepasst. Diese Anpassung stellt eine Erweiterung auf den Bereich der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung dar. Ab 1. Jänner 2026 entfällt zudem die Einschränkung auf gezielte finanzielle Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung und wird uneingeschränkt auf sämtliche gezielte finanzielle Sanktionen abgestellt.

- Budgetbegleitgesetz 2025 (BGBl. I Nr. 25/2025)

  Es erfolgten im Wesentlichen Anpassungen der Besteuerung um Anreize zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen.

- Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz (BGBl. I Nr. 50/2025)

  Es erfolgten im Wesentlichen Anpassungen der Bestimmungen in Folge des Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, mit dem das Amtsgeheimnis beseitigt und Grundlagen für proaktive Informationspflichten und ein Recht auf Zugang zu Informationen geschaffen wurden.

2.1.2 Rechtsprechung Verfassungsgerichtshof (VfGH)

- **VfGH zur Anwendbarkeit des Glücksspielgesetzes auf das Pokerspiel**

Im Beschluss vom **24.06.2021, G 161/2021,** sprach der Verfassungsgerichtshof (VfGH) unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung erneut aus, dass gegen die Zuordnung des Pokerspiels zum Glücksspiel und damit der Unterwerfung unter das Regime des Glücksspielgesetzes keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Zudem bekräftigte der VfGH, dass die zahlenmäßigen Beschränkungen der Glücksspielkonzessionen mit dem Unionsrecht vereinbar sind und in Hinblick darauf eine vom VfGH wahrzunehmende Inländerdiskriminierung ausscheidet.

Hieran hielt der VfGH in seinem Beschluss vom **01.03.2022, G 365/2021,** mit identer Begründung fest und ergänzte zudem, dass aus Anlass des dort verfahrenseinleitenden Antrages keine Zweifel an der Unionsrechtskonformität der angefochtenen glücksspielrechtlichen Bestimmungen bestehen, die eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union bedingen würden.

Demgemäß lehnte der VfGH in beiden Fällen die Behandlung der Anträge ab, mit denen die vermeintliche Verfassungswidrigkeit des Wortes „Poker" in § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 4, des § 3, des § 57 Abs. 1 sowie des § 60 Abs. 36 GSpG geltend gemacht werden sollte.

- **VfGH zur teilweisen Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung des GSpG**

Im Erkenntnis vom 14.12.2022, G 259/2022, gelangte der VfGH zur Auffassung, dass der das Glücksspielmonopol und damit den Eingriff in die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit (auch) rechtfertigende Spielerschutz in § 25 Abs. 3 GSpG nicht in einer dem Sachlichkeitsgebot entsprechenden Weise verwirklicht wird, und hob Teile dieser Bestimmung als verfassungswidrig auf.

Im Einzelnen erachtete der VfGH das primäre Abstellen auf das Einholen einer Bonitätsauskunft für einen effektiven Spielerschutz insofern als nicht ausreichend, als das Existenzminimum eines Spielers im Falle einer negativen Bonitätsauskunft bereits gefährdet sei und die für diesen Fall in § 25 Abs. 3 GSpG angeordneten zusätzlichen Maßnahmen (insbesondere die Durchführung eines Beratungsgesprächs) zu spät kämen.

Aus dem Blickwinkel des (gebotenen) effektiven Spielerschutzes beanstandete der VfGH zudem die in der angefochtenen Bestimmung angeordnete Beschränkung der Haftung der Spielbankleitung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie die Regelung, dass die angefochtene Bestimmung alle Ansprüche des Spielteilnehmers gegen die Spielbankleitung im Zusammenhang mit der Gültigkeit des Spielvertrages oder mit Verlusten aus dem Spiel abschließend regelt.

2.1.3 Rechtsprechung Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

- **VwGH zu Befehls- und Zwangsmaßnahmen (Türöffnung)**

In seinem Beschluss vom 16.12.2020, Ro 2019/17/0001, hat der VwGH eine zeitnahe zwangsweise Türöffnung im Rahmen einer GSpG-Kontrolle nicht beanstandet.

Kontrollorgane hatten bei einem Geschäftslokal zur Öffnung der Türe aufgefordert, und, nachdem keine der anwesenden Personen dieser Aufforderung zeitnah nachgekommen war, die Eingangstüre nach ca. 30 Sekunden Wartezeit und eine weitere Zugangstüre im Lokalinneren nach ca. 20 Sekunden Wartezeit zwangsweise geöffnet (wobei die Türen beschädigt wurden). Diese Türöffnungen erfolgten auch nicht etwa durch einen Schlüsseldienst, sondern unter Zuhilfenahme eines Rammbocks.

Die schon vom Verwaltungsgericht Tirol verneinte Unverhältnismäßigkeit dieses behördlichen Vorgehens war für den VwGH nicht zu beanstanden: Dass vom Einsatz eines Schlüsseldienstes Abstand genommen worden ist, mache das Vorgehen der Kontrollorgane noch nicht unverhältnismäßig, weil eine Öffnung durch den Schlüsseldienst zu erheblichen Verzögerungen hätte führen können, während der die Vernichtung oder Verbringung von Beweismitteln zu befürchten gewesen wäre, was den Zweck der Kontrolle hätte vereiteln können. Wie viel Zeit zum Befolgen eines behördlichen Befehls einzuräumen ist, hänge zwar von den Umständen des Einzelfalles ab, aber es sei nicht ersichtlich, dass im konkreten Fall 30 Sekunden nicht ausreichend gewesen wären.

Eine deutliche Aufforderung zur Türöffnung und im Lokal anwesende Personen vorausgesetzt, brauchen Kontrollorgane also nicht übermäßig lange zuwarten, bevor sie Türen zwangsweise öffnen – allenfalls per Rammbock –, weil ansonsten der Kontrollzweck gefährdet wäre. Bereits in einer älteren Entscheidung hat der VwGH außerdem anerkannt, dass bei unnötigem Zuwarten die Gefahr droht, dass Maßnahmen zur Vorbereitung einer Gegenwehr gegen die behördliche Kontrolle ergriffen werden (vgl. bereits VwGH 28.08.2019, Ra 2017/17/0923).

- **VwGH zu Hausdurchsuchungen (Öffnen von Laden)**

In seinem Beschluss vom 29.01.2020, Ra 2019/09/0115, wies der VwGH eine Revision zurück, in der eine (vermeintlich) unzulässige Hausdurchsuchung hätte geltend gemacht werden sollen.

Die Kontrollorgane haben im Rahmen einer GSpG-Kontrolle eine von Gesetzes wegen mitwirkungspflichtige Person zur Herausgabe von Schlüsseln aufgefordert, um Zugang in bestimmte, zu kontrollierende Räumlichkeiten zu erhalten. Eine mitwirkungspflichtige Person (§ 50 Abs. 4 GSpG) hat daraufhin vor den Augen der Kontrollorgane eine Schublade geöffnet, einen Schlüsselbund entnommen und ihn den Kontrollorganen übergeben, während weitere Schlüssel in der Schublade verblieben sind. Zu einem späteren Zeitpunkt sind die Kontrollorgane zu dieser Schublade zurückgekommen, und haben (selbst) weitere Schlüssel entnommen, bei denen sie davon ausgegangen sind, dass sich damit die zu kontrollierenden Glücksspielgeräte öffnen lassen werden.

Anders als das Verwaltungsgericht erblickte der Revisionswerber darin eine Überschreitung der in § 50 Abs. 4 GSpG verankerten Kontrollbefugnisse. Der VwGH konnte dieser Sichtweise nicht beitreten: Zwar genüge eine systematische Besichtigung wenigstens eines bestimmten Objektes, auch eine Durchsuchung eines bestimmten Kastens, für eine Qualifizierung als Hausdurchsuchung. Allerdings erfordere ein „Durchsuchen" eine Besichtigung mit dem Ziel, bestimmte Sachen oder Sachen bestimmter Art zu finden, oder aber die Suche nach einem

Gegenstand, von dem ungewiss ist, wo er sich befindet. Derartiges habe fallbezogen aber nicht stattgefunden, weil die Kontrollorgane bereits in Kenntnis vom Vorhandensein der Schlüssel waren, und weil das neuerliche Öffnen der Lade daher lediglich der Entnahme von Schlüsseln diente, deren Aufbewahrungsort den Kontrollorganen bereits bekannt gewesen ist. Dies sei nicht dasselbe wie eine Suche nach Sachen, von denen unbekannt ist, wo sie sich befinden.

Wenn Kontrollorgane gezielt Gegenstände entnehmen, deren Belegenheitsort ihnen bereits definitiv bekannt ist – also, den sie nicht lediglich vermuten –, dann liegt insoweit auch keine unzulässige Hausdurchsuchung vor.

- **VwGH zu mehrfachen Verletzungen der in § 50 Abs. 4 GSpG festgelegten von Duldungs- und Mitwirkungspflichten (§ 52 Abs. 1 Z 5 GSpG)**

In seinem Beschluss vom 12.02.2020, Ra 2019/17/0117 wies der VwGH die Revision des Beschuldigten (Bestraften) zurück, der sich gegen eine Bestrafung nach § 52 Abs. 1 Z 5 GSpG damit rechtfertigen wollte, die von den Kontrollorganen auf Grundlage von § 50 Abs. 4 GSpG eingeforderten Auskünfte ohnehin erteilt zu haben – der gleichzeitig aber die Glücksspielgeräte deaktiviert, und entgegen § 50 Abs. 4 GSpG nicht wieder reaktiviert hatte.

Der VwGH wies darauf hin, dass die Nichtbeachtung eines Gebots zur Mitwirkung ein Unterlassungsdelikt darstellt, das bereits mit der Nichtbefolgung dieses Gebotes vollendet ist. Fallbezogen sei dem Beschuldigten auch nicht etwa angelastet worden, dass er Auskünfte nicht beantwortet hätte, sondern dass er die mutmaßlichen Glücksspielgeräte vor Beginn der Kontrolle abgeschaltet und trotz Aufforderung nicht wieder eingeschaltet habe, und dass er trotz Aufforderung bestimmte Zugangscodes nicht bereitgestellt habe. Diese beiden Verwaltungsübertretungen seien zu demjenigen Zeitpunkt, als der Beschuldigte (pflichtgemäß und unstrittig) die nach § 50 Abs. 4 GSpG geforderten Auskünfte erteilt hat, aber bereits vollendet gewesen.

Im Rahmen ein- und derselben Kontrolle können die zur Duldung und Mitwirkung verpflichteten Personen – selbstverständlich – auch mehrere Verstöße gegen die in § 50 Abs. 4 GSpG verankerten Pflichten begehen. Hätte der Beschuldigte bzw. spätere Revisionswerber im zu Grunde liegenden Fall nicht pflichtgemäß Auskünfte erteilt, hätte er hier vielmehr noch ein weiteres, drittes Mal tatbildlich gehandelt.

- **VwGH zur Reihenfolge behördlicher Kontrollhandlungen**

Im Rahmen einer Kontrolle nach § 50 Abs. 4 GSpG konnten die Kontrollorgane zunächst an Glücksspielautomaten erfolgreich Probespiele durchführen („Testspiele"). Weniger erfolgreich war dagegen die nachfolgende Einvernahme einer auskunftsverpflichteten Person, von der das Lokal betreut worden war. Diese Einvernahme wurde von der auskunftsverpflichteten Person vorzeitig abgebrochen – wofür sie nach § 52 Abs. 1 Z 5 GSpG bestraft wurde.

Zu Unrecht, wie zunächst noch das Verwaltungsgericht meinte: Zum Zeitpunkt ihrer Einvernahme sei der Sachverhalt bereits derart weitgehend bekannt gewesen (Arg: erfolgreiche Probespiele), dass sich die auskunftspflichtige Person auf ihr Recht habe berufen können, sich nicht selbst belasten zu müssen (Art 6 EMRK; „Selbstbezichtigungsverbot").

In seinem Erkenntnis vom 22.05.2023, Ra 2021/17/0050, korrigierte der VwGH diese Beurteilung: Mit den in § 50 Abs. 4 GSpG normierten Auskunftspflichten habe der Gesetzgeber dem Versuch der Glücksspielanbieter begegnen wollen, durch mangelnde Kooperation bereits

im Ansatz die Einleitung von Strafverfahren zu vereiteln. Aus § 50 Abs. 4 GSpG ergebe sich allerdings auch, dass der Gesetzgeber möglichst umfassende Mitwirkungspflichten vorsehen wollte, und schon nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liege bei einer Kontrolle zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des GSpG (noch) keine Situation vor, in der im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK ein aus dem Selbstbezichtigungsverbot abgeleitetes Aussageverweigerungsrecht zum Tragen komme. Die gesetzliche Pflicht zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes oder eine Pflicht zur Erteilung von Auskünften über Anlagen und deren Betrieb sei verfassungsrechtlich unbedenklich, und es ergebe sich aus den typischen oder beabsichtigten Auswirkungen der nach § 50 Abs. 4 GSpG angeordneten Auskünfte kein Zwang zum Geständnis einer Straftat.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung wird es auch in Zukunft im Ermessen der Kontrollorgane liegen, die einzelnen Kontrollhandlungen in einer zweckmäßigen Reihenfolge durchzuführen. Insbesondere kann die gängige Praxis, die Probespiele vordringlich durchzuführen, um Vereitelungshandlungen vorzubeugen, beibehalten werden.

- **VwGH zum Verhältnis Maßnahmenbeschwerde/Beschlagnahmebescheid**

Nach einer glücksspielrechtlichen Kontrolle iSv § 50 Abs. 4 GSpG, bei der sowohl eine zwangsweise Türöffnung durchgeführt worden war (Zwangsgewalt auf Grundlage von § 50 Abs. 4 GSpG) als auch Glücksspielgeräte bescheidmäßig beschlagnahmt worden waren (Beschlagnahmebescheid auf Grundlage von § 53 Abs. 3 GSpG), war vom Betroffenen dagegen Maßnahmenbeschwerde bzw. Bescheidbeschwerde erhoben worden.

Das Verwaltungsgericht stellte das Verfahren betreffend die Maßnahmenbeschwerde ein: Nach der Rsp des VwGH verliere eine Maßnahme der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ihre Eigenschaft als eigenständig bekämpfbarer Verwaltungsakt, wenn die Maßnahme von der Verwaltungsbehörde mit Bescheid bestätigt wird. Nach dieser Rechtsprechung sei, so das Verwaltungsgericht, die zwangsweise Öffnung der Eingangstüre als in Beschwerde gezogene Maßnahme Teil der Amtshandlung zur Feststellung des Sachverhaltes gewesen, der die Beurteilung ermöglicht, ob die Bestimmungen des GSpG eingehalten werden, wodurch wiederum die Beschlagnahme der Glücksspielgeräte ermöglicht worden war. Dadurch sei die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Zuge der Amtshandlung nicht mehr gesondert mit Maßnahmenbeschwerde bekämpfbar.

Vor dem VwGH hatte diese Beurteilung keinen Bestand (Erkenntnis vom **02.05.2024, Ra 2022/12/0031**): Zwar dienen die Regelungen über die Maßnahmenbeschwerde nur der Schließung einer Lücke im Rechtsschutzsystem, und nicht der Eröffnung einer Zweigleisigkeit für die Verfolgung ein- und desselben Rechtes; was in einem Verwaltungsverfahren ausgetragen werden kann, könne nicht Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde sein. Allerdings beziehe sich diese Subsidiarität der Maßnahmenbeschwerde im Falle einer Beschlagnahme nicht auf jene Akte, welche durch den später erlassenen Beschlagnahmebescheid keiner verwaltungsbehördlichen Kontrolle unterworfen werden.

Die auf Grundlage von § 50 Abs. 4 GSpG durchgeführte Kontrolle war im konkreten Fall aber keine vom Beschlagnahmebescheid erfasste Maßnahme, und da es auch kein anderes Verfahren gibt, um die Durchführung der Kontrolle gemäß § 50 Abs. 4 GSpG in einem

rechtsstaatlichen Verfahren zu überprüfen, hätte das Verwaltungsgericht über die Maßnahmenbeschwerde sehr wohl inhaltlich zu entscheiden gehabt.

Die rechtlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme (§ 53 GSpG) und ebenso über die Einziehung und Betriebsschließung (§§ 54, 56a GSpG) stellen nicht ab auf die im jeweiligen Einzelfall vorausgegangenen Kontrollhandlungen. Insofern sind diese Kontrollhandlungen auch nicht „Sache" der entsprechenden Bescheide, weshalb diese Bescheide – in Ermangelung eines normativen Abspruches über Kontrollhandlungen – auch keine Rechtfertigung dafür bieten können, Verfahren über gegen diese Kontrollhandlungen erhobene Maßnahmenbeschwerden einzustellen.

- **VwGH zur Verjährung iZm Kostenvorschreibungen (§ 50 Abs. 10 GSpG)**

In seinem Erkenntnis vom 22.03.2021, Ra 2020/17/0132, bestätigte der Verwaltungsgerichtshof, dass Kostenvorschreibungen auf Grundlage von § 50 Abs. 10 GSpG auch noch außerhalb der verwaltungsstrafrechtlichen Verjährungsfristen erfolgen dürfen: Bei Beschlagnahme und Einziehung nach § 53 GSpG und § 54 GSpG handle es sich nämlich nicht um Strafen, sondern um Sicherungsmaßnahmen, weshalb sie auch ungeachtet einer eingetretenen Verjährung nach § 31 VStG vorgenommen werden dürfen. Gleiches müsse aber ebenso für die damit im Zusammenhang stehenden Kosten nach § 50 Abs. 10 GSpG gelten, vorausgesetzt, der Beschuldigte wurde noch innerhalb der Strafbarkeitsverjährungsfrist des § 31 Abs. 2 VStG wegen einer Tatbegehung unter Verwendung von der Beschlagnahme oder Einziehung unterliegenden Glücksspielgeräten bestraft.

Kostenvorschreibungen auf Grundlage von § 50 Abs. 10 GSpG sind keine Strafe, weshalb sie auch nicht den verwaltungsstrafrechtlichen Verjährungsregeln (§ 31 VStG) unterliegen.

- **VwGH zur Höchstgrenze für Kostenvorschreibungen (§ 50 Abs. 10 GSpG)**

In seinem Erkenntnis vom 14.02.2022, Ro 2021/17/0002, hat der Verwaltungsgerichtshof die (zeitlichen) Höchstgrenzen von auf Grundlage von § 50 Abs. 10 GSpG erfolgenden Kostenvorschreibungen geklärt. Das Verwaltungsgericht war davon ausgegangen, dass nach § 50 Abs. 10 GSpG vorschreibbare Lagerkosten quasi indirekt dadurch begrenzt werden, dass in § 54 Abs. 3 GSpG angeordnet ist, dass eingezogene Gegenstände „nach Rechtskraft des Einziehungsbescheides binnen Jahresfrist von der Behörde nachweislich zu vernichten" wären. Für den Fall, dass die Behörde mit der Vernichtung mehr als ein Jahr nach Rechtskraft des Einziehungsbescheids zuwarten sollte, dürften demnach die danach noch anfallenden Lagerkosten dem Ersatzpflichtigen nicht mehr auf Grundlage von § 50 Abs. 10 GSpG vorgeschrieben werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Sichtweise bestätigt: Auf Grundlage von § 50 Abs. 10 GSpG vorschreibbare Barauslagen seien nach den einschlägigen Gesetzesmaterialien etwa einerseits die Kosten für den Abtransport und die Lagerung und die Vernichtung beschlagnahmter bzw. eingezogener Gegenstände, und zwar beginnend mit dem Ausspruch der vorläufigen Beschlagnahme eines Gegenstandes bis zur Rechtskraft der Entscheidung über dessen Einziehung, sowie andererseits die Kosten seiner Vernichtung. Allerdings, so der VwGH ausdrücklich, könne es auch „gute Gründe" für die Behörde geben, mit der Vernichtung im Einzelfall auch mehr als 1 Jahr zuzuwarten.

Diese relative Deckelung der Lagerkosten für maximal 1 Jahr nach Rechtskraft der Einziehungsentscheidung bedeutet indes (naturgemäß) nicht, dass nicht insgesamt trotzdem Lagerkosten für einen mehr als einjährigen Zeitraum vorgeschrieben werden könnten.

- **VwGH zu Kosten „im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens" (§ 64 Abs. 3 VStG)**

Einer Person, die wegen Verletzung von Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 50 Abs. 4 iVm § 52 Abs. 1 Z 5 GSpG bestraft worden war, wurden auf vermeintlicher Grundlage von § 64 Abs. 4 VStG die Kosten des Schlüsseldienstes vorgeschrieben, welcher infolge ihrer Pflichtverletzung die Türen zu einem zu kontrollierenden Geschäftslokal zwangsweise öffnen und die in Glücksspielgeräten verbauten Stromunterbrecher ausbauen musste.

Mit seinem Erkenntnis vom 27.09.2021, Ra 2020/17/0057, korrigierte der Verwaltungsgerichtshof diese Entscheidung: Zu „im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens" angefallenen Kosten im Sinne von § 64 Abs. 3 VStG zählen nicht auch diejenigen Kosten, die zur Durchsetzung der den Organen der öffentlichen Aufsicht gemäß § 50 Abs. 4 GSpG zustehenden Kontrollbefugnisse angefallen sind. Bei diesen Kosten handle es sich nämlich um Kosten eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Sowohl bei den Kosten der Türöffnung als auch des Ausbaus der Stromunterbrecher gehe es somit um Kosten, die im Zuge einer zu dem Zweck durchgeführten Überprüfung entstanden sind, ob eine strafbare Handlung vorliegt. Diese Kosten waren aber unabhängig von einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung der Duldungs- und Mitwirkungspflicht solche, die zur Durchsetzung der den Organen der öffentlichen Aufsicht gemäß § 50 Abs. 4 GSpG zustehenden Kontrollbefugnisse jedenfalls erforderlich waren.

Während die Möglichkeit einer Kostenvorschreibung hinsichtlich einer zwangsweisen Türöffnung schon in der Vergangenheit vom VwGH verneint wurde (VwGH 21.11.2018, Ra 2017/17/0322), ist nunmehr geklärt, dass Entsprechendes auch für die Kosten des Ausbaus von Stromunterbrechern gilt (Kostenvorschreibung weder auf Grundlage von § 64 Abs. 3 VStG noch auf Grundlage von § 50 Abs. 10 GSpG; vgl. auch VwGH 21.11.2018, Ra 2017/17/0322).

- **VwGH zu Berichterstattung über GSpG-Kontrollen der Finanzpolizei**

Ein Beschwerdeführer hatte sich im Rahmen einer Maßnahmenbeschwerde dagegen gewendet, dass Kontrollorgane der Finanzpolizei im Rahmen einer Kontrolle zur Einhaltung der Bestimmungen des GSpG (§ 50 Abs. 4 GSpG) einen Reporter mitgenommen haben.

Der VwGH konnte in seinem Erkenntnis vom 15.02.2021, Ra 2019/17/0125, in der Tat keine rechtliche Grundlage für die Mitnahme von Reporter zu GSpG-Kontrollen finden: Das Betreten der zu kontrollierenden Räumlichkeiten durch einen Reporter ohne Zustimmung des Betroffenen fände in § 50 Abs. 4 GSpG keine Deckung und verletze den Betroffenen insofern in seinen Rechten. Daran könnte auch der Umstand nichts ändern, dass weder der bei der Kontrolle anwesende Mitarbeiter des Betroffenen noch deren später hinzugekommener Rechtsvertreter überhaupt Kenntnis von der Anwesenheit des Reporters erlangt haben. Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt können nämlich auch dann vorliegen, wenn die Maßnahmen für den Betroffenen nicht unmittelbar wahrnehmbar sind. Entscheidend

sei, ob ein Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen erfolgt – was eben auch ohne dessen Wissen der Fall sein könne.

Eine Kontrolle nach § 50 Abs. 4 GSpG falle insbesondere auch nicht in den Anwendungsbereich des § 34a VStG (der unter bestimmten Voraussetzungen eine Hinzuziehung von Reportern zu Verwaltungsstrafverfahren ermöglicht). Der Zweck einer Kontrolle nach § 50 Abs. 4 GSpG bestehe nämlich darin, erst einen Sachverhalt festzustellen, der die Beurteilung ermöglicht, ob die Bestimmungen des GSpG eingehalten werden. Erst die Ergebnisse dieser Kontrolle hätten dann allenfalls ein oder mehrere Verwaltungsstrafverfahren zur Folge, die dann unter den Anwendungsbereich des VStG fallen (bzw. den Anwendungsbereich von § 34a VStG eröffnen könnten).

Medienberichterstattung in der Form, dass Reporter an (mutmaßliche) Schauplätze illegalen Glücksspiels mitgenommen werden, ist somit davon abhängig, dass zuvor von der zuständigen Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde, und kann noch nicht zu einem Zeitpunkt ansetzen, wo „nur" Erhebungen auf Grundlage von § 50 Abs. 4 GSpG durchgeführt werden.

- **VwGH zur Bedeutung von Probespielen**

Im Zentrum von Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren nach dem GSpG (§§ 52, 53, 54, § 56a GSpG) steht regelmäßig die Frage, welche Art von Spielen in einem konkreten Anlassfall veranstaltet worden sind, also, ob Glücksspiele veranstaltet worden sind, oder aber andere, nicht vom GSpG regulierte Spiele. Das beste Beweismittel zur Klärung dieser Frage ist eine von Kontrollorganen angefertigte Dokumentation über Probespiele, weshalb im GSpG auch explizit die Pflicht normiert wurde, „Testspiele" zu ermöglichen (§ 50 Abs. 4 GSpG). Bei den besagten Probespielen handelt es sich aber nichtsdestotrotz nicht um mehr als eines von vielen denkbaren Beweismitteln – was der VwGH mittlerweile in zahlreichen Entscheidungen klargestellt hat.

Beispielsweise in seinem Beschluss vom 15.09.2021, Ra 2020/17/0100 hat der Verwaltungsgerichtshof die Bestrafung des Beschuldigten nach § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG auch ohne Probespiele gebilligt: Zwar habe nicht festgestellt werden können, dass just im Kontrollzeitpunkt Glücksspiele veranstaltet worden seien (keine Probespiele durch Behördenorgane dokumentiert infolge Kontrollvereitelung). Nichtsdestotrotz habe das Verwaltungsgericht umfangreiche Feststellungen treffen und begründen können, warum es vom Vorliegen verbotener Ausspielungen ausgegangen ist, obwohl die Geräte bei Beginn der Kontrolle bereits heruntergefahren worden waren. Das Verwaltungsgericht habe unter Bezugnahme auf die Festnahmeanordnung einer Staatsanwaltschaft, auf einschlägige Vorstrafen des Beschuldigten, aus den Ergebnissen früherer Kontrollen im betreffenden Lokal (samt Beschlagnahmen und Einziehungen nach dem GSpG) und nicht zuletzt auch aus Aussagen des Beschuldigten selbst geschlussfolgert, dass er Kenntnis davon gehabt habe, was in dem von ihm untervermieteten Lokal vor sich gegangen ist, sprich, dass dort verbotene Ausspielungen veranstaltet worden sind, an denen er sich unternehmerisch beteiligt hat (Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 1 4. Tatbild GSpG).

An vergleichbaren Entscheidungen, die die Bedeutung von Probespielen illustrieren, sind ferner ergangen:

Zu Verwaltungsstrafverfahren im engeren Sinne (§ 52 GSpG) weiters: **VwGH 09.04.2021, Ra 2020/17/0052.**

Zu Beschlagnahmeverfahren (§ 53 GSpG): **VwGH 09.12.2019, Ra 2019/17/0066; VwGH 15.09.2021, Ra 2020/17/0038.**

Zu Einziehungsverfahren (§ 54 GSpG): **VwGH 21.04.2020, Ra 2019/17/0071.**

Probespiele sind somit zwar ein gewichtiges Beweismittel, aber auch nicht mehr als eines von vielen denkbaren Beweismitteln („Grundsatz der Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit der Beweismittel"). Infolgedessen dürfen Probespiele in ihrer Bedeutung nicht so weit überhöht werden, dass sie conditio sine qua non für Bestrafungen, Beschlagnahmen, Einziehungen oder auch Betriebsschließungen wären.

- **VwGH zu „Demo-Modus" und zu Detektiven als Zeugen**

Während Fragen der Beweiswürdigung im Allgemeinen keine zur Zulässigkeit einer Revision führende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufwerfen, hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 18.11.2024, Ra 2022/12/0085, folgende Beweiswürdigung als (qualifiziert) unvertretbar beanstandet:

Ausgehend davon, dass zum Zeitpunkt der behördlichen Kontrolle auf den mutmaßlichen Glücksspielautomaten Spiele lediglich in einem kostenlosen Demo-Modus gespielt werden konnten, hatte das Verwaltungsgericht die Beschlagnahme- und Einziehungsvoraussetzungen (§§ 53, 54 GSpG) verneint und den darüber erlassenen Bescheid aufgehoben. In seiner Beurteilung hatte es allerdings darüber hinweggesehen, dass im besagten Demo-Modus virtuelle Walzenspiele (d.h. typische Glücksspiele) gespielt werden konnten, dass daneben ein Bargeldeinzahlungsgerät vorgefunden worden war und dass in einer von einer Privatperson erstatteten Anzeige, die auch einen – aussagekräftigen – Bericht eines Berufsdetektivs mitumfasst hat, über verbotene Ausspielungen zeitnah zum Datum der behördlichen Kontrolle berichtet wurde.

Alle diese Beweisergebnisse und Tatsachenfeststellungen, so der VwGH, habe das Verwaltungsgericht – zu Unrecht – nicht berücksichtigt, insbesondere hätte es unter den gegebenen Umständen, bevor es die Beschlagnahme- und Einziehungsvoraussetzungen verneinen und den Bescheid aufheben durfte, auch den im Akt ersichtlichen Detektiv als Zeugen einzuvernehmen gehabt (vgl. Rz 15 des Erkenntnisses). Zumal der Umstand allein, dass die Bespielung der Apparate und damit die Durchführung von Probespielen zum Zeitpunkt der glücksspielrechtlichen Kontrolle nicht (mehr) möglich ist, nach stRsp für sich genommen ohnehin auch noch nicht dazu führt, dass schon deshalb angenommen werden könnte, der Verdacht des Eingriffs in das Glücksspielmonopol des Bundes mit Glücksspielgeräten (§ 53 Abs. 1 Z 1 GSpG) sei entkräftet.

Wo illegale Glücksspielanbieter versuchen, Kontrollorgane mittels scheinbar unproblematischer Spielangebote zu täuschen (hier: mit kostenlosen „Demo-Spielen"), kommt einer sorgfältigen verwaltungsgerichtlichen Beweiswürdigung besonderes Gewicht zu. Der gegenständliche, in Hinblick auf die Beweislage geradezu typische Fall illustriert, dass Probespiele durch die Kontrollorgane nicht nur nicht unabdingbar sind (dazu bereits ausführlich weiter oben), sondern dass die Verwaltungsgerichte auch nicht vorschnell behördliche Entscheidungen aufheben sollten, ohne zuvor jede einzelne sich bietende Erkenntnisquelle sorgfältig ausgeschöpft zu

haben. Gegebenenfalls führt das eben auch nicht daran vorbei, alle im Akt ersichtlichen (relevanten) Zeugen einzuvernehmen, wobei gerade – wie auch hier – Detektive als Zeugen regelmäßig einen wesentlichen Beitrag in die Richtung leisten, dass Beschlagnahme, Einziehung und Bestrafung vom Verwaltungsgericht bestätigt werden können.

- **VwGH zum äußeren Erscheinungsbild eines (mutmaßlichen) Glücksspielgeräts (§ 53 GSpG)**

In seinem Erkenntnis vom 16.01.2020, Ra 2019/16/0162, hat der VwGH eine Beschlagnahmeentscheidung korrigiert (aufgehoben), die lediglich darauf gestützt gewesen ist, dass die mutmaßlichen Glücksspielautomaten ein bestimmtes äußeres Erscheinungsbild aufgewiesen haben.

Eine Beschlagnahme nach § 53 Abs. 1 GSpG sei nur zulässig, wenn ein ausreichend substantiierter Verdacht vorliege, dass mit Glücksspielgeräten oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, fortgesetzt oder wiederholt gegen Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wird. Dabei sei zwar nicht erforderlich, dass die Übertretung des Gesetzes zum Zeitpunkt der Beschlagnahme bereits erwiesen ist, aber die Überprüfung eines Beschlagnahmebescheids setze jedenfalls Feststellungen über die Art des Spiels voraus, weil ansonsten eine Überprüfung der rechtlichen Beurteilung nicht möglich ist. Hierzu sei die „ansatzweise Darstellung des Spielablaufes" erforderlich.

Demgegenüber habe das Verwaltungsgericht keine wie immer gearteten Feststellungen zum Spielablauf der beschlagnahmten Geräte getroffen, sondern sich lediglich darauf gestützt, dass die betreffenden Geräte das Aussehen von Glücksspielapparaten aufgewiesen haben und mit einem "Cash Center" verbunden gewesen sind. Diese Feststellungen können aber die nach der ständigen Rechtsprechung erforderliche, zumindest „ansatzweise Darstellung des Spielablaufes" der Geräte nicht ersetzen.

Beschlagnahmen nach § 53 Abs. 1 Z 1 GSpG setzen nach ständiger Rechtsprechung zwar nur einen „substantiierten Verdacht" eines einschlägigen Gesetzesverstoßes voraus (nicht: den vollen Beweis), aber nach ständiger Rechtsprechung ist eine „[zumindest] ansatzweise Darstellung des Spielablaufes" unabdingbar. Diese Rechtsprechung schließt nicht aus, dass aus der Funktionsweise eines bestimmten Gerätes die Schlussfolgerung gezogen werden könnte, dass andere Geräte, die das gleiche Erscheinungsbild aufweisen, gleich funktionieren werden bzw. den gleichen Spielablauf aufweisen müssten – ein solcher Fall hat hier aber nicht vorgelegen.

- **VwGH zu Doppelbestrafungen iZm GSpG und Landes-Wettengesetzen**

Anlässlich der Kontrolle eines Geschäftslokals wurde die Eingangstüre vom Lokalinhaber nicht geöffnet, und wurde infolgedessen der Lokalinhaber in zwei getrennten Straferkenntnissen sowohl wegen Verletzung der Duldungs- und Mitwirkungsplicht nach § 50 Abs. 4 GSpG als auch wegen Verstoß gegen vergleichbare Bestimmungen in § 10 des Vorarlberger Wettengesetzes bestraft. Darüber hinaus wurde der Lokalinhaber auch (ein weiteres Mal) nach dem GSpG bestraft, weil er eine andere Türe innerhalb des Geschäftslokals nicht geöffnet hatte, und dadurch nicht im Sinne von § 50 Abs. 4 GSpG „umfassende Überprüfungen" ermöglicht hatte.

Der VwGH erblickte darin – zum Teil – eine unzulässige Doppelbestrafung (VwGH 03.08.2022, Ra 2019/17/0093):

Eine verfassungsrechtlich unzulässige Doppel- und Mehrfachbestrafung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK liege dann vor, wenn eine Strafverfolgung wegen einer strafbaren Handlung bereits Gegenstand eines Strafverfahrens war und dabei der herangezogene Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt des Täterverhaltens vollständig erschöpft. Bestrafungen wegen mehrerer Delikte, deren Straftatbestände einander wegen Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion ausschließen, bilden verfassungswidrige Doppelbestrafungen, wenn dadurch ein und dieselbe strafbare Handlung strafrechtlich mehrfach geahndet wird.

Bei der Beurteilung der Frage, ob dieselbe „Straftat" iSd Art. 4 des 7. ZPEMRK vorliegt, sei allein auf die Fakten abzustellen. Die rechtliche Qualifikation derselben habe außer Betracht zu bleiben. Unzulässig sei eine neuerliche Strafverfolgung dann, wenn sie sich auf denselben oder zumindest im Wesentlichen denselben Sachverhalt bezieht. Fallbezogen war in beiden Straferkenntnissen angelastet worden, dass die Eingangstüre zur Betriebsstätte nicht geöffnet bzw. diese geschlossen gehalten worden wäre. Daher würden sich aber auch beide Bestrafungen auf denselben Sachverhalt beziehen und scheinkonkurrierend den gesamten Unrechtsgehalt der Tat erfassen, sodass insoweit eine unzulässige Doppelbestrafung vorliegt.

Gleichzeitig stellte der VwGH aber auch klar, dass über den die Eingangstüre hinaus betreffenden Sachverhalt keine Doppelbestrafung mehr vorliege. In Hinblick auf die zweite, innerhalb des Geschäftslokals gelegene Türe, und in Hinblick auf den Tatvorwurf, der Lokalinhaber habe eine umfassende Überprüfung nicht ermöglicht, wurde die Revision abgewiesen.

Wird ein- und derselbe Sachverhalt (Tatvorwurf) nicht nur als Verwaltungsübertretung nach dem GSpG bestraft, sondern zusätzlich auch als Verwaltungsübertretung nach einem der landesrechtlichen Wettengesetze, dann liegt darin eine unzulässige Doppelbestrafung (konkret: Nichtöffnung einer Türe als Verletzung einer Duldungs- und Mitwirkungspflicht nach GSpG und WettenG). Wenn allerdings anlässlich einer Amtshandlung mehrere Türen rechtswidrig nicht geöffnet werden, dann liegen insoweit trennbare Verwaltungsübertretungen (Tatvorwürfe) vor, und kann je Türe eine (1) Strafe verhängt werden.

- **VwGH zum „Organisator verbotener Ausspielungen" (§ 52 Abs. 1 Z 1 2. Tatbild GSpG)**

Obwohl bereits mit BGBl. I Nr. 126/2008 im GSpG die Verwaltungsübertretung des „Organisierens verbotener Ausspielungen" normiert wurde (§ 52 Abs. 1 Z 1 2. TB GSpG), ist erst 2021 einschlägige Rechtsprechung des VwGH ergangen, durch die diese Verwaltungsübertretung für die Praxis greifbarer gemacht wird (VwGH 14.06.2021, Ra 2019/17/0067).

Ausgangspunkt war die Bestrafung eines Beschuldigten wegen vermeintlichem „Organisieren verbotener Ausspielungen" im Sinne von § 52 Abs. 1 Z 1 2. TB GSpG – was fallbezogen vom VwGH korrigiert wurde:

Der Organisator verbotener Ausspielungen im Sinne des 2. Tatbilds von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG, so der VwGH, richte diese planmäßig und eigenverantwortlich ein, er sei also die treibende Kraft bzw. der führende Kopf von verbotenen Ausspielungen nach § 2 Abs. 4 GSpG.

Vom Veranstalter verbotener Ausspielungen (1. Tatbild von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG) unterscheide den Organisator, dass Ersterer unmittelbar auch das Risiko des Gewinnes und des Verlustes aus den Ausspielungen trägt. Es bedürfte zur Beurteilung einer Übertretung des § 52 Abs. 1 Z 1 2. Tatbild GSpG präziser Feststellungen, durch welches konkrete Verhalten ein Unternehmer, der nicht „Veranstalter" im Sinne des 1. Tatbilds ist, die Durchführung der verbotenen Ausspielungen bewirkt und veranlasst hat, und dass er nicht das Risiko des Gewinnes und des Verlustes aus den Ausspielungen getragen hat. Entscheidend für die Erfüllung des 2. Tatbilds seien auf das Wesentliche zusammengefasst Tathandlungen, die auf die planmäßige und eigenverantwortliche Einrichtung verbotener Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 GSpG abzielen, ohne dass der Täter zugleich das unmittelbare Risiko von Gewinn und Verlust aus solchen Ausspielungen trägt. Der „Organisator" schaffe den Plan dafür, dass verbotene Ausspielungen durchgeführt werden, und er sorge für dessen Umsetzung.

Fallbezogen sei allerdings nicht ersichtlich, ob der Beschuldigte in Umsetzung seines Planes verbotene Ausspielungen im Sinne des 2. Tatbilds von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG ermöglicht hat, sondern seien ihm lediglich Vermittlungs- und Vorbereitungshandlungen vorgeworfen worden, die, so der VwGH, unter das 4. Tatbild von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG subsumiert werden könnten (Aufhebung des LVwG-Erkenntnisses, in dem die Tathandlungen unter das 2. Tatbild von § 52 Abs. 1 GSpG subsumiert worden waren).

In einem weiteren Erkenntnis vom 14.03.2022, Ra 2019/17/0120, korrigierte der VwGH die Bestrafung eines Beschuldigten, dem vorgeworfen worden war, er habe „Vermittlungsverhandlungen wie Mietvereinbarungen" sowie die „Betreuung des Standortes" in Hinblick auf ein Glücksspiellokal ermöglicht. Behörde und Verwaltungsgericht hatten diese Tathandlungen unter das 2. Tatbild von § 52 Abs. 2 Z 1 GSpG subsumiert, was für den VwGH nicht nachvollziehbar war: Es sei nicht ersichtlich, ob der Revisionswerber in Umsetzung seines eigenen Planes verbotene Ausspielungen im Sinne des 2. Tatbilds des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG ermöglicht hat, weil ihm spruchgemäß (lediglich) „Vermittlungshandlungen" vorgeworfen worden seien, die eher unter das 4. Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG subsumiert werden könnten.

Durch dieses zweite zum 2. Tatbild ergangene Erkenntnis wird illustriert, dass nicht jeder, der im umgangssprachlichen Sinn am „Organisieren" verbotener Ausspielungen beteiligt ist, dadurch auch bereits zum „Organisator" iSd 2. Tatbild von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG wird, sondern dass Organisator im Rechtssinn nur ein (qualifizierter) Planer, Kopf oder Anführer ist – der gleichzeitig aber nicht Veranstalter iSd 1. Tatbilds ist.

Die Bestrafung einer konkreten Person wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem 2. Tatbild von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG hat der VwGH damit bis heute noch in keiner Entscheidung bestätigt. Ob infolge der beiden hier aufgezeigten Erkenntnisse Verwaltungsübertretungen nach dem 2. Tatbild eine größere praktische Bedeutung erlangen werden als in der Vergangenheit, bleibt abzuwarten.

- **VwGH zur Abgrenzung 3./4. Tatbild (§ 52 Abs. 1 Z 1 GSpG)**

In seinem Erkenntnis vom 03.02.2022, Ra 2020/17/0127, traf der VwGH Klarstellungen zur Abgrenzung zwischen dem 3. und dem 4. Tatbild von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG. Dem Revisionswerber bzw. dem Beschuldigten im vorausgegangenen Verfahren war vorgeworfen worden, den Dachboden seiner Tankstelle für illegales Glücksspiel vermietet zu haben – was

aber nach Auffassung des VwGH nicht ausreicht für eine Subsumtion unter eines der beiden Tatbilder: Offen geblieben sei nämlich, wer die Gewahrsame über besagten Dachboden ausgeübt hat.

Das unternehmerisch Zugänglichmachen einer verbotenen Ausspielung iSd 3. Tatbilds von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG verwirkliche eine Person, die etwa ein Glücksspielgerät in ihrer Gewahrsame hat und damit Spielern die Teilnahme an verbotenen Ausspielungen ermöglicht; so insbesondere ein Wirt, der die Aufstellung eines Glücksspielgerätes durch einen Dritten duldet, weil er etwa dafür eine „Miete" erhält oder sich durch das Vorhandensein dieses Gerätes in seinem Lokal eine Belebung seiner Getränkeumsätze erhofft. Dagegen sei mit dem 4. Tatbild von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG eine Person gemeint, die nicht Veranstalter ist, sondern die sich nur in irgendeiner Weise an der Veranstaltung unternehmerisch im Sinn des § 2 Abs. 2 GSpG beteiligt; so könne etwa das entgeltliche Überlassen von Räumlichkeiten das 4. Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG erfüllen.

Beim Vermieter eines Raumes, in dem Glücksspielautomaten betrieben werden, ist aber beides denkbar, eine Verwaltungsübertretung nach dem 3. oder nach dem 4. Tatbild von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG, wobei die Gewahrsame zum entscheidenden Abgrenzungskriterium wird (die faktische Verfügungsgewalt oder Schlüsselgewalt).

- **VwGH zur Glücksspieleigenschaft von „Skillarella Games"**

Spiele, die von ihrem Hersteller unter der suggestiven Eigenbezeichnung „Skillarella Games" vertrieben wurden („Skill Games" = Geschicklichkeitsspiele), hat das zuständige Verwaltungsgericht nichtsdestotrotz als Glücksspiele beurteilt.

Erstens sei auf den Eindruck abzustellen, den dieses Spiel bei einem durchschnittlichen Spieler erwecke; dies sei der Eindruck eines konventionellen virtuellen Walzenspiels. Das Spiel könne außerdem auch wie ein virtuelles Walzenspiel gespielt werden, sodass der durchschnittliche Spieler es auch wie ein solches spielen werde. Zweitens bestünde zwar die Möglichkeit, dieses – augenscheinliche – virtuelle Walzenspiel im Wege eines Geschicklichkeitselements zu beeinflussen; dieses Geschicklichkeitselement, ein Miniaturlaufband mit Bildern, das der Spieler gezielt anhalten kann, sei aber seinerseits aus zufallsabhängigen Bildern zusammengesetzt, und weniger als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Miniaturlaufbänder würden überhaupt einen über den Einsatz hinausgehenden Gewinn versprechen, zumal diese Miniaturlaufbänder auch zufällig ausgewählt werden. Im Ergebnis würden in Form der so genannten „Skillarella Games" Spiele veranstaltet, deren Ergebnis sehr wohl im Sinne von § 1 Abs. 1 GSpG überwiegend vom Zufall abhängt.

Die dagegen erhobene Revision wies der VwGH zurück (VwGH 22.10.2023, Ro 2022/12/0016): In der Beurteilung, dass „Skillarella Games" den Anschein virtueller Walzenspiele erwecken, und daher von durchschnittlichen Spielern auch als solche gespielt würden, konnte der VwGH keinen aufzugreifenden Beweiswürdigungsfehler finden. Wenn durchschnittliche Spieler „Skillarella Games" als virtuelle Walzenspiele wahrnehmen, dann würden sie auch nicht versuchen, über den Weg des Miniaturlaufbands mit Geschicklichkeit einen Gewinn zu erzielen. Sie haben es dann auch nicht – im Sinne bisheriger VwGH-Rechtsprechung – „in der Hand", ob der Zufall oder die Geschicklichkeit des Spielers über das Spielergebnis entscheidet, oder ob sie die „Möglichkeit der Einflussnahme" auf das Spielergebnis ungenutzt lassen (Hinweis VwGH 04.01.2017, Ra 2015/17/0145).

Schon nach der bisherigen Rechtsprechung des VwGH sei bei der Prüfung des Ausmaßes der Zufallsabhängigkeit eines Spieles auch nicht auf dessen abstrakte Regeln abzustellen, sondern seien vielmehr auch die konkreten Modalitäten und Rahmenbedingungen der Durchführung des Spieles zu berücksichtigen. § 1 Abs. 1 GSpG gehe nicht von einem ausschließlichen oder überwiegenden Abhängen vom Zufall in mathematisch-statistischem Sinne, sondern von einem normativen Ansatz aus (Hinweis VwGH 02.07.2015, Ro 2015/16/0019).

Diese Ausführungen des VwGH verdeutlichen die wesentliche Bedeutung des Umstands, wie ein konkretes Spiel von durchschnittlichen Spielern wahrgenommen wird, also, welche Vorstellungen es bei denjenigen Personen weckt, die mit den Spielen nach dem Plan der Spielentwickler angesprochen werden sollen. Wird ein Spiel als Glücksspiel wahrgenommen (hier: als virtuelles Walzenspiel), dann ist es nicht mehr entscheidend, dass – quasi versteckt – auch die Möglichkeit bestehen würde, das Spiel alternativ auch wie ein Geschicklichkeitsspiel zu spielen.

- **VwGH zu „langer Verfahrensdauer" bei GSpG-Strafverfahren**

Ein Revisionswerber, der als Strafmilderungsgrund eine – vermeintlich – besonders lange Verfahrensdauer reklamieren wollte, hatte vor dem VwGH keinen Erfolg (VwGH 03.02.2022, Ra 2020/17/0116).

Zunächst wurde der Revisionswerber vom VwGH darauf hingewiesen, dass er die Verfahrensdauer insoweit rechtsirrig berechnet habe, als der maßgebliche Beginn des Verwaltungsstrafverfahrens nicht die angelastete Tatzeit ist, sondern die darauffolgende Aufforderung zur Rechtfertigung. Rechtsrichtig habe das Verfahren im konkreten Fall 3,5 Jahre gedauert.

In jenen 3,5 Jahren erblickte der VwGH aber keine „lange Verfahrensdauer", die nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 Abs. 2 StGB eine Strafmilderung gebieten würde: Zwar seien für die Frage einer „langen Verfahrensdauer" stets die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, insbesondere die Schwierigkeit des Falls, das Verhalten der Partei und der Behörden, und die Bedeutung der Sache für Partei (Hinweis auf VwGH 02.06.2022, Ra 2022/02/0091). Fallbezogen, angesichts einer Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG, konnte der VwGH in der Verneinung einer langen Verfahrensdauer also keine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung erkennen.

Nach 3,5 Jahren noch keine lange Verfahrensdauer anzunehmen, ist vor dem Hintergrund typischer Verwaltungsstrafverfahren nach § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG überzeugend: Verwaltungsstrafverfahren nach dem GSpG gehen regelmäßig einher mit umfangreichem Aktenmaterial, etlichen – oft im Ausland ansässigen – Zeugen, sowie mit einer Notwendigkeit, zusätzliche Erhebungen durchzuführen. Zudem wird von den Beschuldigten, also von gewerbsmäßigen illegalen Glücksspielveranstaltern, oftmals eine Strategie verfolgt, das Verfahren mit überbordendem, oft gänzlich an der Sache vorbeigehendem Beschwerdevorbringen und mit irrelevanten Beweisanträgen zu verzögern.

- **VwGH zur Gewinnaussicht bei illegalem Glücksspiel (§ 2 Abs. 1 Z 3 GSpG)**

Ein Revisionswerber, der wegen der Zugänglichmachung verbotener Ausspielungen nach § 52 Abs. 1 Z 1 3. Tatbild GSpG bestraft worden war, hat sich mit dem Vorbringen an den VwGH

gewendet, dass die Kontrollorgane gar nicht festgestellt hätten, dass mit den konkreten (mutmaßlichen) Glücksspielgeräten verbotene Ausspielungen veranstaltet worden seien; die Kontrollorgane hätten sich nämlich weder erfolgreich Gewinne auszahlen lassen können, noch hätten sie die üblichen förmlichen Gewinnpläne dokumentieren können.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Revision zurück (VwGH 21.02.2022, Ra 2020/17/0053): Das Revisionsvorbringen übersehe, dass das Vorliegen eines „Gewinnplanes" zur Beurteilung, ob verbotene Ausspielungen vorliegen, nicht erforderlich ist. Nach den unbestrittenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts hatten die Kontrollorgane auf beiden Geräten das Spiel „Papyrus", ein „klassisches virtuelles Walzenspiel", spielen können, und hätten sie dabei auch Gewinne erzielt. Auf die Auszahlung dieser Gewinne (welche bei der Kontrolle deshalb unterblieben ist, weil das gesamte Testspielgeld verspielt wurde) komme es hingegen nicht an. Dazu komme, dass interessierte Spieler „bereits aufgrund der Bauart und der Funktionsweise von Glücksspielgeräten regelmäßig davon ausgehen können, dass mit diesen Geräten Ausspielungen iSd § 2 Abs. 1 GSpG angeboten und damit auch Gewinne in Aussicht gestellt werden".

Mit dieser Zurückweisung der Revision unterstreicht der VwGH, dass die Gewinnaussicht (§ 2 Abs. 1 Z 3 GSpG) nicht überspannt zu werden braucht, nämlich, dass es einerseits nicht auf eine tatsächliche Auszahlung ankommt, und dass andererseits, den Nachweis von Glücksspielen vorausgesetzt (!), „bereits aufgrund der Bauart und der Funktionsweise" der betreffenden Glücksspielgeräten „regelmäßig" davon ausgegangen werden könne, dass mit diesen Geräten auch Ausspielungen iSd § 2 Abs. 1 GSpG (mit Gewinnaussicht) veranstaltet werden.

- **Ständige VwGH-Rsp zu Glücksspielen mit Geschicklichkeitselementen**

Unter anderem in seinem Erkenntnis vom 24.05.2023, Ro 2020/17/0003, hat der VwGH seine ständige Rechtsprechung zu Sachverhalten fortgeführt, wo in ein Glücksspiel zusätzlich Geschicklichkeitselemente eingebaut werden. Eine derartige Verbindung von Glücksspielen und Geschicklichkeitselementen erfolgt regelmäßig mit dem Ziel, durch den Einbau der Geschicklichkeitselemente zu erreichen, dass eine Zufallsabhängigkeit des Spiels im Sinne von § 1 Abs. 1 GSpG verneint wird, damit das Spiel infolgedessen vom Anwendungsbereich des GSpG ausgenommen bleibt.

Der VwGH verwies auf seine ständige Rechtsprechung, wonach durch den Einbau eines Geschicklichkeitselements durchaus der Glücksspielcharakter eines Spieles beseitigt werden könne. Die Beurteilung eines Glücksspielgeräts hänge davon ab, ob der Spielverlauf durch ein solches Geschicklichkeitselement vom Spieler derart beeinflusst werden kann, dass der Spielerfolg nicht ausschließlich bzw. überwiegend vom Zufall abhängt, und dass insbesondere kein Glücksspiel vorliege, wenn es der Spieler „in der Hand" habe, ob Zufall oder seine Geschicklichkeit entscheidet, sich also kausale Umstände soweit zunutze machen könne, dass er den Spielverlauf mit einer für den Spielerfolg geeigneten Wahrscheinlichkeit steuern oder prognostizieren kann.

Indes treffe es aber nicht zu, dass bereits die Verbindung eines vom Zufall abhängigen Spiels mit einem Geschicklichkeitsspiel dem Spiel den Charakter eines Glücksspieles im Sinne des § 1 Abs. 1 GSpG nehme. Für das Vorliegen eines Glücksspieles im Sinne des § 1 Abs. 1 GSpG sei

es nämlich nicht maßgeblich, ob und wie viele Einzelhandlungen oder Spieletappen erforderlich sind um das Glücksspiel durchführen zu können.

Fallbezogen sei hervorgekommen, dass ein allfälliger Gewinn des vorgeschalteten Geschicklichkeitsspiels nur im Verband mit dem durch ersteres ausgelösten, darauffolgenden Glücksspiels abrufbar werde. Dadurch stelle aber das gesamte Spiel eine Einheit dar, bei der die wesentliche Entscheidung, ob allenfalls ein Gewinn realisiert wird, zufallsabhängig herbeigeführt wird. Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung zu vergleichbaren verbundenen Spielen sei es außerdem unerheblich, welches der beiden Spiele dem anderen vorgelagert ist.

Nach der ständigen VwGH-Rechtsprechung ist unerheblich, ob oder wie viele Geschicklichkeitselemente/Geschicklichkeitsspiele mit einem Glücksspiel kombiniert werden, solange mindestens ein (1) Zufallselement über den Gewinn des Spiels in seiner Gesamtheit entscheidet.

- **VwGH zu verbotenen Pokerveranstaltungen**

In etlichen Entscheidungen hat sich der VwGH mit Rechtsfragen rund um verbotene Ausspielungen in Form von Pokerspielen befasst.

Grundlegend geklärt wurde dabei (VwGH 12.03.2024, Ro 2022/12/0019, -0020), dass Strafen zu verhängen sind für jeden einzelnen Pokertisch (= Eingriffsgegenstand im Rechtssinn), der im jeweiligen Lokal potenziell bespielbar wäre. Dies unabhängig davon, ob auch alle Tische zum Zeitpunkt einer behördlichen Kontrolle gerade bespielt worden sind.

Insoweit hat der VwGH seine zu Glücksspielautomaten ergangene Rechtsprechung übertragen, wonach bereits dann von einer (iZm § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG tatbildlichen) Spielbereitschaft auszugehen ist, wenn ein Glücksspielautomat in betriebsbereitem Zustand aufgestellt ist oder aus den Umständen hervorgeht, dass jedem potentiellen Interessenten die Inbetriebnahme möglich ist, und dass diese Betriebsbereitschaft (Spielbereitschaft) auch noch nicht durch jederzeit unmittelbar reversible Maßnahmen beendet wird. Während diese Grundsätze somit auch für Pokertische gelten, hat es im Anlassfall insbesondere keinen Unterschied gemacht, dass sich an den gerade nicht bespielten Tischen zum Kontrollzeitpunkt gar keine Dealer befunden haben, und dass die Tische vom Lokalbetreiber zuerst noch irgendwie hätten freigegeben/freigeschaltet werden müssen (vgl. Rz 4 und Rz 29 der Entscheidung).

Der Umstand, wie viele der vorhandenen Pokertische zum Zeitpunkt einer behördlichen Kontrolle gerade bespielt worden sind, hat ferner auch bei der Strafbemessung außer Betracht zu bleiben; insoweit wurde ein Verwaltungsgericht korrigiert, das es als Strafmilderungsgrund zu Gunsten des Pokerveranstalters bewerten wollte, dass zum Zeitpunkt der behördlichen Kontrolle lediglich ein Teil der Tische bespielt worden ist (VwGH 12.03.2024, Ro 2023/12/0010):

Verwaltungsübertretungen nach § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG seien bereits dann verwirklicht, wenn die verbotene Ausspielung potenziellen Spielern zur Teilnahme offensteht, und abgesehen davon, dass es auf das tatsächliche Bespielen der Glücksspielgeräte zum Kontrollzeitpunkt eben nicht ankommt, war für den VwGH auch nicht ersichtlich, weshalb der vom Zufall abhängende Umstand, welche Tische gerade bespielt wurden, Einfluss auf die Strafhöhe haben sollte.

Umgekehrt dürfe allerdings auch nicht als Strafverschärfungsgrund herangezogen werden, wenn eine besonders große Anzahl an Pokertischen vor Ort vorhanden gewesen ist: Dies würde

gegen das sich aus § 19 Abs. 2 erster Satz VStG ergebende Doppelverwertungsverbot verstoßen, wonach die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe nur so weit bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen sind, als sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen. Für den Tatbestand oder den Strafsatz relevante Umstände – im gegebenen Zusammenhang also: die gemäß § 52 Abs. 2 GSpG ohnedies schon den Strafsatz bestimmende Anzahl an Pokertischen bzw. Eingriffsgegenständen – sind nicht zusätzlich als Strafzumessungsgrund zu berücksichtigen.

Weiters hat der VwGH den Bedenken eines Revisionswerbers eine Absage erteilt, der mit Blick auf das Urteil des EuGH vom 14.10.2021, Rs C-231/20, MT, im Zusammenhang mit Pokertischen vermeintlich übermäßig hohe – unionsrechtswidrig hohe – Strafen moniert hatte. Hierzu wurde vom VwGH auf sein grundlegendes Erkenntnis vom 10.12.2021, Ra 2020/17/0013, verwiesen (zu diesem noch ausführlich weiter unten). Die Strafsätze des § 52 Abs. 2 GSpG seien in Zusammenhalt mit den weiteren für die Strafzumessung maßgeblichen Bestimmungen des VStG grundsätzlich sehr wohl unionsrechtskonform – auch im Zusammenhang mit Pokertischen (VwGH 12.03.2024, Ra 2022/12/0093; 13.03.2024, Ra 2022/12/0133).

- **VwGH zu ehemals berechtigten Pokerveranstaltern**

Dass Ausspielungen in Form von Pokerspielen seit spätestens 01.01.2020 nicht mehr auf gewerberechtlicher Grundlage angeboten werden dürfen (§ 60 Abs. 36 GSpG), wurde auch noch im Jahr 2024 von den betroffenen (ehemaligen) Pokerveranstaltern bekämpft. Konkret ohne Erfolg blieb hier – als eines von mehreren Beispielen – der Versuch, beim Finanzamt Österreich (FAÖ) in dessen Funktion als Glücksspielaufsichtsbehörde einen Feststellungsbescheid darüber zu erwirken, ob bzw. dass die Antragstellerin (die ehemalige Pokerveranstalterin) auch noch nach Ablauf der Übergangsfrist bzw. nach dem gesetzlichen Stichtag unverändert dazu berechtigt wäre, Pokerspiele durchzuführen.

Vom FAÖ wurde der Feststellungsantrag zurück- und vom Bundesverwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen; zuletzt wies der VwGH auch die Revision zurück (VwGH 04.09.2024, Ra 2024/12/0077): Einer Erlassung des begehrten Feststellungsbescheids stehe insbesondere entgegen, dass es sich bei einem derartigen (nämlich: gesetzlich nicht vorgesehenen) Feststellungsbescheid lediglich um einen subsidiären Rechtsbehelf handle, und dass die Erlassung derartiger Feststellungsbescheide nach der Rechtsprechung jedenfalls dann nicht zulässig ist, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann.

Fallbezogen wurde dies dadurch zum Fallstrick für die ehemalige Pokerveranstalterin bzw. Revisionswerberin, dass sie sich seit dem Verlust ihrer Berechtigung zur Durchführung von Pokerspielen (Stichtag 01.01.2020) nicht bloß auf juristischem Weg gegen die geänderte Rechtslage zur Wehr gesetzt hatte, sondern auch (schlicht) weiterhin Pokerspiele veranstaltet hat. Infolgedessen waren in der Zwischenzeit aber auch Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt worden, in denen bereits – rechtskräftig – über die Frage entschieden worden war, ob sie auch noch nach dem 01.01.2020 zur Durchführung von Pokerspielen berechtigt ist (sie ist es nicht, und war infolgedessen zu Recht bestraft worden).

Weiterführend sei im gegebenen Zusammenhang auch an die Rechtsprechung des VfGH erinnert, wonach die Einbeziehung des Pokerspiels in das Glücksspielmonopol grundsätzlich im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegt (VfGH 27.06.2013, G26/2013

ua), und wonach, nachdem die maßgebliche gesetzliche Übergangsfrist verlängert worden ist, darüber hinaus auch keine weiteren verfassungsrechtlichen Bedenken noch denkmöglich im Raum stehen können (vgl. VfGH 24.06.2021, G161/2021).

- **VwGH zu Kombiwetten**

Bei Kombinationswetten („Kombiwetten") werden mehrere einzelne Wetten, in der Regel Sportwetten, zu einer Gesamtwette verbunden/kombiniert, und diese Gesamtwette wird vom Wettteilnehmer nur unter der Bedingung gewonnen, dass er bei jeder einzelnen (Teil-)Wette das Ergebnis richtig prognostiziert hat. Naturgemäß sinken dadurch bei Kombiwetten durch jede weitere hinzugefügte (Teil-)Wette die Gewinnchancen betreffend die Gesamtwette, können umgekehrt vom Wettanbieter aber umso höhere Gewinne in Aussicht gestellt werden; es können Gewinne in Aussicht gestellt werde, die um mehrere Größenordnungen höher sein können als bei konventionellen (einzelnen) Sportwetten.

Diese Kombination mehrerer Sportwetten zu einer Gesamtwette mit entsprechend verminderter Gewinnchance, sowie die Möglichkeit, bereits für geringe Einsätze hohe Gewinne in Aussicht zu stellen, begründet aber auch eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Glücksspiel Toto (§ 7 GSpG), was die Frage aufwirft, ob oder unter welchen Voraussetzungen Kombiwetten ebenso als Glücksspiele zu beurteilen sein könnten.

Im Verfahren, das dem Beschluss vom 26.01.2024, Ro 2021/17/0013, zu Grunde gelegen hat, war eine Kombiwette aus zwölf vom Wettteilnehmer auszuwählenden Einzelwetten (Fußballspielen) angeboten worden. Das Verwaltungsgericht war hier zu der Einschätzung gelangt, dass kein Glücksspiel vorliege, sondern bloß der Abschluss einer Sportwette, deren Ergebnis auch nicht überwiegend vom Zufall abhänge – schließlich könne der Wettteilnehmer ja bei jeder einzelnen Wette sein Vorwissen bzw. seine Kenntnisse über das jeweilige Sportereignis zum Einsatz bringen. Diese Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass das Ergebnis dieser Kombiwette – 12 kombinierte Einzelwetten – nicht vom Zufall abhänge, war auch ausschlaggebend für die Zurückweisung der dagegen erhobenen (Amts-)Revision: Insbesondere wollte der VwGH dem Argument nicht folgen, dass bereits durch die Kumulierung der Zufallselemente aus zwölf Einzelwetten von einer (vorwiegenden) Zufallsabhängigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 GSpG auszugehen sei.

An dem Hinweis des VwGH in seinem Zurückweisungsbeschluss, dass entscheidend sei, „ob bei einem konkreten Spiel (hier eine[r] Kombinationswette) die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt und nicht, ob begrifflich eine Sportwette gegeben ist", ist immerhin ersichtlich, dass Kombiwetten – nämlich insbesondere auch aus Sportwetten zusammengesetzte Kombiwetten – prinzipiell sehr wohl Glücksspiele im Sinne des GSpG sein können. Wie der VwGH aber betonte, handelt es sich bei dem Umstand, welche Rolle der Zufall in Relation zu anderen Faktoren spielt, eben um eine (nicht abstrakte, sondern) konkret von der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht zu erhebende Sachfrage, die, so der VwGH, „allenfalls auch im Wege der Einholung eines einschlägigen Sachverständigengutachtens zu beantworten" wäre.

Derselbe Fall lag auch dem Beschluss vom 26.01.2024, Ro 2021/17/0012, zu Grunde, wo sich eine weitere (Amts-)Revisionswerberin – erfolglos – gegen die Beurteilung des Verwaltungsgerichts gewendet hatte, dass eine Kombiwette aus zwölf vom Wettteilnehmer ausgewählten Sportwetten kein Glücksspiel darstelle.

Mit seinem Beschluss vom 08.05.2024, Ra 2021/17/0228, bestätigte der VwGH die Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichts zu der Frage, welche Bestandteile ein verwaltungsstrafrechtlicher Tatvorwurf zu umfassen hat (§ 44a Z 1 VStG), mit dem das Anbieten von nach dem GSpG vermeintlich verbotener Kombiwetten vorgehalten werden soll: Nicht nur wäre es dafür erforderlich, dass der Tatvorwurf die konkrete Anzahl der kombinierten Wetten nennt, sondern er müsse auch den näheren Inhalt der einzelnen Wetten umfassen, also, auf welche Ereignisse welche Tipps abgegeben wurden. Dabei wurde vom VwGH auch hervorgehoben, dass nicht die Anzahl der Wetten entscheidend sei, welche kombiniert werden, sondern, ob das Ergebnis der Kombiwette ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt, einer – wie auch die zwei oben erwähnten Zurückweisungsbeschlüsse unterstreichen – grundsätzlich nicht revisiblen Sachfrage des jeweiligen Einzelfalls.

- **VwGH zu Bingo-Veranstaltungen eines Vereins**

Ein Verein, der nach § 9 Abs. 7 VStG dafür haftbar war, dass auf seine Rechnung Bingospiele in Form verbotener Ausspielungen (§ 2 Abs. 4 GSpG) veranstaltet worden waren, wandte sich erfolglos an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH 21.11.2023, Ra 2021/17/0169).

Der VwGH wies in seinem Zurückweisungsbeschluss darauf hin, dass sich das Verwaltungsgericht ausführlich mit der – vom Verein bestrittenen – Unternehmereigenschaft im Sinne von § 2 Abs. 2 GSpG auseinandergesetzt und auf nachvollziehbare Weise begründet habe, warum diese gegeben sei. Der Verein habe ein öffentlich zugängliches Lokal betrieben, in dem mit einer Bingo-Maschine und weiterem Equipment Bingospiele in Form einer Ausspielung veranstaltet worden seien, für die keine Bewilligung oder Konzession nach dem GSpG vorgelegen hat. Der Erlös aus den „Bingo-Scheinen" habe auch die ausgezahlten Gewinne überstiegen.

Bei Bingospielen, die gelegentlich von Vereinen veranstaltet werden (von Freizeit-, Sport- oder Kulturvereinen), ist zu bedenken, dass Bingo ex lege ein Glücksspiel darstellt (§ 1 Abs. 2 GSpG), und darum – ohne Glücksspielkonzession – nicht in Form einer Ausspielung im Sinne von § 2 Abs. 1 GSpG veranstaltet werden darf.

- **VwGH zur Verantwortung von Vermietern**

Zwei vergleichbaren Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 20.10.2022, Ra 2022/12/0106; VwGH 20.10.2022, Ra 2022/12/0120) lag ein Sachverhalt zu Grunde, in dem die Vermieterin eines Geschäftslokals wiederholt Probleme mit ihren Mietern hatte, die das Geschäftslokal zur Veranstaltung verbotener Ausspielungen zweckendfremdet hatten.

Nach einer mehrjährigen problembehafteten Vorgeschichte, im Zuge derer die Vermieterin (mehrmals) über das illegale Glücksspiel in ihrem Mietobjekt verständigt wurde, wurde sie schlussendlich zwei Mal wegen Verwaltungsübertretungen nach dem 4. Tatbild von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG bestraft. Diese beiden Bestrafungen bestätigte das Verwaltungsgericht zunächst auch: Die Vermieterin sei wiederholt auf das illegale Glücksspiel hingewiesen und zur Kontrolle der Einhaltung des GSpG aufgefordert worden, habe sich aber trotzdem zu keiner Zeit vor Ort von einer Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen des GSpG vergewissert, weder persönlich noch mithilfe ihrer Hausverwaltung.

Vom Verwaltungsgerichtshof wurden beide Bestrafungen aufgehoben:

Mit dem 4. Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG sei eine Person gemeint, die nicht Veranstalter ist, sondern sich nur in irgendeiner Weise an der Veranstaltung unternehmerisch im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG beteilige. Dafür bedürfe es weder einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zwischen den Spielern und dem an den Ausspielungen Beteiligten im Sinne des § 52 Abs. 1 Z 1 4. Tatbild GSpG, noch einer sonstigen „Ausübungshandlung". Auch das entgeltliche Überlassen von Räumlichkeiten könne dieses 4. Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG erfüllen – was aber insbesondere entsprechende Feststellungen zur subjektiven Tatseite der die Räumlichkeiten überlassenden Person voraussetze (Hinweis auf VwGH 17.12.2020, Ra 2019/15/0161).

Dafür seien im Allgemeinen Feststellungen zum Kenntnisstand der sich unternehmerisch beteiligenden Person betreffend die Tätigkeit derjenigen Person erforderlich, die die verbotenen Ausspielungen unmittelbar veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht, oder es bedarf der Feststellung anderer Anhaltspunkte, etwa aus der konkreten Ausgestaltung der (Unter)Mietverhältnisse, für eine subjektiv vorwerfbare unternehmerische Beteiligung iSd 4. Tatbilds.

Wesentlich sei aber, dass im Fall einer entgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten für den Überlasser eine mögliche unternehmerische Beteiligung an verbotenen Ausspielungen nicht ohne besondere Indizienlage hinsichtlich der Nutzung des von ihm überlassenen Objektes erkennbar und somit subjektiv vorwerfbar ist. Das Verwaltungsgericht habe sein Erkenntnis maßgeblich darauf gestützt, dass aufgrund der Vormieter und des Erscheinungsbilds des Lokals eine erhöhte Aufmerksamkeit hinsichtlich der Nutzung durch den Nachmieter geboten gewesen wäre, und insbesondere eine Nachschau oder Kontrolle im Mietobjekt durch die Vermieterin bzw. Revisionswerberin geboten gewesen wäre.

Damit verkenne das Verwaltungsgericht aber, dass eine unternehmerische Beteiligung im Sinne des § 52 Abs. 1 Z 1 4. Tatbild GSpG Kenntnis des Vermieters von der Veranstaltung von Glücksspielen voraussetzt (Hinweis VwGH 14.07.2017, Ra 2016/17/0264). Keinesfalls könne allein der Umstand, dass der Vermieter keine Kenntnis von der Nutzung des Mietobjektes zur Veranstaltung von Glücksspielen hat, als Sorgfaltsverstoß zu werten sein, der dazu führen könnte, dass eine unternehmerische Beteiligung im Sinne des § 52 Abs. 1 Z 1 4. Tatbild GSpG vorläge.

Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung des VwGH setzt die Strafbarkeit eines Vermieters nach dem vierten Tatbild von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG dessen feststellbare „Kenntnis von der Veranstaltung von Glücksspielen" voraus.

- **VwGH zum Umfang der „Kenntnis von der Veranstaltung von Glücksspielen"**

Ein Vermieter, der wegen siebenfacher Verwaltungsübertretung nach dem 4. Tatbild von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG iVm § 52 Abs. 2 GSpG bestraft worden war, hat sich mit dem Einwand an den Verwaltungsgerichtshof gewendet, dass er gar nicht gewusst habe, dass Glücksspiele ausgerechnet mit sieben Glücksspielautomaten veranstaltet worden seien. Darum solle er auch nicht wegen siebenfacher Übertretung bestraft werden dürfen.

Der Verwaltungsgerichtshof verwarf diesen Einwand in seinem Zurückweisungsbeschluss vom 03.02.2022, Ra 2021/17/0001: Dass ein Täter iSd 4. Tatbilds des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG stets zu jedem Zeitpunkt Kenntnis über die genaue Anzahl und Art der gerade betriebsbereiten Glücksspielgeräte haben müsse, ergebe sich weder aus der bisherigen Rechtsprechung, noch werde vom Revisionswerber bzw. Vermieter dargelegt, dass und warum eine derart detaillierte

Kenntnis unabdingbare Voraussetzung für eine Bestrafung nach § 52 Abs. 1 Z 1 4. Tatbild GSpG sein sollte.

Die oben erwähnte ständige Rechtsprechung, wonach Vermieter „Kenntnis von der Veranstaltung von Glücksspielen" haben müssten, geht also nicht derart weit, dass die besagten Vermieter zu jedem Zeitpunkt Kenntnis über die exakte Anzahl und Art der gerade veranstalteten Glücksspiele haben müssten.

- **VwGH zur vermeintlichen Nachschaupflicht eines Vermieters**

Ungeachtet der soeben dargestellten Rechtsprechung hatte der VwGH auch nichts an einer Einzelfallbeurteilung zu beanstanden, in der das Verwaltungsgericht geradezu von einer „Nachschaupflicht" eines Vermieters gesprochen hat (Zurückweisung der Revision des Vermieters in der Entscheidung vom 27.05.2024, Ra 2022/12/0059).

Der Vermieter hatte trotz Schreiben der Finanzpolizei vom 12.11.2018 und der LPD Wien vom 18.03.2019 (mit Verweis auf beschlagnahmte Glücksspielgeräte im Rahmen von zwei vorangegangenen Kontrollen durch die Finanzpolizei und die möglichen rechtlichen Folgen für ihn als Vermieter) keine Nachschau im Geschäftslokal gehalten. Er hat sich mit einer knappen, pauschal bestreitenden Antwort der Mieterin, die das Geschäftslokal bereits seit Oktober 2018 betrieben hatte, begnügt, wobei in weiterer Folge aber erneut von 01.05.2019 bis 01.07.2019 verbotene Ausspielungen veranstaltet wurden. Das Verwaltungsgericht bemängelte, dass weder der Vermieter noch seine Mitarbeiter weitere Nachforschungen angestellt oder Nachschau gehalten hätten, sondern der Vermieter bloß froh darüber gewesen sei, dass das an sich schwer zu vermietende Lokal nicht leer gestanden hat und dafür pünktlich Miete gezahlt wurde.

„Im Ergebnis", so der VwGH, sei das Verwaltungsgericht hier zu Recht davon ausgegangen, dass die Mitteilungen der zuständigen Behörden, in denen auch über die erfolgte Beschlagnahme von Glücksspielgeräten informiert worden war, und die nur knappe Antwort der Mieterin ausreichend Anhaltspunkte für eine subjektiv vorwerfbare unternehmerische Beteiligung iSd vierten Tatbildes des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG des Vermieters darstellten. Die Entscheidung, in der das Verwaltungsgericht einzelfallbezogen sogar eine „Nachschaupflicht" des Vermieters postuliert hatte, war für den VwGH dadurch „nicht unvertretbar".

- **VwGH zu – unzureichenden – Abhilfemaßnahmen eines Vermieters**

Der Vermieter eines Geschäftslokals, der von der Behörde über dort stattfindendes illegales Glücksspiel informiert wurde, hat zwar zunächst – richtigerweise – ein formelles Kündigungsschreiben an seinen Mieter versendet. Besagtes Schreiben konnte aber nicht zugestellt werden, und der Vermieter hat auch (faktisch) die Miete weiterkassiert, weshalb er letztendlich auch bestraft wurde.

Mit Beschluss vom 21.10.2021, Ra 2020/17/0060, wurde seine Revision zurückgewiesen: Der VwGH betonte, dass für eine Bestrafung nach dem 4. Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG zwar Feststellungen zur subjektiven Tatseite der die Räumlichkeiten überlassenden Person erforderlich seien, so beispielsweise zur Erkennbarkeit einer möglichen unternehmerischen Beteiligung an verbotenen Ausspielungen; es bedürfe Feststellungen zum Kenntnisstand der sich unternehmerisch beteiligenden Person betreffend die Tätigkeit derjenigen Person, die unmittelbar die verbotenen Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 GSpG veranstaltet,

organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht, oder allenfalls anderer Anhaltspunkte für eine subjektiv vorwerfbare unternehmerische Beteiligung iSd 4. Tatbildes des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG. Fallbezogen habe entsprechende Kenntnis aber jedenfalls seit Erhalt der Verständigung der Behörde über den illegalen Glücksspielbetrieb vorgelegen. Der Revisionswerber bzw. Vermieter habe zwar zunächst den Mietvertrag kündigen wollen, aber im Gefolge der Unzustellbarkeit der Kündigung habe er das Mietverhältnis zumindest konkludent fortgesetzt.

Eine vom Vermieter quasi nur „auf dem Papier" ausgesprochene Kündigung verhindert dessen Strafbarkeit somit nicht, sofern die Vermietung faktisch (konkludent) fortdauert. Anders gesagt, wäre Vermietern im Fall der Fälle zu raten, die erforderliche Kündigung und Räumung mit allen faktisch und rechtlich verfügbaren Mitteln zu betreiben und durchzusetzen.

- **VwGH zur Verantwortung von Untervermietern**

Illegale Glücksspielveranstalter versuchen regelmäßig, die für die konkreten Glücksspiellokale verantwortlichen Personen durch den Abschluss von Miet- und Untermietverhältnissen zu verschleiern. Und obwohl auch Untervermietern (Hauptmietern) nach allgemeinen Grundsätzen eine Strafbarkeit nach dem 4. Tatbild von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG droht („unternehmerische Beteiligung an verbotenen Ausspielungen"), musste der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17.12.2020, Ra 2019/15/0161, die Bestrafung eines solchen Untervermieters aufheben:

Das 4. Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG setze insbesondere Feststellungen zur subjektiven Tatseite der die Räumlichkeiten überlassenden Person voraus. Maßgebliche Bedeutung habe der Kenntnisstand der sich unternehmerisch beteiligenden Person. Um dies beurteilen zu können, seien Feststellungen zum Kenntnisstand der sich unternehmerisch beteiligenden Person betreffend die Tätigkeit derjenigen Person erforderlich, die unmittelbar zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 GSpG veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht, oder es bedarf der Feststellung anderer Anhaltspunkte - etwa aus der Ausgestaltung der (Unter)Mietverhältnisse - für eine subjektiv vorwerfbare unternehmerische Beteiligung iSd 4. Tatbildes des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG. Subjektiv vorwerfbar sei die Nutzung des von der sich unternehmerisch beteiligenden Person überlassenen Objektes bei einer entgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten aber nicht ohne besondere Indizienlage.

Fallbezogen sei aber lediglich festgestellt worden, dass der Beschuldigte sich am illegalen Glücksspiel durch Abschluss eines Untermietvertrages beteiligt habe, was das Verwaltungsgericht ohne weiteres als „offenkundig der Verschleierung dienende Vertragskonstruktion der Untervermietung" gewürdigt habe. Die vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen würden fallbezogen aber nicht ausreichen, um die Annahme einer subjektiv vorwerfbaren Erfüllung des 4. Tatbilds des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG nachvollziehbar zu begründen, sondern das Verwaltungsgericht wäre gehalten, weitere Feststellungen zu treffen, aus welchen eine Kenntnis der verbotenen Ausspielungen abgeleitet werden kann.

Trotzdem Untermietverhältnisse oftmals mit unlauteren Absichten abgeschlossen werden, genügt eine Untervermietung noch nicht per se zur Begründung einer Strafbarkeit nach dem 4. Tatbild von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG.

- **VwGH zu Barauslagenersatz zu Lasten von Vermietern**

Wie weit die spezielle Barauslagenersatzpflicht nach § 50 Abs. 10 GSpG geht, zeigt ein Fall, bei dem die Kosten eines Beschlagnahme- und Einziehungsverfahrens auch einem Vermieter (bzw. genauer: Untervermieter) auferlegt worden sind; dies, nachdem dieser Untervermieter rechtskräftig nach § 52 Abs. 1 Z 1 (viertes Tatbild) GSpG bestraft worden war.

Bestätigt wurde diese Vorgehensweise am Ende auch vom VwGH in dessen Beschluss vom 08.03.2024, Ro 2023/12/0027: Der VwGH wies zunächst darauf hin, dass bereits in der Rechtsprechung geklärt sei, dass nach dem Willen des Gesetzgebers Kosten nach § 50 Abs. 10 GSpG nur in jenen Strafverfahren auferlegt werden dürfen, in denen eine Bestrafung wegen einer Tatbegehung unter Verwendung von der Beschlagnahme oder Einziehung unterliegenden Glücksspielgeräten erfolgt ist. Die entsprechenden Kosten können aber „jedem Bestraften, dessen Bestrafung wegen einer Tatbegehung unter Verwendung von der Beschlagnahme oder Einziehung unterliegenden Glücksspielgeräten erfolgt ist, die im Zusammenhang mit diesem Verfahren erwachsenen Barauslagen auferlegt werden" – somit auch einem Vermieter. Und, wie sich schon unmittelbar aus § 50 Abs. 10 GSpG ergibt, allenfalls eben mittels gesonderten Bescheids. Darauf, ob der Vermieter dem Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren beigezogen worden ist, komme es insoweit nicht an.

Eine Verpflichtung zum Barauslagenersatz nach § 50 Abs. 10 GSpG kann also auch Personen treffen, die weder Betreiber noch Eigentümer der Glücksspielgeräte gewesen sind und die die Geräte auch nie in ihrer unmittelbaren Gewahrsame gehabt haben, solange diese Personen nur im Zusammenhang mit dem zu Grunde liegenden Anlassfall (den Glücksspielgeräten aus dem Anlassfall) rechtskräftig bestraft worden sind.

- **VwGH zur Strafenkumulierung nach § 52 Abs. 2 GSpG**

Als Reaktion auf das EuGH-Urteil vom 12.09.2019, Rs C-64/18, *Maksimovic* (betreffend das österreichische Ausländerbeschäftigungsgesetz) wurden Bedenken geäußert, dass auch die in § 52 Abs. 2 GSpG festgelegten Strafsätze in Kombination mit dem allgemeinen verwaltungsstrafrechtlichen Kumulationsprinzip (§ 22 Abs. 2 VStG) zu übermäßigen Strafen führen könnten.

Zumindest teilweise hat der VwGH diesen Bedenken schon frühzeitig eine Absage erteilt:

Schon in seinem Erkenntnis **06.05.2020, Ra 2020/17/0001**, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass weder die einzelnen Elemente der gemäß § 52 Abs. 2 erster Strafsatz GSpG zu gewärtigenden Sanktionen, also die Mindeststrafe(n) und Höchststrafe(n), noch die gemäß § 16 VStG zu bemessenden Ersatzfreiheitsstrafe(n) noch der Verfahrenskostenbeitrag gemäß § 64 VStG noch diese Elemente in ihrem Zusammenwirken als unverhältnismäßig beurteilt werden könnten; das Unionsrecht stehe dem ersten Strafsatz von § 52 Abs. 2 GSpG nicht entgegen.

Im Erkenntnis vom **14.09.2020, Ro 2020/17/0015**, wurde Entsprechendes zum zweiten Strafsatz von § 52 Abs. 2 GSpG ausgesprochen.

Diese beiden Entscheidungen wurden (unter anderem) auch durch die Erkenntnisse vom **12.09.2023, Ra 2020/17/0031** und **17.10.2023, Ra 2020/17/0035** bekräftigt.

Zum dritten Strafsatz von § 52 Abs. 2 GSpG sah sich der Verwaltungsgerichtshof allerdings zu einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH veranlasst (EuGH 14.10.2021, Rs. C-231/20, *MT*). Die Antwort des EuGH auf die vorgelegten Fragen haben den Verwaltungsgerichtshof aber in weiterer Folge zu der Einschätzung geführt, dass auch der dritte Strafsatz von § 52 Abs. 2 GSpG grundsätzlich mit dem Unionsrecht vereinbar ist – dazu näher unten im Abschnitt „Rechtsprechung Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)".

Beim vierten Strafsatz muss angesichts des mit dem dritten Strafsatz vergleichbaren Regelungszustands das Gleiche gelten wie beim dritten Strafsatz (die höheren Strafdrohungen nach dem vierten Strafsatz korrespondieren mit einem bei Wiederholungstaten entsprechend höheren Verhaltensunrecht).

- **VwGH zum Beschlagnahmeverfahren als Mehrparteienverfahren**

In einem Beschlagnahmeverfahren (§ 53 GSpG), das zum Erkenntnis des VwGH vom 26.02.2020, Ra 2019/09/0052, geführt hat, waren zwei Beschlagnahmebescheide erlassen worden: Zuerst ein Beschlagnahmebescheid gegenüber der Inhaberin der Glücksspielgeräte, danach ein zweiter Beschlagnahmebescheid gegenüber der Eigentümerin derselben Geräte. Vom Verwaltungsgericht wurde der zweite Bescheid bestätigt – zu Unrecht.

Wie der VwGH – nicht zum ersten Mal – klarstellte, ist das Beschlagnahmeverfahren nach dem GSpG ein Mehrparteienverfahren, bei dem neben dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände auch deren Inhaber Parteistellung zukommt, sowie demjenigen „Veranstalter", der mit ihnen Glücksspiele (verbotene Ausspielungen) veranstaltet (vgl. § 53 Abs. 3 GSpG). Dies habe zur Konsequenz, dass nur ein einziger, für alle Parteien gleichlautender Bescheid zu erlassen ist, der an alle Parteistellung genießende Personen zuzustellen ist. Mit der Erlassung dieses Beschlagnahmebescheids gegenüber einer der Parteien sei die Behörde an ihre Entscheidung gebunden. Dagegen sei im konkreten Fall bereits gegenüber der Inhaberin ein Beschlagnahmebescheid wirksam erlassen gewesen. Diesen Bescheid hätte die Behörde auch der Eigentümerin zuzustellen gehabt. Sie hätte nicht in derselben Sache einen weiteren (neuen) Bescheid gegenüber der Eigentümerin erlassen dürfen.

Im Beschlagnahmeverfahren nach § 53 GSpG, einem Mehrparteienverfahren, ergeht also ein und derselbe Bescheid an alle Parteien – auch an erst später hervorkommende Parteien.

Weiters wurde durch das Erkenntnis des VwGH vom 25.11.2020, Ra 2020/17/0107 zur Rechtslage nach dem FORG BGBl. I Nr. 104/2019, bestätigt, dass auch die Erlassung des Beschlagnahmebescheids gegenüber der Amtspartei im Sinne von § 50 Abs. 5 GSpG genügt, also die Erlassung gegenüber dem Amt für Betrugsbekämpfung.

Mehrere weitere Entscheidungen des VwGH zum GSpG belegen, dass die Besonderheiten von Mehrparteienverfahren in der Praxis gelegentlich übersehen werden (VwGH 21.04.2020, Ra 2019/09/0130; VwGH 26.02.2020, Ra 2019/09/0063; 21.04.2020, Ra 2019/09/0131; 21.04.2020, Ra 2019/09/0130).

- **VwGH zur Parteistellung „fragwürdiger" Beschwerdeführer**

Einer Beschwerdeführerin, die behauptet hatte, beschlagnahmte Glücksspielgeräte – aus nicht näher genannten Gründen – noch nach deren behördlicher Beschlagnahme gekauft zu haben, wurde vom Verwaltungsgericht nicht nur ohne Weiteres Parteistellung eingeräumt, sondern

über deren Beschwerde wurde auch die Einziehung der Glücksspielgeräte aufgehoben. Der VwGH korrigierte diese Vorgehensweise des Verwaltungsgerichts (VwGH 21.02.2022, Ra 2020/17/0069):

Es sei in amtswegigen Verwaltungsverfahren nicht Sache einer Partei, die Voraussetzungen ihrer Parteistellung unter Beweis zu stellen, sondern es sei Behörde und Verwaltungsgericht die Obliegenheit auferlegt, von Amts wegen in die Prüfung der Frage einzutreten, ob ein sich am Verfahren beteiligendes Rechtssubjekt Parteistellung genießt oder nicht. Nachdem die Beschwerdeführerin erstmals im Beschwerdeverfahren ihr Eigentumsrecht behauptet hat, hätte sich das LVwG nicht mit ihrem Vorbringen zur Frage ihrer Parteistellung begnügen dürfen. Vielmehr hätte es zu dieser Frage eine mündliche Verhandlung durchzuführen und auf der Grundlage geeigneter amtswegiger Ermittlungen in freier Beweiswürdigung nachvollziehbare Feststellungen zu treffen gehabt. Sich allein auf die – nicht näher belegten – Angaben der Beschwerdeführerin stützen, durfte das Verwaltungsgericht nicht.

In Beschlagnahme-, Einziehungs- und Ausfolgungsverfahren (§§ 53, 54 und 55 GSpG) ist die Beschwerdelegitimation vom Verwaltungsgericht (und von der Behörde) von Amts wegen zu hinterfragen. Besonders deutlich geboten ist das in Fällen, wo ein Einschreiter seine Parteistellung mit einem Vorbringen begründen will, das unschlüssig (kontra-intuitiv) erscheint, und für das auch keine Beweismittel vorgelegt werden, die diese Bezeichnung verdienen würden (hier: die Beschwerdeführerin habe Glücksspielgeräte gekauft, die sich zum Kaufzeitpunkt bereits in behördlicher Gewahrsame befunden haben, und deren Einziehung unmittelbar bevorgestanden hat).

- **VwGH zu Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren als gesonderte Verfahren**

Von einem Verwaltungsgericht war die Einziehung (§ 54 GSpG) von Glücksspielgeräten mit der Begründung aufgehoben worden, dass auch bereits die Beschlagnahme (§ 53 GSpG) aufgehoben worden sei; eine Einziehung käme dann nicht mehr in Betracht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat eine derartige innere Verbundenheit dieser beiden Verfahren verneint (VwGH 12.07.2021, Ra 2020/17/0022): Der Umstand, dass sich eine Beschlagnahme nach § 53 Abs. 1 GSpG als rechtswidrig erwiesen habe, führe nicht dazu, dass eine gemäß § 54 Abs. 2 GSpG verfügte Einziehung desselben Gegenstandes rechtswidrig wäre, schon weil diese beiden Sicherungsmaßnahmen unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen haben. Auch könne sich etwa die Beschlagnahme von Glücksspielgeräten im hierfür maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt mangels Vorliegens eines ausreichend substantiierten Verdachtes (im Sinne von § 53 Abs. 1 Z 1 GSpG) als rechtswidrig erweisen, sich in weiterer Folge aber nichtsdestotrotz die Einziehung derselben Geräte aufgrund der Ergebnisse des weiteren Ermittlungsverfahrens als gerechtfertigt erweisen, weil sehr wohl ein Tatbild des § 52 Abs. 1 GSpG in objektiver Hinsicht verwirklicht worden ist.

Klargestellt wurde mit dieser Entscheidung, dass eine Einziehung (§ 54 GSpG) generell in keiner Abhängigkeit zu einer Beschlagnahme (§ 53 GSpG) steht, woraus folgt, dass eine aufgehobene Beschlagnahme nicht die eigenständige Beurteilung der Einziehungsvoraussetzungen erspart, die – wie der VwGH betont – insbesondere durch neue Ermittlungsergebnisse beeinflusst werden könnte.

- **VwGH zur (Nicht-)Einziehung von Bargeld**

In seinem Erkenntnis vom 14.09.2020, Ra 2019/17/0054, korrigierte der Verwaltungsgerichtshof eine Entscheidung, mit der die Einziehung nicht nur von Glücksspielgeräten, sondern auch des darin befindlichen Bargelds bestätigt worden war:

Bereits aus dem Wortlaut von § 54 Abs. 3 GSpG („vernichten") ergebe sich klar, dass der Gesetzgeber unter der Einziehung von Gegenständen nicht Geld verstanden hat, setze doch § 54 Abs. 1 GSpG als objektives Tatbestandsmerkmal einer allfälligen Vernichtung voraus, dass Gegenstände, die der Einziehung unterliegen können, die objektive Eignung aufweisen, „gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1" zu verstoßen. Diese Eignung komme Bargeld aber nicht zu, zumal in § 55 Abs. 3 GSpG ausdrücklich geregelt sei, wie mit Geld verfahren werden soll.

In Glücksspielgeräten oder deren Kassensystemen befindliches Geld wird somit zwar mitbeschlagnahmt, aber danach nicht nach § 54 GSpG eingezogen, sondern es ist nach § 55 Abs. 3 GSpG damit zu verfahren.

- **VwGH zu aufschiebender Wirkung (§ 30 VwGG) bei Amtsrevisionen**

Nachdem das Verwaltungsgericht eine Einziehungsentscheidung (§ 54 GSpG) aufgehoben hatte, wurde von der damit nicht einverstandenen Behörde nicht nur Amtsrevision erhoben, sondern darüber hinaus auch auf Grundlage von § 30 VwGG aufschiebende Wirkung der Amtsrevision beantragt. Damit wollte die Behörde verhindern, dass die beschlagnahmten Glücksspielgeräte – ungeachtet der Amtsrevision – infolge der (rechtskräftig) aufgehobenen Einziehung herausgegeben werden müssen. Hätte die Amtsrevision keine aufschiebende Wirkung, wären die Glücksspielgeräte – selbst bei erfolgreicher Amtsrevision – dem Einziehungsverfahren voraussichtlich dauerhaft entzogen, und es wäre zu befürchten, dass mit ihnen weitere Verstöße gegen das GSpG begangen werden.

In seinem Beschluss vom 20.07.2021, Ra 2021/17/0102, wurde die aufschiebende Wirkung vom Verwaltungsgerichtshof antragsgemäß bewilligt: Ungeachtet der Formulierung des § 30 Abs. 2 VwGG, der offenbar nicht auf Amtsrevisionen zugeschnittenen sei, sei die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung auch bei einer Amtsrevision zulässig. Als „unverhältnismäßiger Nachteil für den Revisionswerber" im Sinne von § 30 Abs. 2 VwGG sei in diesem Fall eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der von der Amtspartei zu vertretenden öffentlichen Interessen zu verstehen.

Die Beschlagnahme von Glücksspielgeräten diene nicht nur der Sicherung des Verfalls (§ 52 Abs. 4 zweiter Satz GSpG), sondern auch der Sicherung der Einziehung nach § 54 GSpG, und angesichts der ohne Rechtsakt bewirkten Beendigung der Beschlagnahme durch die rechtskräftige Entscheidung zur Einziehung (hier: ihrer Aufhebung) komme einer Amtsrevision gegen die Aufhebung eines Einziehungsbescheides nur dann Effektivität zu, wenn ihr aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Andernfalls würde die Beendigung der Beschlagnahme durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes dem Sicherungszweck der Beschlagnahme zuwiderlaufen. Das Risiko, dass im Falle einer Ausfolgung der Geräte zeitnah wieder mit diesen in das Glücksspielmonopol eingegriffen werden könnte, und dass das (weitere) Einziehungsverfahren verzögert oder gar vereitelt werden könnte, stelle einen

unverhältnismäßigen Nachteil für die revisionswerbende Partei bzw. für das von der Behörde zu vertretende öffentliche Interesse dar.

Auch bei Amtsrevisionen wegen Einziehungen (§ 54 GSpG) ist die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung nicht nur möglich, sondern wird ein entsprechender Antrag in der Regel auch zweckmäßig sein.

- **VwGH zu Einziehungsverfahren bei Konkurs einer juristischen Person**

Die Einziehung (§ 54 GSpG) der Pokertische einer juristischen Person, die sich bereits in einem Konkursverfahren befand, wurde vom Verwaltungsgericht aufgehoben. Unter diesen Umständen – so die Prämisse des Verwaltungsgerichts – bestehe nicht länger eine Notwendigkeit, die Pokertische im Sinne von § 54 Abs. 1 GSpG „zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen" einzuziehen, zumal auch bereits der Mietvertrag über das zuvor betriebene Pokerlokal aufgelöst worden sei, und auch keine Verwaltungsstrafverfahren nach dem GSpG geführt worden waren.

Der Verwaltungsgerichtshof teilte diese Rechtsmeinung nicht (VwGH 06.06.2023, Ra 2021/17/0066): Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts stehe eine Sachlage, wonach die Veranstalterin der Pokerspiele in Konkurs gefallen ist und deren Mietverhältnis über die für die Ausspielungen verwendeten Räumlichkeiten aufgelöst wurde, einer Einziehung nicht entgegen. Diese Umstände würden es nämlich keineswegs ausschließen, dass die Einziehung iSd § 54 Abs. 1 GSpG „zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen" dient. Auch schon in der bisherigen VwGH-Rechtsprechung sei beispielsweise etabliert, dass die Zerlegung von Eingriffsgegenständen oder ihre Verbringung ins Ausland auf Grund der besonderen Gefährlichkeit dieser Gegenstände zur Erreichung des Sicherungszwecks nicht ausreichen. Die Zulässigkeit der Einziehung sei im GSpG weiters auch nicht davon abhängig gemacht worden, ob fallbezogen Strafverfahren wegen Verwaltungsübertretungen nach § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG geführt worden sind. Und auch der Umstand, dass nach der Beschlagnahme der Eingriffsgegenstände über das Vermögen der Veranstalterin der Pokerspiele der Konkurs eröffnet und der Mietvertrag über das Pokerlokal aufgelöst wurde, ändere nichts.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hier den Grundsatz weiter ausdifferenziert, dass die Einziehung (§ 54 GSpG) regelmäßig die einzige Abhilfe gegen die besondere Gefährlichkeit von Glücksspielautomaten oder sonstigen Eingriffsgegenständen ist, und zwar konkret auch in dem Fall, dass die Eigentümerin sich in einem Konkursverfahren befindet (sodass im Fall einer juristischen Person die Beendigung ihrer rechtlichen Existenz zu erwarten ist).

- **VwGH zur Herausgabe nach § 55 GSpG**

Nachdem drei Glücksspielgeräte rechtskräftig beschlagnahmt worden waren (§ 53 GSpG), aber nur bei einem die Einziehung (§ 54 GSpG) in Aussicht gestanden hat – nur mit diesem einen Gerät war nachweisbar gegen das GSpG verstoßen worden –, wollte die Behörde die anderen beiden Geräte herausgeben. Vermeintlich gestützt auf § 55 GSpG wurde von Amts wegen ein Bescheid über die Herausgabe der beiden Glücksspielgeräte erlassen, und zwar gegenüber der Eigentümerin sowie gegenüber dem Finanzamt Grieskirchen Wels (Rechtslage vor dem FORG BGBl. I Nr. 104/2019).

Die darauffolgende Beschwerde des Finanzamts wurde vom Verwaltungsgericht abgewiesen: Wenn nur mit einem Glücksspielgerät nachweisbar gegen das GSpG verstoßen wurde, stehe § 55 GSpG einer Herausgabe der anderen beiden Glücksspielgeräte nicht entgegen, und die Behörde habe zu Recht ihren Bescheid über die Herausgabe erlassen. Diese Rechtsmeinung wurde mit Amtsrevision des BMF beim Verwaltungsgerichtshof hinterfragt – mit einem differenzierenden Ergebnis (VwGH 24.08.2022, Ro 2021/17/0004).

Im Grunde bestätigt wurde die Herausgabe der zwei Glücksspielgeräte, die nicht eingezogen werden können. Die besonderen Herausgabevoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 GSpG würden voraussetzen, dass die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme ergibt, dass mit den beschlagnahmten Gegenständen eine Verwaltungsübertretung gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG begangen wurde, diese Gegenstände aber dennoch weder eingezogen noch nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 VStG für verfallen erklärt werden können.

Damit bleibe, so der VwGH ausdrücklich, nur ein sehr eingeschränkter Anwendungsbereich für § 55 Abs. 1 GSpG. Die Bedingung, dass zwar ein objektives Tatbild des § 52 Abs. 1 GSpG verwirklicht wurde, der Eingriffsgegenstand, mit dem der Verstoß begangen wurde, aber dennoch nicht eingezogen werden darf, sei (nur) dann erfüllt, wenn der Verstoß nur geringfügig war (§ 54 Abs. 1 GSpG). In solchen quasi Bagatellfällen wäre trotz der Verwirklichung eines objektiven Tatbilds des § 52 Abs. 1 GSpG bei Erfüllung der übrigen Bedingungen von einer Einziehung zunächst abzusehen, und eine solche erst im Wiederholungsfall vorzunehmen.

Den Bescheid hätte das Verwaltungsgericht nichtsdestotrotz nicht bestätigen dürfen. Eine Beschlagnahme gemäß § 53 GSpG trete nämlich außer Kraft, wenn der Zweck der Beschlagnahme (Sicherung von Verfall oder Einziehung) erreicht oder weggefallen ist; dann verliere der Beschlagnahmebescheid seine normative Wirkung (Hinweis auf VwGH 20.07.2021, Ra 2021/17/0102). Weder das GSpG noch das VStG würden aber ausdrücklich voraussetzen, dass über die sich aus dem Verlust der normativen Wirkung ergebende Rückgabepflicht ein förmlicher Bescheid zu erlassen ist. Eine entsprechende Pflicht trete vielmehr unmittelbar kraft Gesetzes ein, und unabhängig davon, ob ein auf Herausgabe gerichteter Antrag gestellt wurde. Außerdem enthalte § 50 Abs. 6 GSpG für die Behörde die Verpflichtung, die Abgabenbehörde (nach neuer Rechtslage: das Amt für Betrugsbekämpfung) unverzüglich von der beabsichtigten Aufhebung einer Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen und ihr eine diesbezügliche Stellungnahme zu ermöglichen. Es sei jedenfalls unter der weiteren Beteiligung der betroffenen Partei zu klären, ob die Beschlagnahme rechtlich unwirksam geworden ist und daher die beschlagnahmten Gegenstände herauszugeben sind.

Im Revisionsfall sei aber nicht ersichtlich, dass die Behörde das Finanzamt von der beabsichtigten Herausgabe verständigt hätte, und ebenso wenig, dass das Finanzamt eine die Herausgabe ablehnende Stellungnahme abgegeben hätte. Infolgedessen habe der Erlassung eines Bescheides, mit dem die Herausgabe der beiden Glücksspielgeräte angeordnet wird, schon aus diesem Grunde die gesetzliche Grundlage gefehlt.

Für die (vorläufige) Verweigerung der Herausgabe auf Grundlage von § 55 Abs. 1 GSpG ergibt sich also, mit den Worten des VwGH, nur ein „sehr eingeschränkter Anwendungsbereich". Jedoch ist nach § 50 Abs. 6 GSpG stets das Amt für Betrugsbekämpfung beizuziehen, bevor auf Grundlage von § 53 GSpG beschlagnahmte Gegenstände – gegebenenfalls – herausgegeben werden, und ein Bescheid darf hier nur in zwei Fällen erlassen werden:

Entweder bei Abweisung des Herausgabeantrags der Partei oder bei Widerspruch des ABB gegen die von der Behörde beabsichtigte Herausgabe.

- **VwGH zum „wirtschaftlichen Eigentümer" iSv § 55 Abs. 3 GSpG**

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens begehrte eine Person, die wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem 3. Tatbild von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG bestraft worden war („unternehmerisches Zugänglichmachen verbotener Ausspielungen"), in Glücksspielgeräten mitbeschlagnahmtes Geld auf ihre Geldstrafe anzurechnen, und zwar auf Grundlage von § 55 Abs. 3 GSpG. Der VwGH billigte in seinem Zurückweisungsbeschluss die Nichtanrechnung (VwGH 29.01.2020, Ra 2019/09/0125):

In § 55 Abs. 3 GSpG sei vorgesehen, dass das sich in beschlagnahmten Glücksspielautomaten befindliche Geld zunächst zur Tilgung allfälliger Abgabenforderungen des Bundes und sodann für offene Geldstrafen des wirtschaftlichen Eigentümers der beschlagnahmten Geräte zu verwenden sei. In Hinblick auf den Revisionswerber, der sich mit seinem Anrechnungsbegehren darauf berufen hatte, als „Zugänglichmacher" auch für Abgabenschulden nach § 59 Abs. 4 GSpG zu haften, lasse sich jedoch keine Eigenschaft als „wirtschaftlicher Eigentümer" im Sinne von § 55 Abs. 3 GSpG der beschlagnahmten Geräte und/oder des darin befindlichen Geldes ableiten.

Im Zusammenhang mit dem in § 55 Abs. 3 GSpG gebrauchten Begriff des „wirtschaftlichen Eigentümers" verweist der Verwaltungsgerichtshof explizit auf seine Entscheidung vom 13.09.2018, Ra 2018/15/0055, die zum wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne von § 24 Abs. 1 lit d BAO ergangen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof dürfte somit den „wirtschaftlichen Eigentümer" des § 55 Abs. 3 GSpG übereinstimmend mit dem „wirtschaftlichen Eigentümer" des § 24 BAO interpretieren, und zu Letzterem kann auf reichhaltige Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Am Hinweis des VwGH auf den wirtschaftlichen Eigentümer der beschlagnahmten Geräte „und/oder" des darin befindlichen Geldes wird gleichzeitig verdeutlicht, dass es sich hier, abhängig vom Einzelfall, auch um zwei unterschiedliche Personen handeln könnte.

- **VwGH zur Betriebsschließung: Androhung mit dinglicher Wirkung**

Im Beschwerdeverfahren betreffend eine Betriebsschließung (§ 56a GSpG) war zunächst eine das Betriebsschließungsverfahren einleitende Androhung der Betriebsschließung im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 GSpG ergangen, und zwar (unter anderem) gegenüber dem Betreiber des betreffenden Lokals. Daraufhin wurde von den hinter dem Lokal stehenden Machthabern ein formal neuer Betreiber im Lokal installiert, und es wurde ins Treffen geführt, dass nach einem solchen (formalen) Betreiberwechsel das Betriebsschließungsverfahren erst neu eingeleitet werden müsste – also die Androhung erneut ausgesprochen werden müsste –, bevor allenfalls eine Betriebsschließung verfügt werden könne. Schon das Verwaltungsgericht lehnte diese Sichtweise ab: Der Betreiberwechsel ändere nichts, weil die Androhung einer Betriebsschließung „dingliche Wirkung" habe.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die dagegen gerichtete Revision zurück, und gab dabei wesentliche Hinweise zur Wirkung der Androhung einer Betriebsschließung im Sinne von § 56a

GSpG (**VwGH 15.02.2021, Ro 2019/17/0002**): Der VwGH rekapitulierte zunächst die ständige Rechtsprechung zu Betriebsschließungen, wonach mit der Aufforderung zur Einstellung des Spielbetriebs bei sonstiger Betriebsschließung das Verwaltungsverfahren „Betriebsschließung" im Sinne des § 56a Abs. 1 GSpG eingeleitet werde, und wonach eine solche Aufforderung der eigentlichen Betriebsschließung voranzugehen habe, also eine Tatbestandsvoraussetzung für deren Verfügung darstelle.

Die Aufforderung sei an den „Verfügungsberechtigten" zu richten, worunter jedenfalls der Betriebsinhaber zum Zeitpunkt der Aufforderung zu verstehen sei. Falls die Revisionswerberin habe zum Ausdruck bringen wollen, dass zwischen der Aufforderung zum Einstellen der Glücksspiele und der faktischen Betriebsschließung „nicht bloß ein Betreiberwechsel unter Beibehaltung der Betriebsidentität stattgefunden" habe, sondern, so der VwGH, dass sie „an dem in Rede stehenden Standort trotz Identität von Namen und Gegenstand des Betriebes einen anderen Betrieb geführt habe", so sei sie darauf hinzuweisen, dass sie im bisherigen Verfahren ein solches Vorbringen unterlassen hat (weshalb dieses Vorbringen im Revisionsverfahren unter das Neuerungsverbot fällt).

Nach dieser Entscheidung des VwGH kommt es nicht darauf an, wer einen gegebenen Betrieb gerade – formal oder auch tatsächlich – betreibt, sondern ist die Identität des Betriebs maßgeblich. Der vorliegenden Entscheidung folgend, kommt in der Tat auch bereits der Androhung einer Betriebsschließung „dingliche Wirkung" zu, was den auch im hier zu Grunde liegenden Verfahren zu beobachtenden Bestrebungen, Betriebsschließungsverfahren zum „Entgleisen" zu bringen (formaler Austausch des Betriebsinhabers), einen wesentlichen Riegel vorschiebt. Schon bisher nicht strittig war die dingliche Wirkung einer mündlich verfügten Betriebsschließung nach § 56 Abs. 1 GSpG und von Betriebsschließungsbescheiden nach Abs. 3 leg cit.

- **VwGH zur Haftung von Vermietern für die Glücksspielabgabe ihrer Mieter**

Der Vermieter eines Geschäftslokals, der im Haftungsweg für Abgabenrückstände (Glücksspielabgabe) seines Mieters nach § 59 Abs. 4 GSpG in Anspruch genommen worden war, wurde vom Bundesfinanzgericht (BFG) von dieser Haftung befreit. Untermauert war die entsprechende Entscheidung des BFG, in der eine grundsätzliche Befreiung „bloßer Vermieter" von einer Haftung nach § 59 Abs. 4 lit a GSpG postuliert war, mit mehreren Begründungsansätzen. Einer dieser Begründungsansätze zielte fallbezogen darauf ab, dass der Vermieter das haftungsbegründende Mietverhältnis mit seinem Mieter bereits zu einem Zeitpunkt abgeschlossen gehabt hatte, als die Haftungsbestimmung des § 59 Abs. 4 GSpG noch gar nicht existiert hat. Insofern, so das BFG, sei eine verfassungskonforme (einschränkende) Interpretation von § 59 Abs. 4 GSpG geboten, und der Haftungsbescheid wäre – auch aus diesem Grund – aufzuheben.

Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte die Entscheidung des BFG partikular bzw. nur in Hinblick auf eben diesen Begründungsansatz in seinem Erkenntnis vom 18.04.2023, Ro 2021/17/0006: Die Möglichkeit, Haftungsrisiken durch entsprechende Vertragsgestaltung (etwa durch Ausbedingen von Einschaurechten, allenfalls verbunden mit Kündigungsbestimmungen, Kautionsvereinbarung o.ä.) zu begrenzen oder ganz auszuschließen, stelle nach der Rechtsprechung des VfGH eine wesentliche Voraussetzung der sachlichen Rechtfertigung der Haftung für fremde Abgabenschulden dar. Fallbezogen habe aber eine solche Möglichkeit der

Risikobegrenzung für den Vermieter nicht bestanden, weil der maßgebliche Mietvertrag bei Auftreten des durch den seinerzeit neu erlassenen § 59 Abs. 4 lit. a GSpG ausgelösten Haftungsrisikos (BGBl. I Nr. 54/2010) bereits abgeschlossen und nicht mehr einseitig abänderbar gewesen ist. Darum wäre eine Auslegung von § 59 Abs. 4 lit. a GSpG, wonach der Vermieter in jedem Fall zur Haftung herangezogen werden darf, aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich.

Nach dieser Entscheidung des VwGH wird bei „älteren" Mietverträgen manchmal eine verfassungskonforme (einschränkende) Interpretation von § 59 Abs. 4 lit. a GSpG im Raum stehen. Dass aber weder der VwGH noch das BFG Anlass dazu gesehen haben, eine Aufhebung von § 59 Abs. 4 GSpG beim VfGH zu beantragen, bestätigt die grundsätzliche Verfassungskonformität dieser Haftungsbestimmung. Konsequenterweise bestätigt das BFG in seiner jüngeren Rechtsprechung auch die einschlägigen Haftungsbescheide des FAÖ (z.B. BFG 10.01.2024, RV/7101501/2023).

2.1.4 Rechtsprechung Oberster Gerichtshof (OGH)

- **OGH zur Kohärenz des Glücksspielmonopols**

In seiner Entscheidung vom **07.06.2021, 5 Ob 30/21d**, sprach der OGH – anknüpfend an seine bisherige Rechtsprechung und unter umfangreicher Darstellung von einschlägigen Judikaten des VfGH und VwGH – erneut aus, dass das im GSpG normierte Monopol- bzw. Konzessionssystem bei gesamthafter Würdigung sämtlicher damit verbundener Auswirkungen auf den Glücksspielmarkt (insbesondere der Werbemaßnahmen der Konzessionäre) allen vom EuGH aufgezeigten Vorgaben des Unionsrechts entspricht.

An dieser Beurteilung hielt der OGH in zahlreichen Folgeentscheidungen – und unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Urteile des EuGH C-920/19, *Fluctus,* und EuGH C-231/20, *MT* – fest (beispielsweise **OGH 22.06.2021, 1 Ob 229/20p; OGH 25.11.2021, 3 Ob 200/21i; OGH 29.06.2022, 7 Ob 96/22a; OGH 28.09.2023, 5 Ob 155/23i**).

Hieran vermochte auch das Erkenntnis des VfGH vom 14.12.2022, G 259/2022, nichts zu ändern: Beginnend mit seiner Entscheidung vom **21.02.2023, 2 Ob 23/23f**, judizierte der OGH in einer Reihe von Judikaten, dass aus der teilweise Verfassungswidrigkeit bloß einer Einzelregelung zum Spielerschutz im Bereich der Spielbanken nicht abgeleitet werden könne, dass das österreichische System der Glücksspiel-Konzessionen – entgegen der bisher ständigen Rechtsprechung – unionsrechtswidrig wäre (so ua auch **OGH 19.04.2023, 7 Ob 44/23f; OGH 20.11.2023, 6 Ob 216/23t**).

- **OGH zum „Unterhaltungswert" von Online-Glücksspielen**

In seinem Urteil vom **18.11.2022, 6 Ob 50/22d**, beschäftigte sich der OGH erstmals mit der Frage, ob ein Glücksspielanbieter, der in Österreich ohne die hierfür erforderliche Konzession Online-Glücksspiel veranstaltet, der auf die Nichtigkeit des zugrundeliegenden Glücksspielvertrages gestützten bereicherungsrechtlichen Rückforderung von Spieleinsätzen aus dem verbotenen Glücksspiel eine Gegenforderung in Form eines Benützungsentgelts bzw. eines Ersatzes des „Unterhaltungswerts" entgegenhalten kann.

Hierbei verwarf der OGH die Argumentation des revisionswerbenden Glücksspielanbieters, dass das mit dem Spieler bestehende Vertragsverhältnis aus Elementen eines Glücksspielvertrags und einer Dienstleistungskomponente, etwa über eine durch die Spieleinsätze abgegoltene „Unterhaltung" durch die verwendete Glücksspielsoftware, bestanden hätte, und hielt fest, dass die Nichtigkeit auch im Sinne der gebotenen Gesamtbetrachtung das gesamte Vertragsverhältnis erfasse. Zudem sprach der OGH aus, dass selbst bei Vorliegen einer gesondert zu beurteilenden Leistung deren Rückabwicklung aufgrund des Zwecks der Verbotsnorm, die insofern von entscheidender Bedeutung sei, nicht in Betracht komme. Die primär zum Schutz der einzelnen Spieler statuierte Nichtigkeitssanktion würde nämlich unterlaufen werden, wenn man dem Veranstalter eines verbotenen Glücksspiels die Möglichkeit eröffnete, den Verkehrswert einer unerlaubt erbrachten „Unterhaltungsdienstleistung" vom Spieler abgegolten zu erhalten.

- **OGH zur Passivlegitimation eines nicht konzessionierten Anbieters von Online-Poker**

Dass ein Anbieter, der in Österreich konzessionslos (und damit verbotenerweise) Online-Glücksspiel anbietet, die von einem Spieler erlittenen Spielverluste infolge der Nichtigkeit des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses auch dann als Bereicherungsschuldner zu ersetzen hat, wenn es sich bei dem angebotenen Glücksspiel um Online-Poker handelt und sich der Anbieter im Gegensatz zu Bankhalterspielen nicht am Pokerspiel beteiligt, sondern nur dessen Abwicklung organisiert und dafür lediglich einen Teil des Einsatzes einbehalten hat, hat der OGH in seiner Entscheidung vom 02.02.2022, 6 Ob 207/21s, klargestellt:

Während der revisionswerbende Glücksspielanbieter seine Passivlegitimation mit der Begründung bestritt, dass er fallkonkret durch die Entgegennahme, Verwaltung und Auszahlung der Spieleinsätze und Spielerguthaben lediglich im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages als Abwicklungstreuhänder tätig geworden sei und ein Glücksvertrag nur zwischen den einzelnen Pokerspielern bestanden habe, hielt der OGH fest, dass keine Zweifel an der Nichtigkeit des zwischen dem klagenden Spieler und dem beklagten Glücksspielanbieter geschlossenen Vertrags, mit welchem dem Kläger die Teilnahme an Online-Pokerspielen auf der Website des beklagten Anbieters ermöglicht wurde, bestehen könnten.

Die Passivlegitimation des Glücksspielanbieters ergebe sich laut Auffassung des OGH schließlich dadurch, dass dieser der Empfänger der Zahlungen des klagenden Spielers gewesen sei und durch diese auf Grundlage einer nichtigen vertraglichen Vereinbarung erfolgte Vermögensverschiebung unmittelbar bereichert gewesen sei. Im Übrigen würde ein Belassen der Zahlung dem Verbotszweck der §§ 2 Abs. 1 und 4 iVm § 4 Abs. 1 GSpG zuwiderlaufen, selbst wenn die Zahlung nicht geleistet wurde, um das verbotene Spiel unmittelbar zu bewirken, sondern „nur" um am Spiel überhaupt teilnehmen zu können.

Zum gleichen Ergebnis gelangte der OGH in weiterer Folge in einer Reihe weiterer, von unterschiedlichen Senaten gefällter Entscheidungen, etwa in seinen Beschlüssen vom 30.03.2022, 8 Ob 23/22y, vom 19.05.2022, 9 Ob 37/22i, und vom 13.09.2022, 10 Ob 22/22s.

- **OGH zur Frage, ob der bereicherungsrechtliche Rückforderungsanspruch eines Spielers durch eine vom Spieler zu verantwortende Verwaltungsübertretung oder seine Kenntnis von der Nichtigkeit des Glücksspielvertrages berührt wird**

In seiner Entscheidung vom **14.07.2022, 9 Ob 54/22i**, befasste sich der OGH mit der Frage, ob ein in Österreich nicht konzessionierter Anbieter von Online-Glücksspiel dem bereicherungsrechtlichen, auf den Ersatz der erlittenen Spielverluste gerichteten Rückforderungsanspruch eines Spielers entgegenhalten kann, dass dieser durch seine Teilnahme am verbotenen Online-Glücksspiel selbst einen Verwaltungsstraftatbestand (im Einzelnen: § 52 Abs. 5 GSpG) verwirklicht hat.

Hier verwarf der OGH die Argumentation des beklagten Glücksspielanbieters und hielt – so wie in zahlreichen Folgeentscheidungen – fest, dass der in § 1171 Abs. 1 ABGB normierte Kondiktionsausschluss schon seinem Wortlaut nach nicht zur Anwendung gelangen könne und es somit nicht darauf ankäme, ob ein Spieler durch seine Spielteilnahme selbst eine Verwaltungsübertretung verwirkliche. Demgemäß blieb die Revision des beklagten

Glücksspielanbieters ohne Erfolg, und wurde das Klagebegehren des Spielers vollinhaltlich bestätigt.

Dass der Rückforderungsanspruch eines Spielteilnehmers im Übrigen selbst dann besteht, wenn ihm die Ungültigkeit des abgeschlossenen Spielvertrages – und die daraus resultierende Rückforderbarkeit des Spieleinsatzes – bekannt gewesen ist, hielt der OGH zudem unter anderem in seiner Entscheidung vom **18.11.2022, 6 Ob 200/22p**, fest.

- **OGH zur Notifizierungsbedürftigkeit des § 14 GSpG**

Im der Entscheidung vom **22.12.2021, 6 Ob 203/21b**, zugrundeliegenden Revisionsverfahren argumentierte der beklagte Glücksspielanbieter, welcher ohne die hierfür erforderliche Konzession Online-Glücksspiel in Österreich angeboten hatte und welcher auf die Rückzahlung von erlittenen Verlusten aus dem verbotenen Glücksspiel in Anspruch genommen worden war, dass die österreichische Konzessionsregelung aufgrund mangelnder Notifizierung von im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BGB I 2010/111) vorgenommenen Änderungen an die Europäische Kommission jedenfalls unanwendbar sei und § 14 GSpG nicht zur Begründung der zivilrechtlichen Nichtigkeit des mit dem klagenden Spieler abgeschlossenen Glücksspielvertrages herangezogen werden dürfe. Zwar sei eine Bestimmung, die für die Erbringung von Glücksspieldienstleistungen ein Konzessionssystem vorschreibe, nicht als notifizierungsbedürftige technische Vorschrift iSd NotifizierungsRL zu qualifizieren, jedoch würde der Regelungsgehalt des § 14 GSpG insofern über eine bloße Konzessionsregelung hinausgehen, als der darin statuierte Erlaubnisvorbehalt für Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten der EU faktisch nicht erfüllbar sei; das somit durch § 14 GSpG bewirkte de facto Verbot des Anbietens von Online-Glücksspiel mache diese Regelung letztlich zu einer notifizierungsbedürftigen Vorschrift.

Diese Sichtweise verwarf der OGH mit der Begründung, dass der Revisionswerber nicht habe nachvollziehbar darlegen können, wieso die in § 14 GSpG normierten Bedingungen von in anderen EU-Mitgliedstaaten etablierten Glücksspielanbietern von vornherein unmöglich zu erfüllen wären, und hielt fest, dass das Konzessionssystem (näher bezeichneter) Rechtsprechung des EuGH entspreche. Die Revision des Glücksspielanbieters blieb demnach ohne Erfolg.

- **OGH zur Anwendbarkeit des GSpG auf Spielteilnahmen im Ausland durch einen im Inland wohnhaften Spieler**

Dass das GSpG nicht auf im Ausland getätigte Glücksspiele eines im Inland wohnenden Spielers mit einem nicht konzessionierten, ausländischen Online-Glücksspielanbieter anwendbar ist, stellte der OGH in seiner Entscheidung vom **11.12.2023, 7 Ob 155/23d**, klar und gab der Revision des beklagten Glücksspielanbieters Folge, mit welcher dieser (nur mehr) jenem Teil der Klagsforderung entgegengetreten war, welcher die Spielverluste zum Gegenstand hatte, die der klagende Spieler im Rahmen seiner zeitweise (auch) im Ausland erfolgten Spielteilnahme erlitten hatte. Infolge der Unanwendbarkeit des GSpG auf diese im Ausland in Anspruch genommenen Glücksspieldienstleistungen – welche der OGH im Wesentlichen mit dem Territorialitätsprinzip begründete – könnten diese nicht im Inland konsumierten Glücksspieldienstleistungen nicht wegen eines Verstoßes gegen die österreichische

Konzessionspflicht nichtig sein. Die (den bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruch eröffnende) Nichtigkeit der im Ausland abgerufenen Glücksspieldienstleistungen könne sich demnach nicht aus einem Verstoß gegen die Konzessionspflicht nach österreichischem Glücksspielrecht ergeben, sondern allenfalls aus einem Verstoß gegen ein ausländisches gesetzliches Verbot durch den Glücksspielanbieter – wofür allerdings der klagende Spieler beweispflichtig wäre.

- **OGH zu Fragen der Passivlegitimation iZm dem Wechsel des Betreibers eines nicht konzessionierten Online-Glücksspielangebotes**

In einer Reihe von Entscheidungen – beginnend mit OGH 3 Ob 44/22z vom 24.03.2022 – hatte der Gerichtshof die Frage zu klären, ob ein (nicht in Österreich konzessionierter) Rechtsnachfolger eines ebenso konzessionslosen Glücksspielanbieters bereicherungsrechtlich auch für jene Spielverluste einzustehen hat, die ein Spieler auf der (vom neuen Anbieter unverändert betriebenen) Glücksspielplattform vor dem Betreiberwechsel erlitten hat.

Während der klagende Spieler – und spätere Revisionswerber im eingangs zitierten Verfahren – davon ausging, dass es im Zuge des Betreiberwechsels zu einer Vertragsübernahme mit allen Rechten und Pflichten gekommen sei, argumentierte der beklagte Glücksspielanbieter, dass es weder zu einer Vertragsübernahme noch einer Gesamtrechtsnachfolge gekommen und er deshalb nur für jenen Teil der Klagsforderung passiv legitimiert sei, die sich auf den Zeitraum nach dem Betreiberwechsel erstrecke.

Der Rechtsansicht des Berufungsgerichts, wonach eine auf das Bereicherungsrecht gestützte Haftung des beklagten Glücksspielanbieters für Rückforderungsansprüche vor dem Betreiberwechsel nicht in Betracht käme, weil dieser damals nicht direkter Leistungsempfänger gewesen sei, schloss sich der OGH indes nicht an:

Zunächst traf der OGH die Feststellung, dass die gegenständliche Rechtsbeziehung (als Dauerschuldverhältnis über die wiederkehrende Erbringung von Glücksspieldienstleistungen) sowie Fragen im Zusammenhang mit der Vertragsübernahme nach österreichischem Recht (Verbraucherstatut) zu beurteilen seien. Gegenständlich seien die Bedingungen für eine umfassende Vertragsübernahme des beklagten Glücksspielanbieters erfüllt, zumal dieser den Spieler darüber in Kenntnis gesetzt habe, dass es zu einem Transfer seiner „Beziehung" zur früheren Betreiberin komme, dies keine Auswirkungen auf die angebotenen Dienste habe und die Kontodaten einschließlich Guthaben sowie die laufenden Boni unverändert bleiben würden, und der Spieler diesem Wechsel auch zugestimmt habe. Die im Rahmen einer Vertragsübernahme nach österreichischem Recht zu erfolgende Übertragung der Gesamtheit der wechselseitigen Rechte und Pflichten gelte fallkonkret auch für bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche des klagenden Spielers, die auf Leistungen an den aus dem Vertragsverhältnis ausgeschiedenen vorangegangenen Betreiber des verbotenen Glücksspielangebots beruhen, deren Rückabwicklung wegen Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zu erfolgen hat.

Vor diesem Hintergrund bejahte der OGH die Haftung des beklagten Glücksspielanbieters auch für jene Spielverluste des Klägers aus den verbotenen Glücksspielen, welche dieser vor dem Betreiberwechsel erlitten hatte, und stellte das vollumfänglich klagsstattgebende Urteil des Erstgerichts wieder her.

Zum selben Ergebnis gelangte der OGH in den zu vergleichbaren Sachverhalten ergangenen Entscheidungen OGH 26.04.2022, 2 Ob 20/22p, OGH 26.04.2022, 2 Ob 40/22d und OGH 30.06.2022, 4 Ob 65/22w.

Erfolglos blieb hingegen ein Kläger, welcher seinen Rückforderungsanspruch gegenüber der neuen Betreiberin der Glücksspielplattform geltend machen wollte, obschon die eingeklagten Spielverluste ausschließlich dem Zeitraum vor dem Betreiberwechsel zuzurechnen waren: In seiner Entscheidung vom 31.08.2022, 9 Ob 6/22f, wies der OGH den vom Kläger erhobenen Rekurs mit der Begründung zurück, dass der Kläger – im Unterschied zu jenen Sachverhaltskonstellationen, die anderslautenden Entscheidungen des OGH zugrundelagen – keine Zustimmung zum Betreiberwechsel erteilt habe, weshalb eine Vertragsübernahme fallgegenständlich ausscheide. Auch einen auf die Haftung infolge Vermögensübernahme (§ 1409 Abs. 1 ABGB) bzw. die Erwerberhaftung (§ 38 Abs. 4 UGB) gestützten Anspruch verneinte der OGH mit der Begründung, dass derartige Ansprüche nach kollisionsrechtlichen Regeln nach dem Recht des Sitzes des beklagten Glücksspielanbieters – konkret nach maltesischem Recht – zu beurteilen wären.

- **OGH zur Frage, ob ein nicht konzessionierter Glücksspielanbieter den an einen Spieler ausbezahlten Gewinn bereicherungsrechtlich zurückfordern kann**

In seiner Entscheidung vom 26.06.2024, 8 Ob 21/24g, sprach der OGH erstmals aus, dass sich auch ein Anbieter von in Österreich infolge einer fehlenden Konzession unerlaubten Online-Glücksspielen auf die hieraus resultierende Nichtigkeit eines abgeschlossenen Glücksspielvertrages berufen und die an einen Spieler ausbezahlten Gewinne bereicherungsrechtlich zurückfordern kann.

Hierbei stützte sich der OGH auf den Befund, dass der Gesetzgeber mit dem Glücksspielmonopol nicht nur den Spielerschutz bezwecke, sondern auch ordnungspolitische Ziele verfolge und insofern Glücksspiele außerhalb des Monopols generell verhindern und überhaupt den Anreiz, an verbotenen Glücksspielen teilzunehmen, möglichst gering halten wolle. Dem gesetzgeberischen Ziel, nicht konzessioniertes Glücksspiel zu unterbinden, würde aber nur durch die absolute Nichtigkeit von gegen § 2 Abs. 4 GSpG verstoßenden Verträgen und die daraus resultierende beiderseitige Rückforderbarkeit sowohl von geleisteten Einsätzen als auch von ausbezahlten Gewinnen Rechnung getragen. Würde ein Spieler nämlich insofern ohne Risiko an verbotenen Glücksspielen teilnehmen können, als dieser im Falle eines Verlusts den geleisteten Einsatz zurückverlangen, einen allfälligen Gewinn aber behalten könnte, so wäre damit ein beträchtliches Suchtpotential verbunden. Würde hingegen der Umstand, dass auch der Veranstalter von ebenjenen verbotenen Glücksspielen die Auszahlung von Gewinnen verweigern bzw. bereits geleistete Gewinne zurückfordern kann, unter Spielern allgemein bekannt werden, so würde hierdurch dem unerwünschten Geschäftsmodell insgesamt die Grundlage entzogen werden.

Vor diesem Hintergrund gab der OGH der Revision eines Spielers, welcher von einem Glücksspielanbieter bereicherungsrechtlich auf Rückzahlung der geleisteten Gewinne geklagt worden war, keine Folge. Hierbei blieb auch der Einwand des Spielers ohne Erfolg, dass die Rückforderung von Gewinnen durch den Glücksspielanbieter, welcher trotz seines Wissens um die Unzulässigkeit seines Angebots konzessionslos Glücksspiel anbiete, rechtsmissbräuchlich

sei: Angesichts des ordnungspolitischen Zwecks des GSpG, nicht konzessioniertes Glücksspiel zu verhindern, würde der Rückforderungsanspruch des Glücksspielanbieters durch seine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis der Unzulässigkeit des Glücksspielangebots nämlich nicht berührt werden, weshalb auch die Geltendmachung dieses Anspruchs nicht bereits aufgrund des unzulässigen Angebots oder der diesbezüglichen Kenntnis Rechtsmissbrauch begründen könne.

- **OGH zum Umfang des Rückforderungsanspruchs eines Spielers, wenn auf dessen Spielerkonto auch von dritter Seite Einzahlungen getätigt worden sind**

Die Revision eines Glücksspielanbieters, welcher die Aktivlegitimation des auf Rückzahlung von Spielverlusten klagenden Spielers in Hinblick auf jene seinem Spielerkonto gutgeschriebene Einzahlungen bestritt, welche nicht vom (Privat-)Konto dieses Spielers, sondern dem Konto einer Kommanditgesellschaft, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter der Spieler gewesen ist, geleistet wurden, blieb ohne Erfolg:

In seiner Entscheidung vom 14.05.2024, 10 Ob 8/24k, verwies der OGH auf die in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze, denen zufolge sich bei Vermögensverschiebungen, an denen mehrere Personen beteiligt sind, die Feststellung des Berechtigten und des Verpflichteten nach der von den Parteien bei der Leistung vorgestellten Zweckbestimmung richtet. Aus Sicht des maßgeblichen Empfängerhorizonts – konkret, aus Sicht des Glücksspielanbieters – würden Einzahlungen auf das Spielerkonto eines registrierten Spielers den Zweck verfolgen, ebendiesem Spieler die Spielteilnahme zu ermöglichen. Der beklagte Glücksspielanbieter habe auch nicht bestritten, alle Einzahlungen als solche des Spielers aufgefasst und konsequenterweise auch sämtliche Gewinne an den Spieler ausbezahlt zu haben. Vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung dieser Einzahlungen als (künftige) Einsätze des Spielers habe auch die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung dieser Leistungen ungeachtet der Herkunft dieser Mittel (vollumfänglich) zwischen dem Glücksspielanbieter und dem Spieler zu erfolgen.

- **OGH zur Unbeachtlichkeit des Maltesischen *ordre public***

In seiner Entscheidung vom 11.09.2024, 3 Ob 147/24z, verwies der OGH zum wiederholten Male auf seine ständige Rechtsprechung zur Unionsrechtskonformität des österreichischen Konzessionssystems. Zudem hielt der Gerichtshof dem diesbezüglichen Vorbringen des revisionswerbenden, in Malta ansässigen Glücksspielanbieters auch entgegen, dass eine Unvereinbarkeit der ständigen österreichischen Rechtsprechung zum GSpG mit dem Maltesischen Glücksspielgesetz, das der Förderung der Niederlassung von Glücksspielanbietern in Malta dienen soll, nicht dazu führen könne, dass die Anwendung der österreichischen Vorschriften gemäß dem ordre public von Malta unzulässig wäre.

- **OGH zur Rechnungslegungsverpflichtung eines nicht konzessionierten Glücksspielanbieters**

Aus Anlass einer durch einen Spieler eingebrachten Stufenklage, mit welcher er von einem in Österreich nicht konzessionierten Online-Glücksspielanbieter eine Aufstellung über alle Ein- und

Auszahlungen begehrte sowie die bereicherungsrechtliche Rückzahlung der heraus zu berechnenden Verluste forderte, äußerte sich der OGH in seiner Entscheidung vom 23.05.2024, 3 Ob 59/24h, zum Bestehen einer den Glücksspielanbieter treffenden Rechnungslegungsverpflichtung.

Im Einzelnen stellte der Gerichtshof klar, dass – entgegen der Auffassung des revisionswerbenden Glücksspielanbieters – die Nichtigkeit des Glücksspielvertrages eine entsprechende Pflicht zur Auskunftserteilung nicht jedenfalls ausschließe. Eine Verpflichtung zur Rechnungslegung bestünde nach der Rechtsprechung nämlich insbesondere dann, wenn der Berechtigte unter Berücksichtigung des Wesens des Rechtsverhältnisses in entschuldbarer Weise über das Bestehen und den Umfang des Vermögens im Ungewissen ist, der Verpflichtete eine entsprechende Auskunft hingegen unschwer erteilen und ihm eine solche Auskunft nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auch zugemutet werden könne.

Nichtsdestoweniger war der beklagte Glücksspielanbieter mit seiner Revision insofern erfolgreich, als der OGH die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwies: Für den Auskunftsanspruch des Klägers spräche zwar die tatsächlich erschwerte Nachvollziehbarkeit der Geldflüsse, zumal der Kläger (auch) Paysafekarten verwendet und zudem bei mehreren Glücksspielanbietern gespielt habe, die sich desselben Zahlungsdienstleisters bedienen würden; jedoch bliebe die strittige Frage zu klären, ob nicht doch sämtliche Geldflüsse auch problemlos im Spielerkonto des Klägers einsehbar gewesen wären (und nicht nur – wie der Kläger behauptet hatte – jene der letzten Monate).

- **OGH zur Frage der Amtshaftung für in einem illegalen Online-Casino erlittene Spielverluste**

In seiner Entscheidung vom 25.09.2024, 1 Ob 77/24s, befasste sich der OGH mit der Revision eines Spielers, welcher aus dem Titel der Amtshaftung den Ersatz jener Spielverluste begehrte, welche er in einem in Österreich nicht konzessionierten Online-Casino erlitten hatte. Hierbei argumentierte der klagende Spieler, dass es die Organe des Bundes rechtswidrig und schuldhaft unterlassen hätten, die gesetzlichen Strafbestimmungen des GSpG in Bezug auf illegale Online-Glücksspielanbieter anzuwenden. Diese würden von der Finanzpolizei weder kontrolliert noch angezeigt, und die zuständigen Verwaltungsstrafbehörden würden keine Verwaltungsstrafverfahren führen.

Die Revision des Spielers blieb jedoch ohne Erfolg: Der OGH hielt fest, dass die Strafbestimmungen des GSpG nicht den Schutz der Vermögensinteressen einzelner Spieler bezwecken würden, weshalb ein allenfalls mangelhafter Vollzug dieser Bestimmungen nicht im Rechtswidrigkeitszusammenhang mit Schäden, die ein Spieler durch die Teilnahme an einem verbotenen Spiel erlitten hat, stünde. Dass die Kontrolle und Durchsetzung des Glücksspielmonopols mittelbar auch dem Spielerschutz und den Vermögensinteressen einzelner Spieler dienen, sei als bloße Reflexwirkung zu beurteilen, die eine Amtshaftung des beklagten Rechtsträgers nicht begründen würde. Auch die in § 50 Abs. 11 GSpG verankerte Anzeigepflicht könne keinen Amtshaftungsanspruch begründen, da diese primär der Durchsetzung des Strafverfolgungsinteresses des Staates und des Offizialprinzips diene und nicht den Zweck verfolge, den Eintritt von nach dem Zeitpunkt der unterlassenen Strafanzeige eintretenden Vermögensschäden zu hindern.

- **OGH zur Frage, ob die Mitverantwortung für den Betrieb einer Online-Glücksspielseite eine Haftung für Spielverluste begründen kann**

In seiner Entscheidung vom **24.07.2024, 1 Ob 52/24i**, hatte der OGH zu klären, inwiefern den Mitbetreiber einer Website, auf welcher (von einem anderen Mitbetreiber) illegale Online-Glücksspiele veranstaltet worden waren, eine Haftung für die bei diesen Online-Glücksspielen erlittenen Verluste trifft.

Fallkonkret teilten sich ein Anbieter von verbotenen Glücksspielen sowie ein Anbieter von Sportwetten eine Website, auf welcher sich Spieler einmalig registrieren lassen und in weiterer Folge sowohl an Glücksspielen als auch an Sportwetten teilnehmen konnten. Nunmehr klagte ein Spieler neben dem Veranstalter der illegalen Glücksspiele (über den währenddessen ein Insolvenzverfahren auf Malta eröffnet wurde) auch den Anbieter der Sportwetten auf Rückzahlung seiner Spielverluste. Der Sportwettenanbieter drang mit seiner Argumentation, dass ihn trotz des gemeinsamen Webauftritts keine Haftung treffe, zumal er mit dem klagenden Spieler nur einen Vertrag über Sportwetten geschlossen habe und die Glücksspielverträge ausschließlich mit dem Glücksspielanbieter zustande gekommen seien, vor dem OGH indes nicht durch:

Der Gerichtshof gelangte nämlich zum Ergebnis, dass auch dem Sportwettenanbieter insofern ein Verstoß gegen das GSpG anzulasten sei, als dieser (verbotene) Ausspielungen zwar nicht selbst veranstaltet, aber dennoch zugänglich gemacht habe. Der Sportwettenanbieter habe nämlich das illegale Online-Glücksspielangebot auf der Webseite, über die er zusammen mit dem Glücksspielanbieter verfügungsberechtigt war, mit der Absicht geduldet, wechselseitige Synergieeffekte zu lukrieren und sein Sportwettengeschäft zu beleben, zumal mit den auf der Webseite vorgenommenen Einzahlungen das gesamte dort abrufbare Spielangebot – also auch das Sportwettenangebot – hätte genutzt werden können. Damit habe der Sportwettenanbieter letztlich einen relevanten Beitrag zu den Online-Glücksspielen des Glücksspielanbieters geleistet und damit einen rechtswidrigen und schuldhaften Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes zu verantworten, welcher wiederum dazu führe, dass er für die Spielverluste des klagenden Spielers deliktisch hafte.

Diesem Ergebnis schloss sich der OGH auch in seiner zu einem vergleichbaren Sachverhalt ergangenen Entscheidung vom **26.08.2024, 8 Ob 129/23p**, an.

2.1.5 Rechtsprechung Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

- **EuGH zum österreichischen Strafsanktionensystem (§ 52 Abs. 2 GSpG)**
  Rs. *MT / Landespolizeidirektion Steiermark* (C-231/20)
  (Rs. *RM / Landespolizeidirektion Steiermark* (C-508/20))

Wie bereits oben angedeutet, wurden dem EuGH vom Verwaltungsgerichtshof Fragen dahingehend vorgelegt, ob das Sanktionensystem, das durch GSpG und VStG vorgesehen ist für das Veranstalten, Organisieren oder Zugänglichmachen verbotener Ausspielungen oder die unternehmerische Beteiligung daran (§ 52 Abs. 1 Z 1 GSpG iVm § 52 Abs. 2 GSpG iVm § 22 Abs. 2 VStG), mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Anlass dafür war die Entscheidung des EuGH vom 12.09.2019, **Rs C-64/18, Maksimovic**, wo der EuGH das Sanktionensystem des österreichischen Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) beanstandet hatte: Das AuslBG hatte vorgesehen, dass für die Verletzung (bloß) formaler Pflichten Geldstrafen zu verhängen sind, die von einer Mindeststrafe je betroffenem Arbeitnehmer ausgehen, bei denen gleichzeitig aber keine Höchstgrenze der in Summe zu verhängenden Strafen normiert war, und die durch den 10%-igen Zuschlag nach § 64 Abs. 2 VStG erhöht werden, und gegebenenfalls, im Uneinbringlichkeitsfall, in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat freilich schon in seinem Vorlagebeschluss vom 27.04.2020, **Ra 2020/17/0013**, auf die wesentlichen Unterschiede hingewiesen, die zwischen Übertretungen des AuslBG und des GSpG bestehen: Bei Letzteren handle es sich nicht um Übertretungen bloßer Ordnungsvorschriften, die lediglich administrativen Zwecken dienen würden. Vielmehr müsse das unionsrechtlich zulässigerweise geschaffene Monopol gegen Personen gesichert werden, die sich weder an Regelungen hinsichtlich des Spielerschutzes halten noch sich einer Aufsicht unterwerfen (etwa auch im Hinblick auf die Unterbindung von Geldwäsche). Außerdem werde mit den hohen Strafen im GSpG der Zweck verfolgt, dem durch die Tat erzielbaren (erheblichen) wirtschaftlichen Nutzen illegalen Glücksspiels zu begegnen. Eine insgesamt höchstens zu verhängende Strafe (Strafobergrenze) ergebe sich dabei insofern nicht, als die Strafen nach Maßgabe der Anzahl der verwendeten Glücksspielautomaten oder sonstigen Eingriffsgegenstände zu verhängen seien, was (typisierend) die damit einhergehende organisierte Übertretung des Gesetzes erfasse, und dem typischerweise damit einhergehenden wirtschaftlichen Nutzen aus dem strafbaren Verhalten begegne.

Vom EuGH wurde das österreichische Sanktionensystem in seinem Urteil vom 14.10.2021, **Rs. C-231/20, MT** auch für grundlegend mit dem Unionsrecht vereinbar befunden, wenngleich mit dem Hinweis, dass den Verwaltungsgerichten eine wesentliche Bedeutung dabei zukomme, sicherzustellen, dass es im Einzelfall nicht zur Verhängung von Strafen kommt, die nicht (mehr) mit Art. 56 AEUV vereinbar sind.

Ein nationales Gericht, das mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer wegen Verstoßes gegen ein Glücksspielmonopol verhängten Sanktion befasst ist, habe in einem Verfahren über die Verhängung von Sanktionen wegen eines solchen Verstoßes speziell zu prüfen, ob die in der anwendbaren Regelung vorgesehenen Sanktionen unter Berücksichtigung der konkreten Methoden für deren Bestimmung mit Art. 56 AEUV vereinbar sind.

Hierbei habe es sicherzustellen, dass die Härte der verhängten Sanktionen der Schwere der mit ihnen geahndeten Taten entspreche. Zum einen müsse eine wirklich abschreckende Wirkung der Sanktionen gewährleistet sein, zum anderen dürfen die Sanktionen aber auch nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Insbesondere konnte der EuGH aber nicht erkennen, dass entweder die Verhängung von Mindeststrafen oder das Fehlen einer höchstzulässigerweise zu verhängenden Summe an Strafen unverhältnismäßig wäre, weil auf diese Weise – wie schon im Vorlagebeschluss des VwGH betont – dadurch dem durch die geahndeten Taten erzielbaren wirtschaftlichen Nutzen begegnet und so das illegale Angebot zunehmend unattraktiv gemacht werden kann.

Auch Ersatzfreiheitsstrafen wären, in Hinblick auf Art und Schwere der in Rede stehenden Taten (Verstöße nach § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG), nicht unverhältnismäßig, weil dadurch gewährleistet werde, dass diese Taten im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wirksam geahndet werden können. Lediglich bei Kumulation mehrerer Ersatzfreiheitsstrafen müsse sichergestellt sein, dass deren Höhe noch der Schwere der festgestellten Gesetzesübertretungen entspricht.

Auch die Verpflichtung, einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten, wird vom EuGH im Grunde nicht beanstandet. Lediglich dürfe dieser Beitrag nicht in Hinblick auf die tatsächlichen Kosten des Verfahrens überhöht sein, oder das in Art. 47 der EU-GRC verankerte Recht auf Zugang zu den Gerichten verletzen.

Insgesamt steht Art. 56 AEUV dem österreichischen Sanktionensystem somit nicht entgegen, welches sowohl Mindestgeldstrafen für jeden nicht bewilligten Glücksspielautomaten ohne Höchstgrenze der Gesamtsumme der verhängten Geldstrafen vorsieht, als auch die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe für jeden nicht bewilligten Glücksspielautomaten ohne Höchstgrenze der Gesamtdauer der verhängten Ersatzfreiheitsstrafen, und in dem auch ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Geldstrafen verhängt wird.

Abschließend wird vom EuGH auch betont, dass entscheidend sei, dass auch in jedem Einzelfall eine angemessene Sanktion gefunden wird, wobei den Gerichten (Verwaltungsgerichten) eine besondere Verantwortung zukäme. Die Sanktionen des österreichischen GSpG und VStG dürften aber nach allgemeinen Grundsätzen nicht nur nicht zu hoch bemessen werden, sondern – und dies ist ebenso bemerkenswert – wurde vom EuGH auch die Notwendigkeit betont, dass Sanktionen auch nicht zu niedrig ausfallen dürfen (beachte Rn. 45 des EuGH-Urteils; gemeint erkennbar: die verhängten Strafen müssen aus generalpräventiven Gründen eine wirklich abschreckende Wirkung haben).

Der Verwaltungsgerichtshof rezipierte die Vorgaben des EuGH in seinem Grundsatzerkenntnis vom 10.12.2021, **Ra 2020/17/0013**: Das österreichische Sanktionensystem mit seinen Mindeststrafen ohne gleichzeitige Höchstgrenze für die Gesamtsumme der Strafen, seinen Ersatzfreiheitsstrafen und seinem Verfahrenskostenbeitrag führe grundsätzlich zu unionsrechtskonformen Ergebnissen. Dieser Befund stehe (nur) unter dem Vorbehalt, dass im Einzelfall „außerordentliche Umstände" vorliegen könnten.

Sofern im Einzelfall außerordentliche Umstände vorliegen sollten, die vom Gesetzgeber bei der Erstellung des gesetzlichen Strafrahmens bzw. der Normierung des Verfahrenskostenbeitrages nicht hinreichend berücksichtigt worden sind, und bei denen auch mit der Anwendung des § 20 VStG nicht das Auslangen gefunden werden kann, sei bei der Anwendung der maßgeblichen

Rechtsgrundlagen sicherzustellen, dass die jeweils bemessene Geldstrafe und die Gesamtsumme der verhängten Geldstrafen nicht außer Verhältnis zum durch die geahndeten Taten erzielbaren wirtschaftlichen Nutzen stehen, sowie, dass die Dauer der tatsächlich verhängten Ersatzfreiheitsstrafen der Schwere der Übertretungen entspricht, und, dass der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens nicht überhöht ist.

Nach den Vorgaben des VwGH ist bei „außerordentlichen Umständen" – und auch nur dann (!) – eine Milderung der Sanktionen bis unter diejenige Grenze möglich und geboten, die das VStG vorsieht. Oder anders gewendet, dürfen mangels „außerordentlicher Umstände" das GSpG und das VStG als Grundlagen der Strafbemessung nicht verlassen werden.

Eine Konkretisierung des Konzepts „außerordentliche Umstände" durch die Rechtsprechung des VwGH ist bislang noch nicht erfolgt. Offenkundig könnten zu übermäßigen Strafen führende „außerordentliche Umstände" aber dort erblickt werden, wo eine außerordentlich große Anzahl an Glücksspielautomaten oder sonstiger Eingriffsgegenstände einer Strafbemessung nach § 52 Abs. 2 GSpG zu Grunde gelegt wurde, zur selben Zeit aber zahlreiche gesetzliche Strafmilderungsgründe verwirklicht sind (§ 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 StGB). Dann könnten die nach Maßgabe von GSpG und VStG zu verhängenden Strafen im Einzelfall übermäßig sein.

Als Richtschnur bei der Annahme „außerordentlicher Umstände" wird zu beachten sein, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinem oben erwähnten Grundsatzerkenntnis, in dem er den Begriff „außerordentliche Umstände" geprägt hat (VwGH 10.12.2021, **Ra 2020/17/0013**), angesichts von 10 Glücksspielautomaten, die der Strafbemessung zu Grunde gelegt wurden, noch nicht einmal Überlegungen darüber angestellt hat, ob fallbezogen „außerordentliche Umstände" vorliegen könnten (oder: warum sie nicht vorliegen).

Folgerichtig braucht bei bis zu 10 Glücksspielgeräten über eine besondere, unmittelbar auf das Unionsrecht gestützte (die Grundlage des VStG verlassende) Strafmilderung von vornherein nicht nachgedacht zu werden.

Darüber hinaus waren für den Verwaltungsgerichtshof auch bei 13 Glücksspielgeräten und bei 17 Glücksspielgeräten und Maßgeblichkeit des dritten Strafsatzes von § 52 Abs. 2 GSpG außerordentliche Umstände explizit „nicht ersichtlich" (VwGH 03.02.2022, **Ra 2019/17/0102** bzw. VwGH 23.02.2022, **Ra 2020/17/0024**).

Bei Maßgeblichkeit des vierten Strafsatzes von § 52 Abs. 2 GSpG waren für den VwGH bei 9 Glücksspielgeräten und bei 12 Glücksspielgeräten außerordentliche Umstände „nicht ersichtlich" (VwGH 04.05.2022, **Ra 2020/17/0040** bzw. VwGH 16.03.2022, **Ra 2019/17/0123**).

Dass der erste oder der zweite Strafsatz von § 52 Abs. 2 GSpG zu übermäßigen, gegen Unionsrecht verstoßenden Strafen führen könnte, hat der VwGH – wie bereits weiter oben erwähnt – schon vor der Entscheidung des EuGH in der Rs C-231/20, MT kategorisch verneint (vgl. abermals VwGH 06.05.2020, **Ra 2020/17/0001** sowie VwGH 14.09.2020, **Ro 2020/17/0015**).

In seinem Erkenntnis vom **22.10.2023, Ra 2022/12/0087** wurde vom VwGH außerdem klargestellt, dass der „durch die geahndeten Taten erzielbare wirtschaftliche Nutzen", der bei der Strafzumessung mit abzuwägen ist, nicht zu verwechseln ist mit dem tatsächlich erzielten wirtschaftlichen Gewinn.

Diese Differenzierung zwischen dem aus einer Sichtweise ex ante „erzielbaren" wirtschaftlichen Nutzen, der den Täter zu seiner Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG motiviert hat, und demjenigen Nutzen, den der Täter ex post tatsächlich realisieren konnte, ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass ersterer typischerweise deutlich höher ist als letzterer. Es darf aber – schon alleine aus generalpräventiven Gründen – nicht dem Täter zugutekommen, wenn seine Verwaltungsübertretung durch behördliche Intervention vorzeitig beendet wird, er also nicht denjenigen „erzielbaren" wirtschaftlichen Nutzen realisieren konnte, den er sich ex ante aus seiner Verwaltungsübertretung versprochen hat.

In der Entscheidung des EuGH vom 26.04.2022 in der **Rs. C-231/20, RM**, wurden die bereits aus der Rs. MT bekannten Aussagen bekräftigt.

- **EuGH zu Werbepraktiken von Glücksspielmonopolisten: Rs. *Fluctus und Fluentum* (C-920/19)**

Vom Landesverwaltungsgericht Steiermark wurden dem EuGH Fragen dahingehend vorgelegt, inwieweit den Inhabern eines staatlichen Glücksspielmonopols bzw. Konzessionsnehmern oder sonstigen legalen Glücksspielanbietern Werbeaktivitäten erlaubt werden dürfen, wenn besagtes Glücksspielmonopol unter anderem damit gerechtfertigt wird, dass – im Interesse des Verbraucherschutzes – vermieden werden soll, dass Bürger zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen verleitet werden. Nach Ansicht des LVwG könnten die – seiner Auffassung nach – zu offensiven Werbepraktiken der legalen österreichischen Glücksspielveranstalter die Kohärenz des österreichischen Glücksspielmonopols insgesamt in Frage stellen.

Der EuGH betonte in diesem Zusammenhang zunächst, dass sich die Mitgliedstaaten tatsächlich nicht auf Gründe der öffentlichen Ordnung berufen könnten (Verminderung der Spielgelegenheiten), wenn gleichzeitig die zu schützenden Verbraucher dazu ermutigt werden würden, an Glücksspielen teilzunehmen – etwa aus fiskalischen Gründen.

Allerdings könne eine kontrollierte Expansion von legalen Glücksspielangeboten mit dem Ziel im Einklang stehen, Spieler in kontrollierbare Bahnen zu lenken, nämlich Spielern, die bisher einer verbotenen/geheimen Spiel- oder Wetttätigkeiten nachgegangen sind, einen Anreiz zu geben, zu erlaubten und geregelten Angeboten zu wechseln. Eine derartige Expansion legaler Glücksspielangebote würde sowohl mit dem Ziel in Einklang stehen, die Ausnutzung von Glücksspieltätigkeiten zu kriminellen oder betrügerischen Zwecken zu verhindern, als auch mit dem Ziel der Vermeidung von Anreizen für übermäßige Spielausgaben und der Bekämpfung der Spielsucht.

Die Lenkung von Verbrauchern zu den Inhabern eines staatlichen Monopols würde mit anderen Worten diese Verbraucher zu Glücksspielen lenken, bei denen davon ausgegangen werden könne, dass sie frei von kriminellen Elementen und darauf ausgelegt sind, die Verbraucher besser vor übermäßigen Ausgaben und vor Spielsucht zu schützen.

Um dieses – legitime – Ziel, Spieltätigkeiten in kontrollierbare Bahnen zu lenken, zu erreichen, müssten die zugelassenen Glücksspielanbieter aber eine verlässliche und zugleich attraktive Alternative zu den nicht geregelten bzw. illegalen Anbietern bereitstellen. Diese – legitime – attraktive Alternative könne eine breite Palette von Spielen, Werbung in einem gewissen Umfang sowie den Einsatz neuer Vertriebstechniken beinhalten.

Freilich müsse allfällige Werbung des Inhabers eines staatlichen Monopols maßvoll und eng auf das begrenzt bleiben, was erforderlich ist, um die Verbraucher zu dessen kontrollierten Spielenetzwerken zu lenken, und die Werbung dürfe nicht darauf abzielen, den natürlichen Spieltrieb der Verbraucher dadurch zu fördern, dass sie zu aktiver Teilnahme am Spiel angeregt werden. Eine Politik der Expansion von Glücksspielen könne auch nur dann als kohärent angesehen werden, wenn die rechtswidrigen Tätigkeiten einen erheblichen Umfang haben und die erlassenen Maßnahmen darauf abzielen, die Spiellust der Verbraucher in rechtmäßige Bahnen zu lenken.

Hervorgehoben wird vom EuGH in diesem Zusammenhang allerdings, dass hier auch Umstände wie aggressive Werbemaßnahmen für illegale Glücksspielangebote oder die Heranziehung neuer Medien wie des Internets durch die illegalen Glücksspielanbieter zu berücksichtigen wären. In diesem Zusammenhang wäre es demnach nicht illegitim, wenn Monopolinhaber neuen Angeboten illegaler Glücksspielanbieter ihrerseits mit Werbemaßnahmen entgegentreten.

Außerdem bekräftigt der EuGH über ausdrückliche Nachfrage des LVwG seine ständige Rechtsprechung, wonach das Unionsrecht, wenn die Erwägungen eines übergeordneten nationalen Gerichts „offensichtlich nicht dem Unionsrecht entsprechen" sollten, ein anderes nationales Gericht, das nach dem innerstaatlichen Recht an die Auslegung des Unionsrechts durch das übergeordnete (innerstaatliche) Gericht gebunden ist, verpflichtet, die innerstaatliche Rechtsvorschrift, die von ihm verlangt, sich an die vom übergeordneten Gericht herangezogene Auslegung des Unionsrechts zu halten, aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet zu lassen. Dieses Prinzip gelte umso mehr, als im Fall der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer restriktiven Maßnahme im Bereich des Glücksspiels der Ansatz des nationalen Gerichts nicht statisch, sondern dynamisch sein müsse, und das Gericht die Entwicklung der nach dem Erlass dieser Regelung eingetretenen Umstände berücksichtigen müsse (Stichwort: „dynamische Kohärenzprüfung").

Der EuGH verdeutlicht mit dieser Entscheidung, dass Werbemaßnahmen der legalen Glücksspielanbieter immer in Zusammenhalt mit den faktisch verfügbaren illegalen Glücksspielangeboten betrachtet werden müssen, wobei der EuGH auch besonderes Problembewusstsein zeigt mit Blick auf internetbasierte illegale Glücksspielangebote (beachte Rn. 52 des EuGH-Beschlusses).

- **EuGH zu (vermeintlicher) Doppelbestrafung nach dem GSpG**
  Rs. *NK / Bezirkshauptmannschaft Feldkirch* (C-55/22)

Ausgangspunkt für diese EuGH-Entscheidung waren zwei Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG.

Im ersten Verfahren war dem Beschuldigten eine Tat vorgeworfen worden, die die Verwaltungsstrafbehörde unter das 3. Tatbild von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG subsumiert hatte. Im Beschwerdeverfahren ist das Verwaltungsgericht dagegen zu der Einschätzung gelangt, dass der Beschuldigte in Wahrheit eine Tat begangen habe, die (nur) unter das 1. Tatbild von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG subsumiert werden könne; in Hinblick auf die bisher angelastete Tat bzw. in Hinblick auf die ihm selbst im Beschwerdeverfahren vorliegende „Sache" stellte es das Verwaltungsstrafverfahren ein – was unbekämpft geblieben ist.

Im nachfolgenden, zweiten Verfahren wurde – im Sinne der Ergebnisse des ersten Verfahrens – ein Tatvorwurf erhoben, der unter das 1. Tatbild subsumiert wurde bzw. subsumiert werden konnte. Im Beschwerdeverfahren wollte das Verwaltungsgericht darin eine Verletzung des Doppelbestrafungsverbots und des Grundsatzes ne bis in idem erkennen. Diese Beurteilung korrigierte der Verwaltungsgerichtshof über Amtsrevision der Verwaltungsstrafbehörde (BH Feldkirch) mit seinem Erkenntnis vom 14.06.2022, **Ra 2019/17/0087**.

Das Verwaltungsgericht hatte daraufhin nichtsdestoweniger Bedenken in Hinblick auf das in Art. 50 der EU-GRC verankerte Doppelbestrafungsverbot, was im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens zum Urteil des **EuGH vom 14.09.2023, Rs C-55/22, NK**, führte.

Der EuGH betonte, dass für die Beurteilung, ob es sich um dieselbe Straftat handelt, das Kriterium der Identität der materiellen Tat maßgebend sei, verstanden als „das Vorliegen einer Gesamtheit konkreter, unlösbar miteinander verbundener Umstände", die zum Freispruch oder zur rechtskräftigen Verurteilung des Betroffenen geführt haben.

Art. 50 der EU-GRC verbiete, wegen „derselben" Tat am Ende verschiedener zu diesem Zweck durchgeführter Verfahren mehrere Sanktionen strafrechtlicher Natur zu verhängen. Um zu bestimmen, ob eine solche Gesamtheit konkreter Umstände vorliegt, müssten die zuständigen nationalen Gerichte feststellen, ob die materiellen Taten, um die es in den beiden Verfahren geht, einen Komplex von Tatsachen darstellen, die in zeitlicher und räumlicher Hinsicht sowie nach ihrem Zweck unlösbar miteinander verbunden sind. Der Grundsatz ne bis in idem finde allerdings keine Anwendung (mehr), wenn der fragliche Sachverhalt nicht identisch, sondern nur ähnlich ist.

Die rechtliche Einordnung der Tat nach nationalem Recht und das geschützte rechtliche Interesse sei für die Feststellung, ob dieselbe Straftat vorliegt, nicht erheblich, da die Reichweite des durch Art. 50 der EU-GRC gewährten Schutzes weder von einem Mitgliedstaat zum anderen noch, sofern im Unionsrecht nichts anderes bestimmt ist, von einem Bereich des Unionsrechts zu einem anderen unterschiedlich sein könne.

Letztlich sei es aber Sache des für die Tatsachenfeststellungen allein zuständigen vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob der bei ihm anhängige Rechtsstreit einen Sachverhalt betrifft, der mit demjenigen „identisch" ist, der schon dem vorausgegangenen, rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren zu Grunde gelegen hat.

Die EU-GRC und der darin niedergelegte Grundsatz ne bis in idem sei dahin auszulegen, dass er der Verhängung einer Strafe gegen eine Person wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung einer nationalen Regelung, die geeignet ist, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit im Sinne von Art. 56 AEUV zu behindern, entgegensteht, wenn gegen diese Person bereits eine nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Beweisaufnahme erlassene und rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung ergangen ist, mit der sie vom Verstoß gegen eine andere Bestimmung dieser Regelung wegen „desselben Sachverhalts" freigesprochen wurde.

Für die alltägliche Anwendung des GSpG dürfte die Bedeutung dieser Entscheidung überschaubar bleiben: Hat in einem ersten Verfahren – in Hinblick auf die ihm vorliegende „Sache" – ein Verwaltungsgericht die Bestrafung aufgehoben und das Verfahren einstellt, dann war die betreffende „Sache" eben unter keine Strafnorm subsumierbar. Wird danach derselbe Beschuldigte für einen Sachverhalt verfolgt, der sehr wohl unter eine Strafnorm subsumierbar

ist, dann wird es sich bei diesem neuen Sachverhalt eben auch nicht um „denselben Sachverhalt" handeln können, betreffend den das erste Verfahren eingestellt werden musste; der Sachverhalt des zweiten Verfahrens ist dann möglicherweise, in der Diktion des EuGH, „nicht identisch, sondern nur ähnlich" – aber der Grundsatz ne bis in idem steht in diesem Fall einer Verfolgung nicht entgegen (vgl Rn. 58 des Urteils).

2.2 Status der Ausrollung Glücksspielautomaten

Es sind Glücksspielautomaten wie folgt in Betrieb und an das Datenrechenzentrum der BRZ angeschlossen:

Bundesland	L-GSA Höchstzahl	L-GSA zum 31.12.2023	Automatensalon		Einzelaufstellung	
			L-GSA-Anzahl	Standorte	L-GSA-Anzahl	Standorte
NÖ	1.403	1.403	1.403	88	-	-
OÖ	1.176	1.176	726	51	450	160
KRNT	463	463	463	26	-	-
BGLD	236	236	110	10	126	47
STMK	1.012	1.012	1.012	74	-	-
Summe	4.290	4.290	3.714	249	576	207

Damit sind auch die positiven Auswirkungen des durch die elektronische Anbindung der Glücksspielautomaten automatisierten Spielerschutzfeatures in diesem Glücksspielbereich gesamthaft feststellbar.

2.3 Landesbehördliche Kontrollen von Glücksspielautomaten

Um die Einhaltung der landesgesetzlichen Vorgaben im Bereich der landesbewilligten Glücksspielautomaten sicherzustellen, werden die Betreiber regelmäßig kontrolliert. Unterzieht man jene Bundesländer, wo Ausspielungen mit landesbewilligten Glücksspielautomaten stattfinden[1], einer Gesamtbetrachtung, so wurden im Jahr 2020 insgesamt 28,14 % der aufgestellten Geräte kontrolliert (1.203 von 4.275), im Jahr 2023 waren es 58,11 % (2.493 von 4.290).[2]

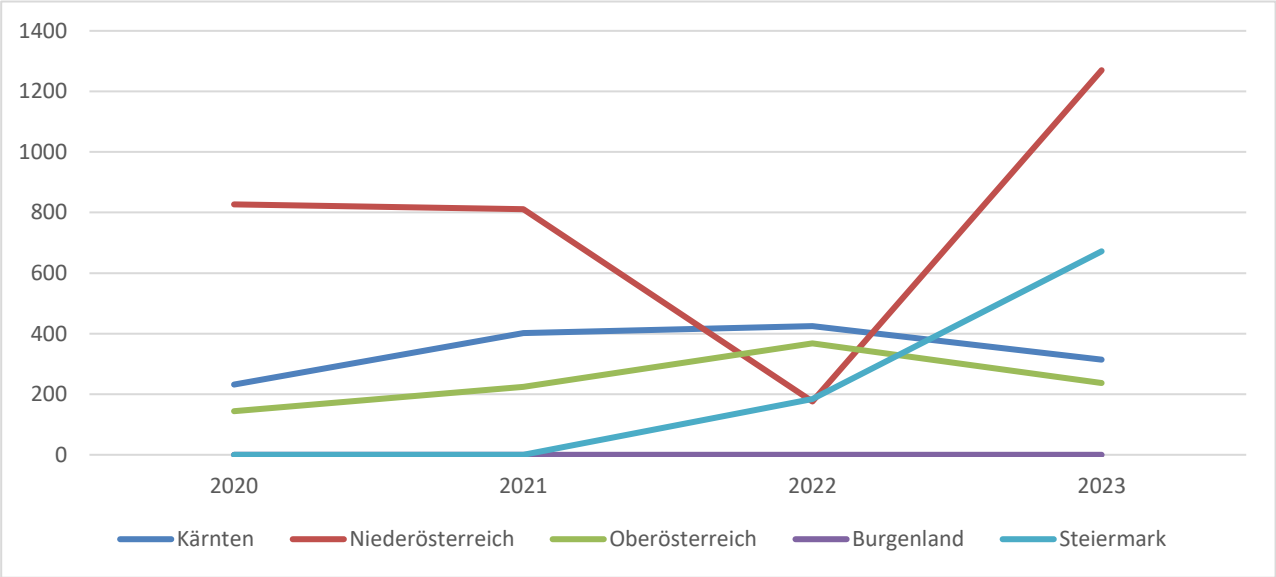

2.4 Vollzug in mittelbarer Bundesverwaltung

Die Fachabteilung im BMF hat den Vollzug der Sicherungsmaßnahmen bzw. Verwaltungsstrafbestimmungen des GSpG gegen illegale Glücksspielautomaten durch die Landesbehörden abgefragt.[3]

[1] Die Bezeichnung „kleines Glücksspiel" sollte aus Sicht des BMF nicht verwendet werden, weil sie eine gewisse Verharmlosung beinhaltet und historisch auf die Abgrenzung zum sog. „großen Glücksspiel" („grand jeu") zurückzuführen ist.

[2] Die kumulierten Daten für 2024 liegen noch nicht vor.

[3] Erhebung durch das BMF im Rahmen des „Reporting Modells Glücksspiel"

2.4.1 Beschlagnahmte Glücksspielgeräte

Durch das Einschreiten der Behörden konnten in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt 2.965, vermeintlich für illegale Ausspielungen verwendete, Glücksspielgeräte beschlagnahmt werden.[4] Es war hier ein deutlicher Rückgang von 1.339 Beschlagnahmungen im Jahr 2020 auf 477 im Jahr 2023 zu verzeichnen, der auf die nachhaltige Wirkung des über zehn Jahre langen intensiven Verfolgungsdrucks gegen das illegale terrestrische Glücksspiel zurückzuführen ist.[5]

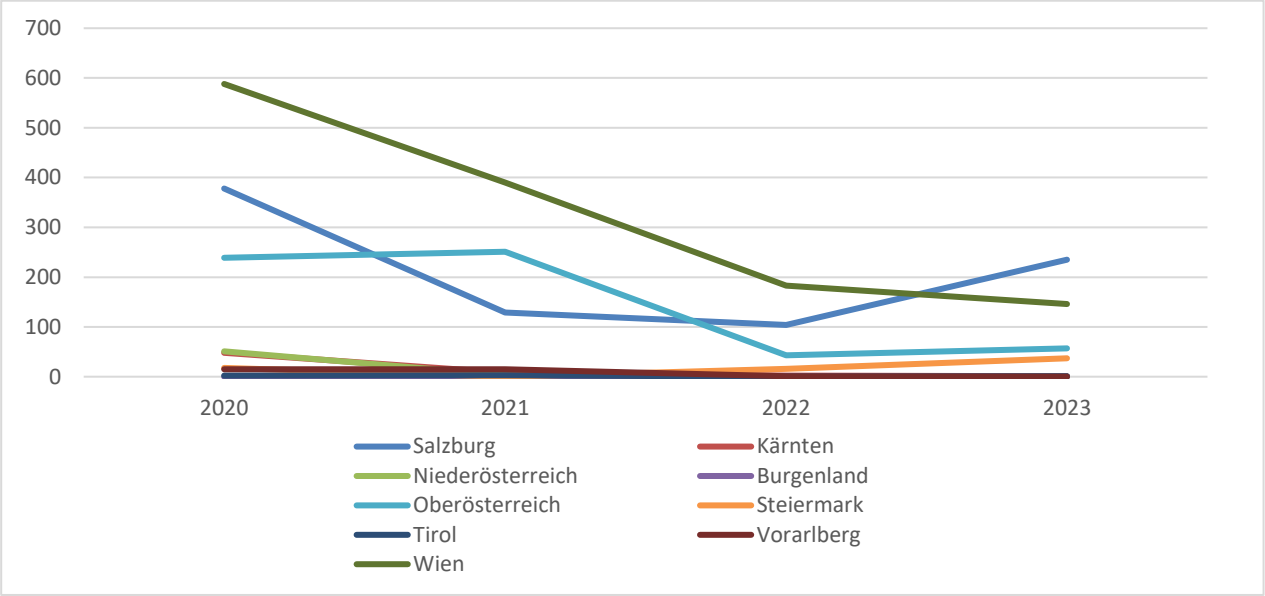

[4] Die kumulierten Daten für 2024 liegen noch nicht vor.

[5] Weiterführend wird verwiesen auf den öffentlich abrufbaren Bericht: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/839/imfname_1492089.pdf

2.4.2 Verwaltungsstrafverfahren

In den Jahren 2020 bis 2023 wurden wegen Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz insgesamt 3.453 Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.[6] Es war hier ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, der auf die nachhaltige Wirkung des über zehn Jahre langen intensiven Verfolgungsdrucks gegen das illegale terrestrische Glücksspiel zurückzuführen ist.[7]

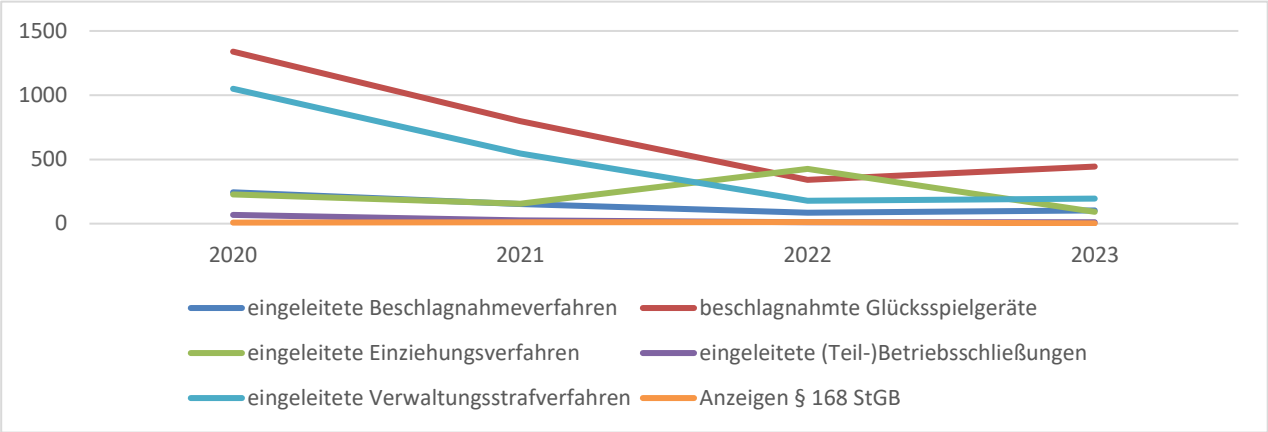

2.4.3 Verwaltungsstrafen

Aufgrund von Verstößen gegen das Glücksspielgesetz wurden im Zeitraum 2020 bis 2023 Geldstrafen in der Höhe von insgesamt rd. EUR 17 Mio. verhängt.[8] Dass diese Form der Verwaltungsstrafe letztlich nur unzureichende Wirkung entfalten konnte, verdeutlicht der Anteil an tatsächlich einbringlich gewordenen Geldstrafen, welcher in den betreffenden Jahren insgesamt rd. 16 % betrug. Zurückzuführen ist die mangelnde Einbringlichkeit nicht zuletzt auf den Umstand, dass es sich bei den Verantwortlichen vielfach um im Ausland ansässige juristische Personen mit stark eingeschränktem Haftungsfonds handelt.

[6] Die kumulierten Daten für 2024 liegen noch nicht vor.

[7] Weiterführend wird verwiesen auf den öffentlich abrufbaren Bericht: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/839/imfname_1492089.pdf

[8] Die kumulierten Daten für 2024 liegen noch nicht vor.

2.5 Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung

Das österreichische Glücksspielmonopol ermöglicht eine strenge Beaufsichtigung des Glücksspielmarktes in Bezug auf die Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung (im Folgenden kurz: AML).

Die Aufsicht über die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber in AML-Angelegenheiten erfolgt durch das Finanzamt Österreich (FAÖ) bzw. die zuständigen Landesbehörden. Internationalen Vorgaben und Standards entsprechend, wird dabei nach einem risikobasierten Ansatz vorgegangen. Bei den AML-Kontrollen, die in einer hohen Dichte regelmäßig durchgeführt werden, wird nach genau definierten Prüfparametern vorgegangen. Es wird dabei unter anderem überprüft, ob die Konzessionäre geeignete interne Systeme und Kontrollmechanismen eingerichtet haben, um mögliche Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich AML effektiv und umgehend zu erkennen und ob entsprechende wirksame Maßnahmen bei Auftreten eines Verdachtsfalles implementiert wurden. Bei Verdachtsfällen sind zudem umgehend Verdachtsmeldungen an die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt zu erstatten sowie die zuständige Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Neben Vor-Ort-Prüfungen in den Filialen und den Zentralen der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber finden etwa auch regelmäßig Zuverlässigkeitsprüfungen der handelnden Personen (Eigentümer, Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder etc) statt. Bei Verstößen stehen der Aufsichtsbehörde umfassende Maßnahmen (ua hohe Geldstrafen, Lizenzentzug, Absetzung von Geschäftsführern) zur Verfügung. Die Vorgehensweise und Parameter für Kontrollen und die diesbezüglichen Vorgaben werden auf Bundesebene vom BMF in Form von (internen) Erlässen festgesetzt und laufend an die aktuellen Gegebenheiten und neuen nationalen und internationalen Vorgaben angepasst. Auch die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber erhalten neben den gesetzlichen Vorgaben umfangreiche Handlungsanweisungen in der Form von Rundschreiben/Richtlinien durch die Aufsichtsbehörde. Die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen über Ihre Tätigkeit im Bereich AML zu berichten (etwa über die regelmäßig stattzufindenden AML-Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiter, den Umsetzungsstand aufgetragener Systemverbesserungen etc).

Neben der Nationalen Risikoanalyse aus dem Jahr 2021 wurde inzwischen die Nationale Risikoanalyse 2025 auf der Website des BMF veröffentlicht (https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:fb5a65e9-bae6-4cd3-b911-5cbcb26ce423/Nationale%20Risikoanalyse%202025.pdf) Die darin enthaltene Sektorrisikoanalyse Glücksspiel setzt sich intensiv mit den Risiken der einzelnen Teilbereiche des Glücksspielmarktes auseinander und dient der jeweiligen Aufsichtsbehörde neben weiteren internen Risikoeinstufungen als Grundlage für ihr risikobasiertes Vorgehen in der AML-Aufsicht.

Die Effektivität der AML-Aufsicht im Bereich Glücksspiel wird auch in regelmäßigen Abständen und in umfangreicher Art und Weise in der Form von Länderprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europarat sowie der Financial Action Task Force (FATF) überprüft.

Zwischen dem BMF und den Fachabteilungen in den Ämtern der Landesregierungen als Aufsichtsbehörden für Glücksspiel und für Sportwetten sowie Vertretern der Bezirksverwaltungsbehörden findet ein reger Austausch zu aktuellen Problemen und Fragestellungen statt. Hinzu kommen noch Experten der Geldwäschemeldestelle (A-FIU). Ein weiterer Schritt in Richtung Geldwäscheprävention erfolgt durch die Bund-Ländertreffen beginnend mit dem Jahr 2023. Diese werden regelmäßig vierteljährlich online abgehalten.

2.6 Internationale Zusammenarbeit

Die Fachabteilung hat beginnend mit 2012 die internationale Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Glücksspielregulatoren forciert und war das BMF seit der Einsetzung der Expertengruppe zu Online-Glücksspieldienstleistungen durch die Europäische Kommission von 2012 bis 2018 deren ständiges Mitglied. Nach Auslaufen des Mandates der Expertengruppe hat sich das BMF mit Unterzeichnung der Absichtserklärung „Cooperation Arrangement between the gambling regulatory authorities of the EEA Member States concerning online gambling services" zum standardisierten Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Glücksspieldienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten bekannt. Diese Anstrengungen werden durch die Mitgliedschaft beim Gaming Regulators European Forum (GREF) weiter fortgesetzt. Beginnend mit 2017 wurde zunächst der Beobachterstatus und ab 2018 die Vollmitgliedschaft erlangt. Das GREF ist eine Plattform europäischer Regulatoren und bildet ein Format um sich auf europäischer Ebene auszutauschen. Neben der jährlichen Fachkonferenz bestehen drei dauerhaft eingesetzte Working Groups zu den Bereichen Responsible Gambling (Spielerschutz), eGambling & Technical Standards (neue Spielformen und technischen Standards) und InfoStat (Marktbeobachtung).

Das BMF ist ferner Gründungsmitglied des „EUROPEAN ROUNDTABLE", bestehend aus Regulatoren aus Deutschland, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien und England, und ist als solches in einem intensiven Austausch zu Standards und Entwicklungen im Glücksspielbereich.

Das BMF ist auch Gründungsmitglied des DACHL, das einen ständigen Austausch der deutschsprachigen Regulatoren und Glücksspielbehörden ermöglicht.

Der Dialog mit der Wissenschaft ist ebenfalls ein wichtiges Anliegen bei der Internationalität:

- Glücksspielrechtstag in Frankfurt (ZfWG)
- Symposium der Universität Hohenheim in Stuttgart
- Wiener Symposion Glücksspiel- und Sportwettenrecht

2.7 Bilaterale Zusammenarbeit

Das BMF tauscht sich auch anlassfallbezogen mit Regulatoren und Glücksspielaufsichtsbehörden sowohl in der EU als auch weltweit aus. So ist das Nevada Gaming Control Board regelmäßig in Wien zu Arbeitstreffen.

3. Stelle für Spielerschutz

Im BMF ist nach § 1 Abs. 4 Glücksspielgesetz (GSpG) eine Stelle für Spielerschutz eingerichtet. Deren Aufgabe ist die inhaltliche, wissenschaftliche und finanzielle Unterstützung des Spielerschutzes. Für die Arbeit dieser Stelle für Spielerschutz wird ein gesetzlich festgesetzter Finanzierungsbeitrag eigens bei diversen Glücksspielanbietern erhoben.

Nähere Ausführungen zur Einrichtung der Stelle für Spielerschutz und deren Aufgaben finden Sie in den Vorberichten, insbesondere im „Glücksspiel Bericht 2010-2013"[9] des BMF beziehungsweise im Evaluierungsbericht des BMF gemäß § 60 Abs. 25 Z 5 GSpG zu den „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014".[10]

3.1 Tätigkeiten der Stelle für Spielerschutz

Spielerschutz umfasst viele Gebiete wie zum Beispiel

- Existenzsicherung,
- Gesundheitsschutz und Suchtprävention,
- Jugendschutz sowie
- Konsumentenschutz.

Besonderer Fokus der Tätigkeiten der Stelle für Spielerschutz liegt auf der Weiterentwicklung von Standards und Strategien zur Eindämmung der Spielsucht und damit verbundener anderer negativer Effekte sowie von Möglichkeiten des Monitorings glücksspielassoziierter Auswirkungen.

3.2 Aufklärungs- und Informationsarbeit

Die Stelle für Spielerschutz stellt diverse Informationen und Ausführungen aus ihrem Wirkungsbereich auf der Website des BMF zur Verfügung. Neben allgemeinen Ausführungen zu Spielerschutz sowie einer kurzen Information zu den Tätigkeitsfeldern der Stelle für Spielerschutz finden sich dort Informationen und Links zu Hilfs- und Beratungsangeboten in ganz Österreich aus allen Bereichen des Spielerschutzes (Suchtprävention und Suchtberatung/-behandlung, Schuldnerberatung, Jugendschutz, Konsumentenschutz). Um herauszufinden, wie gefährdet man ist, kann man dort auch einen Glücksspielsucht-Selbsttest machen. Informationen und Unterlagen zu diversen im Auftrag der Stelle für Spielerschutz durchgeführter Studien werden online auf der Webseite des BMF sowie auf weiterführenden Webseiten zur Verfügung gestellt.

---

[9] https://www.bmf.gv.at/themen/gluecksspiel-spielerschutz/gluecksspiel-in-oesterreich/gluecksspielbericht-2010-2013.html

[10] https://www.parlament.ggfvbbbbbbbbbbv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00078/index.shtml

Im Präventionsbereich arbeitet die Stelle für Spielerschutz intensiv mit der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung zusammen, der die in allen neun Bundesländern eingerichteten Fachstellen für Suchtprävention angehören. Nach einem längeren Entwicklungsprozess, in den auch die Stelle für Spielerschutz ebenso wie andere facheinschlägige Keyplayer eingebunden waren, hat die Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung 2020 ein umfassendes Positionspapier zu Glücksspiel und Sportwetten veröffentlicht. Dieses zeigt aus Sicht der Suchtprävention notwendige Maßnahmen zur Verbesserung des Spielerschutzes einschließlich deren Um- und Durchsetzbarkeit auf.

Fachspezifisch wirkt die Stelle für Spielerschutz im Rahmen von Vorträgen und Mitwirkung an Lehrgängen zu Glücksspiel und Spielerschutz wie etwa an der Sigmund Freud PrivatUniversität oder an Fachtagungen für Glücksspiel und Sportwetten, etwa jener der Wirtschaftskammer Österreich, mit.

Ab 2020 wurden durch das Kompetenzzentrum Sucht der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) im Auftrag der Stelle für Spielerschutz Fact Sheets zu diversen glücksspielrelevanten Themen ausgearbeitet.

3.3 Mitwirkung an der Beurteilung und Weiterentwicklung von Spielerschutzstandards der Konzessionäre

Die Stelle für Spielerschutz ist in regelmäßigem Kontakt mit den Spielerschutzverantwortlichen der Konzessionäre sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Dabei werden deren Spielerschutzkonzepte und –maßnahmen samt Weiterentwicklungsmöglichkeiten diskutiert und reflektiert. Näheres zu den diesbezüglichen Tätigkeiten und Inhalten betreffend die Bundeskonzessionäre kann dem Evaluierungsbericht des BMF gemäß § 60 Abs. 25 Z 5 GSpG zu den „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“[11] entnommen werden.

Auf dieser Basis kam es im Berichtszeitraum unter anderen zur Einführung einer verpflichtenden Spielerkarte im Automatenglücksspiel in Spielbanken, zu einer Anhebung des Mindestalters von Lotterieprodukten auf generell 18 Jahre sowie zu einer Überarbeitung der Spielerschutzstandards im Bereich der elektronischen Lotterien (online-Glücksspiel) am aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik unter besonderer Beachtung des Schutzes junger Erwachsener.

3.4 Unterstützung der Glücksspielaufsicht in fachlicher Hinsicht

Die Stelle für Spielerschutz unterstützt die Glücksspielaufsicht in fachlicher Hinsicht. Dabei werden neben der Analyse von Berichten und Anträgen der Konzessionäre und der Ausarbeitung von Vorschlägen wie etwa von Spielerschutz-Auflagen oder diverser anderer Maßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, Gespräche zum fachlichen Austausch geführt, die den Konzessionären auch bescheidmäßig auferlegt sind. Die daraus resultierenden Erkenntnisse und Ergebnisse sind in den laufenden Anpassungen und

[11] https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00078/index.shtml.

Weiterentwicklungen der Spielerschutzkonzepte und deren Umsetzung durch die Glücksspielanbieter zu berücksichtigen. Sie werden auch der Fachabteilung sowie dem Finanzamt Österreich hinsichtlich dort wahrgenommenen Aufsichtsagenden kommuniziert. Darüber hinaus erfolgen fachliche Stellungnahmen im Rahmen von beim Finanzamt Österreich laufenden Verfahren im Zusammenhang mit den Bundeskonzessionären. Weiterführend wird auch auf die Ausführungen zur regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen der Stelle für Spielerschutz und Bundeskonzessionären im Spielerschutzbereich in den Vorberichten verwiesen.

3.5 Spielerschutz einschließlich Spielsuchtprävention im österreichischen sowie internationalen Glücksspielrecht

Im Rahmen diverser Begutachtungsverfahren von Gesetzes- und Verordnungsinitiativen und -entwürfen des Bundes und der Länder, sowohl im Bereich des Spielerschutzes als auch des Wettkundenschutzes, nimmt die Stelle für Spielerschutz Stellung und unterbreitet unter anderem Verbesserungsvorschläge. 2023 erfolgte auch eine Resolution des Grazer Gemeinderates, Sportwetten als Glücksspiel einzustufen. Auf diese Weise arbeitet die Stelle für Spielerschutz an der Institutionalisierung und Weiterentwicklung eines hohen Spielerschutzniveaus sowohl im Glücksspiel- als auch im Sportwettenbereich österreichweit. 2023 wurde auch unter dem Lead der steirischen Fachstelle für Spielsucht eine Experten-Arbeitsgruppe zum Thema Glücksspiel und Sportwetten eingesetzt, die von der Stelle für Spielerschutz für ihren Kompetenzbereich fachlich begleitet wird. Sportwetten haben – so wie viele Glücksspielangebote – ein hohes Suchtpotential.

Die Stelle für Spielerschutz wertet wissenschaftliche Studien und Publikationen in Zusammenschau mit den aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen aus und erstellt unter anderem Vorschläge zur Weiterentwicklung der glücksspielrechtlichen Regelungen samt deren Um- und Durchsetzung. Darüber hinaus ist sie in diverse Rechtsetzungsmaßnahmen des BMF im Glücksspielbereich eingebunden und erstellt Stellungnahmen hierzu.

Auch erfolgten diverse Stellungnahmen an verschiedene Behörden sowie Zivil- und Verwaltungsgerichte. Darüber hinaus brachte die Stelle für Spielerschutz ihre fachliche Expertise in höchstgerichtlichen Verfahren auf nationaler wie auch EU-Ebene aus Anlass dort laufender Verfahren im Glücksspielbereich ein. Die laufende Arbeit der Stelle für Spielerschutz ist außerdem geprägt von parlamentarischen Anfragen, Entschließungsanträgen, Ausschüssen, und vielem mehr.

Im Auftrag des BMF wurde zur Errichtung einer unabhängigen betreiberübergreifenden Sperrdatei 2020/21 ein umfassendes Konzept durch das Kompetenzzentrum Sucht der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) ausgearbeitet. Für die weitere Umsetzung braucht es danach insbesondere auch eine fundierte gesetzliche Basis. Diese wurde auf fachlicher Ebene vorbereitet, ein politischer Konsens hierzu wäre noch zu finden.

Ende 2023 wurde auf Initiative der Wirtschaftskammer Österreich und unter Schirmherrschaft der Stelle für Spielerschutz eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter Mitwirkung der Bundesländer und verschiedener Fachexpertinnen und –experten eine gemeinsame Auslegung der Spielerschutzbestimmungen des § 25 des Glücksspielgesetzes zum Ziel hat.

3.6 Unterstützung des Spielerschutzes in Beratung, Forschung und Entwicklung

Diverse Unterstützungsaktivitäten, die bereits seit 2011/12 bestehen, können dem im „Glücksspiel Bericht 2010-2013"[12] des BMF bzw. dem Evaluierungsbericht des BMF gemäß § 60 Abs. 25 Z 5 GSpG zu den „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014"[13] sowie dem „Glücksspiel Bericht 2014-2016"[14]entnommen werden.

Seit 2020 ist die Stelle für Spielerschutz Mitglied des durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) initiierten Komitees für Kinder- und Jugendgesundheit, im Rahmen dessen die nationale Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie auf Expertinnen- und Expertenebene reflektiert und weiterentwickelt wird.

In eine Untersuchung des Instituts für Höhere Studien (IHS), beauftragt von der Österreichischen Beteiligungs-AG (ÖBAG), war die Stelle für Spielerschutz 2020 sowohl im Rahmen der Vorbereitungen dieser Studie als auch im Zuge der durchgeführten Experteninterviews und fachlichen Begleitung eingebunden. Die Ergebnisse dieser Studie wurden 2021 veröffentlicht.[15]

Auf Grundlage einer einschlägigen Basisstudie aus 2017/18 (vgl. Glücksspiel Bericht 2017-2019)[16] zum Aufbau eines fundierten epidemiologischen Monitorings im Bereich Glücksspiel und Glücksspielsucht wird an den einzelnen Säulen hierzu gearbeitet. So fanden 2020/21 Vorgespräche und –arbeiten mit dem BMSGPK und der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) zur Umsetzung eines einheitlichen Patientendatenerfassungssystems (zur Basisstudie hierzu siehe Glücksspiel Bericht 2017-2019) [17] für den Glücksspielsuchtbereich samt Pilotprojekt statt. Die weitere Umsetzung liegt in der Zuständigkeit des BMSGPK.

Eine weitere wichtige Säule eines umfassenden Monitoringsystems im Epidemiologiebereich stellen Bevölkerungserhebungen dar. In diesem Sinne wurde 2020/21 eine breit angelegte Bevölkerungserhebung zu Suchtthemen des BMSGPK durchgeführt, der auch ein durch die Stelle für Spielerschutz beauftragter Fragenkomplex zum Glücksspiel- und Computerspielverhalten in Österreich angehörte. Aufgrund der speziellen Gegebenheiten der Covid-19-bedingten Lockdowns und damit einhergehender finanz-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen wurde diese in zwei Wellen durchgeführt, um mögliche Auswirkungen auf das Konsumverhalten der Bevölkerung zu untersuchen und abzubilden.[18]

Auch das vorhandene Glücksspielangebot gehört zu den in der einschlägigen Basisstudie aus 2017/18 identifizierten Indikatoren zum Aufbau eines fundierten epidemiologischen Monitorings im Bereich Glücksspiel und Glücksspielsucht. Im Rahmen einer ab 2023 laufenden

---

[12] https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/Gluecksspiel-Bericht-2010-2013.html.
[13] https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00078/index.shtml.
[14] https://www.bmf.gv.at/themen/gluecksspiel-spielerschutz/gluecksspiel-in-oesterreich/gluecksspielbericht-2014-2016.html.
[15] https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/5821/.
[16] https://www.bmf.gv.at/themen/gluecksspiel-spielerschutz/gluecksspiel-in-oesterreich/Gl%C3%BCcksspiel-Bericht-2017-2019.html.
[17] https://www.bmf.gv.at/themen/gluecksspiel-spielerschutz/gluecksspiel-in-oesterreich/Gl%C3%BCcksspiel-Bericht-2017-2019.html.
[18] https://jasmin.goeg.at/id/eprint/1881/.

Studie der GÖG wurden im Auftrag des BMF Grundlagen für die Implementierung dieser Säule recherchiert, internationale Monitoringsysteme in Bezug auf Industriedaten identifiziert und eine Umfeldanalyse zur Situation in Österreich durchgeführt. Zu den zentralen Fokusgruppen von Spielerschutzmaßnahmen im Glücksspielbereich zählen suchtaffine Menschen. Diese waren auch besonders von den vielfältigen psychosozialen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie betroffen. Der Covid-19-bedingte Einschnitt in die Versorgung Suchtkranker war daher Anlass einer Beauftragung der GÖG durch die Stelle für Spielerschutz, 2020/21 eine Studie zur Versorgung Spielsüchtiger während der Covid-19-Pandemie durchzuführen.[19]

2019/20 wurde zum Thema „Digitale Konvergenz – Glücksspielelemente in internetbasierten Anwendungen" im Auftrag der Stelle für Spielerschutz des BMF eine Forschungsarbeit zur möglichen Abgrenzung von Computerspielen und Glücksspiel bei Hybridangeboten durch die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) durchgeführt. Diese schafft einen breiten Überblick über die aktuelle Lage auf allen Ebenen und dazu geführte Diskurse sowie zum derzeitigen Kenntnisstand zum Thema. Sie soll sowohl Basis weiterer Überlegungen des BMF auf diesem Gebiet darstellen als auch methodische Grundlagen für Befragungen darstellen.

Ebenfalls im Auftrag der Stelle für Spielerschutz des BMF führte 2019/20 das Institut für interdisziplinäre Sucht - und Drogenforschung der Universität Hamburg eine wissenschaftliche Studie zu Glücksspiel und Sportwetten durch. Diese untersuchte insbesondere den Anteil von Zufallskomponenten sowie Risiken und Gefahren bei Sportwetten. Darüber hinaus wurde ein tabellarischer Vergleich der Regulierung von Sportwetten in Österreich versus jener der anderen Länder der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs (UK) erstellt.[20]

2020/21 nahm die Stelle für Spielerschutz darüber hinaus als Expertin an einer internationalen Studie des kanadischen Responsible Gambling Councils zur Evaluierung der Auswirkungen von Spielerschutzfunktionen an Geldautomaten in und vor Glücksspiellokalen zur Verhinderung übermäßiger Ausgaben durch deren Kundinnen und Kunden teil.[21]

Im Rahmen einer 2022/23 durch die GÖG durchgeführten Delphi-Studie zur Suchtbehandlung in Österreich nahm die Stelle für Spielerschutz ebenfalls als Expertin für den Spielsuchtbereich teil. Ziel dieser Untersuchung war die Ausarbeitung von Empfehlungen für die Verbesserung der Versorgungssituation von Menschen mit Suchterkrankungen in Österreich.[22]

---

[19] https://jasmin.goeg.at/id/eprint/1913/.
[20] https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/berichte-bilanzen/archiv.html.
[21] https://www.responsiblegambling.org/wp-content/uploads/TN-ATM-RG-Final-Report-Booklet-1-clean-004.pdf.
[22] https://goeg.at/Suchtbehandlung_Krise.

3.7 Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit in Spielerschutzangelegenheiten mit Behörden und fachlichen Einrichtungen auf Bundes-, Landes- sowie Regionalebene sowie international

Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Spielerschutz um eine klassische Querschnittsmaterie handelt, ist nationale wie internationale Koordination und Kooperation maßgebend für ein koordiniertes Vorgehen in diesem Bereich. In diesem Sinne wirkt die Stelle für Spielerschutz in diversen Gremien und Arbeitsgruppen auf nationaler sowie internationaler Ebene mit.

Diverse bereits länger bestehenden Vernetzungsaktivitäten können den Glücksspielberichten 2010-2013 und 2014-2016 (beide stehen als Download auf der Website des BMF zur Verfügung) sowie dem Evaluierungsbericht des BMF gemäß § 60 Abs. 25 Z 5 GSpG zu den „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014"[23] entnommen werden.

Näheres zu diversen weiteren Vernetzungen und Kooperationen mit anderen Bundesministerien kann den Glücksspielberichten 2010-2013, 2014-2016 sowie 2017-19, alle als Download auf der Website des BMF verfügbar, entnommen werden.

2020 vernetzte sich die Stelle für Spielerschutz mit Finanzpolizei, diversen Bundesländern bzw. Bezirksverwaltungsbehörden und Suchtpräventionsstellen in den Bundesländern, um sich zu Themen wie illegalem Glücksspiel und Spielsucht auszutauschen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit im präventiven Umgang mit Problemspielerinnen und -spielern im Zusammenhang mit illegalem Glücksspiel zu sondieren.

Aufgrund eines auf EU-Ebene geschlossenen Kooperationsabkommens zu Online-Glücksspiel stellen diverse Mitgliedstaaten der Europäischen Union anlassbezogene Anfragen zu diversen Themen aus diesem Bereich, auch zu Spielerschutz. Die Stelle für Spielerschutz ist in die Behandlung letzterer regelmäßig involviert bzw. beantwortet Anfragen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Zum Erfahrungsaustausch sowohl fachlicher als auch wissenschaftlicher Natur ist die Stelle für Spielerschutz auf diversen Fachtagungen, –symposien und -kongressen wie auch einschlägigen Vernetzungstreffen im In- und Ausland vertreten. Dabei brachte die Stelle für Spielerschutz Knowhow durch Vorträge und Teilnahme an diversen Diskussionsrunden auch im Berichtszeitraum ein. Beispielhaft seien Teilnahmen am Deutschen Suchtkongress 2023, dem Glücksspielsymposium der Universität Hohenheim 2021, 2022 und 2023, an der österreichischen Gaming & Betting Konferenz 2020, der 13. Europäischen Konferenz zu Studien und politischen Fragestellungen im Zusammenhang mit Glücksspiel 2022, am Vernetzungstreffen 2020 sowie an Fachtagungen 2021 und 2023 der steirischen Fachstelle für Glücksspielsucht, sowie Vortragstätigkeit im Rahmen des Universitätslehrgangs zu Sucht-Beratung, -Therapie und –Prävention 2023 der Sigmund Freud PrivatUniversität genannt.

[23] https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00078/index.shtml.

4. Finanzpolizei

Die Finanzpolizei ist seit Mitte 2010 mit der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels betraut. Sie nimmt somit neben den Sicherheitsbehörden Kontrollaufgaben nach dem GSpG wahr. Seit 2021 ist die Finanzpolizei als Bereich des Amtes für Betrugsbekämpfung organisiert und nimmt auch weiterhin die Kontroll- und Ermittlungshandlungen im Bereich des GSpG sowie bei der weiteren Abführung von Straf-, Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen wahr.

Im Berichtszeitraum haben Behörden, Institutionen, Unternehmen und (großteils anonym bleibende) Privatpersonen bei der Finanzpolizei Hunderte von Mitteilungen und Sachverhaltsdarstellungen über Lokale oder Standorte, an denen illegale Ausspielungen stattfinden, und Betreiber bzw. Veranstalter von illegalem Glücksspiel eingebracht. Von den im Berichtszeitraum durchgeführten Kontrollen waren lediglich 13 Prozent durch eigene Wahrnehmungen der Finanzpolizei veranlasst (siehe Abb. 1).

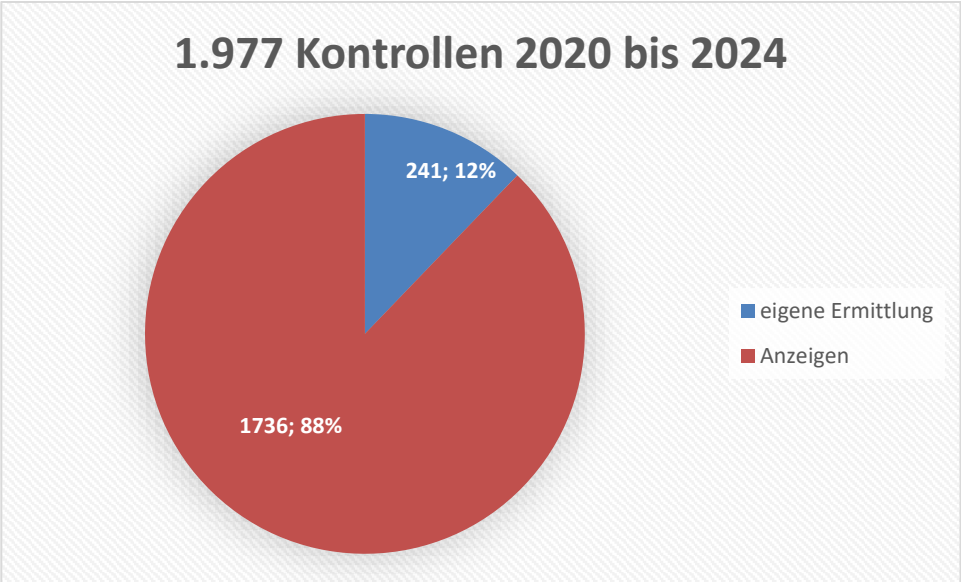

Abb. 1

Alle einlangenden Informationen werden in den örtlich zuständigen Finanzpolizeidienststellen gesichtet und bewertet; den personellen Ressourcen der jeweils zuständigen Dienststelle entsprechend werden so rasch als möglich die nötigen Ermittlungsschritte eingeleitet. Allen eingehenden Anzeigen wird dabei zeitnahe nachgegangen.

4.1 Die finanzpolizeiliche Glücksspielkontrolle

Die Glücksspielkontrollen der Finanzpolizei umfassen regelmäßig die Aufnahme von Sach- und Personalbeweisen. So erfassen die Finanzpolizisten die am überprüften Standort vorhandenen Glücksspielgeräte, halten die Spielsituation fotografisch fest und nehmen Einsicht in diverse vor Ort aufliegende Aufzeichnungen des Unternehmens. Sodann führen die Kontrollorgane Testspiele an den Geräten durch. Damit kann mit der für ein Strafverfahren nötigen Sicherheit festgestellt werden, ob eine illegale Ausspielung im Sinne des GSpG vorliegt. Erhärtet die Sachbeweissicherung den Verdacht des illegalen Glücksspiels, werden die betroffenen Geräte vor Ort beschlagnahmt und versiegelt.

Parallel dazu oder im Anschluss daran werden Personalbeweise aufgenommen, zum Beispiel durch die niederschriftliche Befragung der involvierten Unternehmer (Betreiber, Eigentümer der Geräte, Lokalbesitzer usw.), Arbeitnehmer (bspw. Kellner und Techniker) und Spieler. Je nach Risikolage führt die Finanzpolizei glücksspielrechtliche Amtshandlungen in Kooperation mit der Bundes- oder Kriminalpolizei durch.

Auf Grund der sich weiter verschärfenden Gefährdungslage sowie der Tatsache, dass vielfach die Glücksspiellokale unmittelbar durch Strukturen der organisierten Kriminalität betrieben werden, sind mittlerweile praktisch alle Glücksspielkontrollen gemeinsam mit der Polizei abzuwickeln.

4.2 Statistische Werte aus 2020 bis 2024

4.2.1 Kontrollen

Die Finanzpolizei hat im Berichtszeitraum 1.966 Glücksspielkontrollen durchgeführt (siehe Abb. 2 und 2a).

Anzahl der Kontrollen	2020	2021	2022	2023	2024	**Summe**
Burgenland	4	3	5	2	1	**15**
Kärnten	49	38	14	23	2	**126**
Niederösterreich	35	17	19	18	13	**102**
Oberösterreich	205	210	63	34	18	**530**
Salzburg	70	26	19	53	50	**208**
Steiermark	22	8	14	6	8	**66**
Tirol	42	24	19	17	13	**115**
Vorarlberg	23	14	8	6	7	**58**
Wien	250	156	155	127	56	**736**
Summe	**700**	**496**	**316**	**286**	**168**	**1.966**

Abb. 2

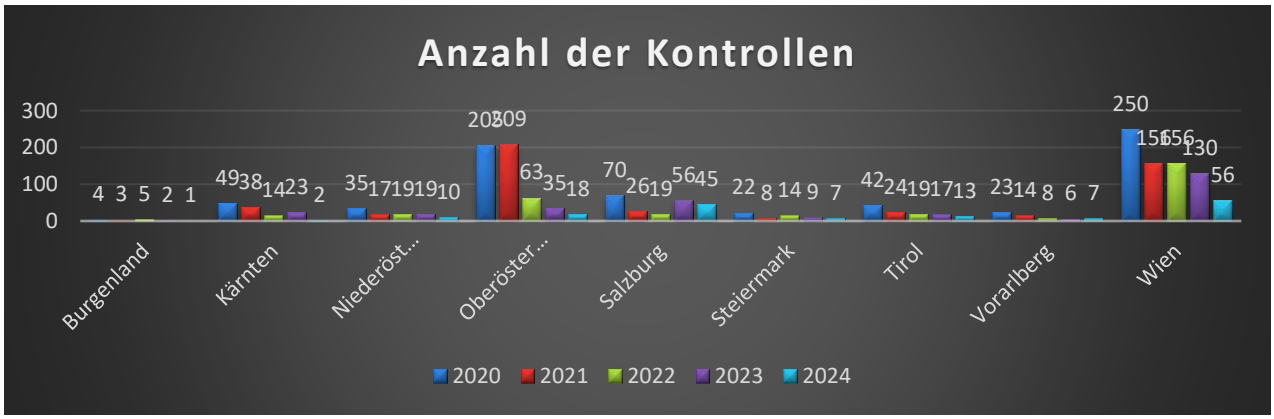

Abb. 2a: Glücksspielkontrollen nach Bundesländern

4.2.2 Strafanträge und Gerichtsanzeigen

Im Berichtszeitraum erfolgten 1.140 Strafanträge an Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen (siehe Abb. 3 und 3a).

Abb. 3

Kärnten	103	5	3	2	0	**113**
Niederösterreich	19	1	0	0	3	**23**
Oberösterreich	159	113	19	15	7	**313**
Salzburg	85	26	14	39	47	**211**
Steiermark	10	0	3	0	6	**19**
Tirol	7	4	4	1	2	**18**
Vorarlberg	8	3	0	0	3	**14**
Wien	192	112	48	50	27	**429**
Summe	**583**	**264**	**91**	**107**	**95**	**1.140**

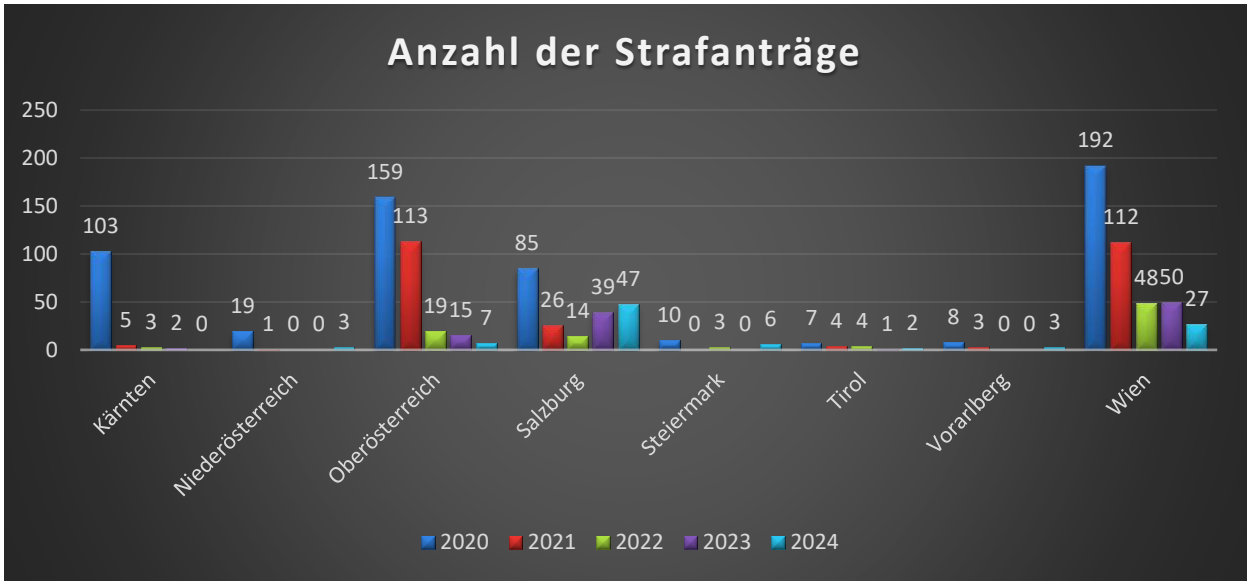

Abb. 3a: Strafanträge gemäß GSpG nach Bundesländern

4.2.3 Beantragte Geldstrafen

Im Berichtszeitraum wurden Geldstrafen in der Höhe von **EUR 58.954.700** beantragt (siehe Abb. 3b).

2020	2021	2022	2023	2024
32.286.800	**19.313.000**	**1.842.900**	**3.615.000**	**1.897.000**

Abb. 3b: Beantragte Geldstrafen

4.2.4 Beschlagnahmte Geräte

Im Berichtszeitraum hat die Finanzpolizei 3.494 Glücksspielgeräte beschlagnahmt (siehe Abb. 4 und 4a).

Anzahl beschlagn. GsP Geräte	2020	2021	2022	2023	2024	**Summe**
Kärnten	36	3	3	1	0	**43**
Niederösterreich	53	10	0	2	1	**66**
Oberösterreich	464	346	59	55	3	**927**
Salzburg	416	135	111	247	129	**1.038**
Steiermark	9	0	7	3	4	**23**
Tirol	18	2	0	1	2	**23**
Vorarlberg	8	2	1	0	3	**14**
Wien	646	331	204	141	38	**1.360**
Summe	**1.650**	**829**	**385**	**450**	**180**	**3.494**

Abb. 4

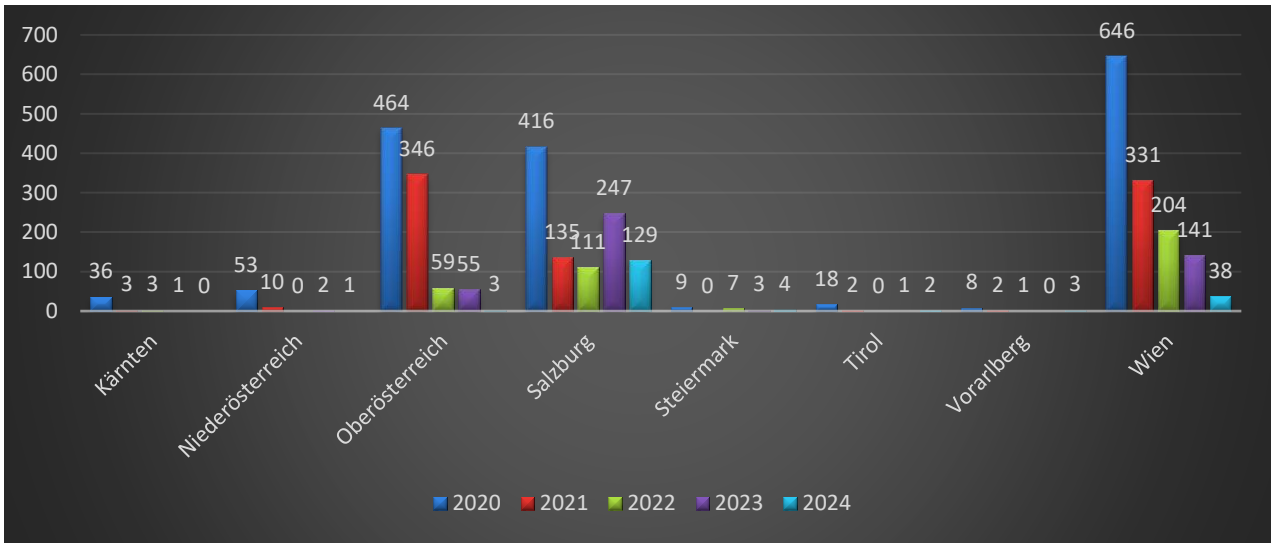

Abb. 4a: Beschlagnahmte Glücksspielgeräte nach Bundesländern

4.3 Verwaltungsbehördliche Verfahren

Die aufgrund der finanzpolizeilichen Glücksspielkontrollen einzuleitenden Beschlagnahme-, Einziehungs- und Strafverfahren werden zuständigkeitshalber von den Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen abgeführt. An diesen Verfahren ist das Finanzamt (bzw. an dessen Stelle seit 01.01.2021 das Amt für Betrugsbekämpfung) – vertreten durch die Finanzpolizei – als Amtspartei zu beteiligen.

Die Finanzpolizei untersucht zudem die abgabenrechtlichen Grundlagen (Umsätze, Einsätze, Auszahlungen, Geldtransfers), da illegales Glücksspiel erfahrungsgemäß häufig mit Steuerhinterziehung einhergeht.

Der BMF ist zur Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit berechtigt, Amtsrevisionen gegen bestimmte verwaltungsgerichtliche Entscheidungen an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

4.4 Anhängige Großverfahren

Gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt wurden mehrere Großaktionen gegen organisierte Banden gesetzt, die als Veranstalter und Betreiber von Glücksspiellokalen agierten. Diese arbeitsteilig organisierten Geschäftsmodelle, bei denen verschiedene - teils ausländische – Betreiber- und Briefkastenfirmen involviert waren, konnten durch mehrere koordinierte Hausdurchsuchungen und zeitgleiche Kontrollen der Lokale unterbunden werden.

Seit Juni 2018 gibt es eine eigene Arbeitsgruppe (AG) im Bundeskriminalamt, die zur Bekämpfung der kriminellen Auswirkungen des illegalen Glücksspiels eingerichtet worden ist. Deren Aufgabe ist, diese Strukturen organisierter Kriminalität aufzudecken und zu zerschlagen. Die AG fand heraus, dass österreichweit mehrere Gruppierungen illegales Glücksspiel betreiben, wobei sich deren Vorgehensweisen stark ähneln. In der Regel werden Lokalitäten angemietet, die an ausländischen Scheinfirmen untervermietet werden. Es folgt eine bauliche Adaptierung der Lokale und eine Ausstattung mit Glücksspielautomaten, die zumeist von weiteren ausländischen Scheinfirmen betrieben werden. Die Gewinne der Automaten werden gesammelt und großteils ins Ausland verbracht, wo sie über Konten von Scheinfirmen als Rechnungs-, Gehalts- oder Mietzahlungen wieder zurück in die Firmenkonten der Täter-Gruppierung fließen.

Im Berichtszeitraum laufen auch weiterhin die umfangreichen Ermittlungen wegen Steuer- und Abgabenhinterziehung und Betrug in gerichtlichen Ermittlungsverfahren. Auf Grund der abgewickelten Hausdurchsuchungen samt zeitgleich erfolgten Kontrollmaßnahmen sind die Tätergruppen nicht mehr in der Lage, das illegale Angebot weiterzuführen.

4.5 Erfolg in der effektiven Bekämpfung des illegalen Glücksspiels

Nicht nur die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland (siehe dazu die vorhergehenden Berichte), sondern auch die Bundesländer Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten sind mittlerweile praktisch frei von erkennbaren illegalen Glücksspielangeboten. Die strikten Kontrollen, die konsequenten Betriebsschließungen sowie die Verfolgung aller an der Tat beteiligten Personen sowie die mit dem GSpG verbundenen Haftungen für Dritte auch für abgabenrechtliche Belange haben klassische illegale Angebote praktisch völlig verunmöglicht. Lediglich in den Bundesländern Salzburg und vereinzelt in Oberösterreich sind noch Strukturen illegaler Angebote von Glücksspiel erkennbar und werden diese weiterhin konsequent verfolgt.

Um Erfolge dauerhaft zu gewährleisten, finden auch künftig regelmäßige Kontrollen im Umfeld ehemaliger illegaler Betreiber statt. Gleichzeitig wird durch die Präsenz uniformierter Beamter ein Wiederaufleben illegaler Organisationen verhindert.

Dass die illegalen Glücksspielangebote auch tatsächlich erkennbar zurückgehen und entsprechende Angebote kaum noch wahrgenommen werden, zeigt auch die Auswertung der bei der Finanzpolizei einlangenden Anzeigen aus Bevölkerung, Behörden und Institutionen:

Anzahl der Anzeigen an die Finanzpolizei nach Anzeigedatum		2020	2021	2022	2023	2024	**Summe**
Burgenland	Eigene Ermittlung	0	0	1	0	1	**2**
	Andere Beh.	1	3	0	0	0	**4**
	Anonym	2	0	0	1	0	**3**
	Finanz (Allgemein)	0	0	1	1	0	**2**
	Polizei	1	0	7	0	0	**8**
	Unbekannt	0	0	1	0	0	**1**
	Anzeigen	**4**	**3**	**10**	**2**	**1**	**20**
Kärnten	Eigene Ermittlung	9	21	1	1	2	**34**
	Anonym	16	3	2	2	0	**23**
	Finanz (Allgemein)	0	1	0	2	0	**3**
	Finanz (FinStrG)	0	1	0	0	0	**1**
	FinPol	0	0	0	16	0	**16**
	Polizei	24	10	4	4	0	**42**
	Privatperson	6	0	1	0	0	**7**
	Unbekannt	0	0	8	0	0	**8**
	Anzeigen	**55**	**36**	**16**	**25**	**2**	**134**
Niederösterreich	Eigene Ermittlung	10	1	3	1	1	**16**
	Andere Beh.	14	2	1	1	2	**20**
	Anonym	10	1	2	3	0	**16**
	Detektei	2	2	1	0	0	**5**
	Finanz (Allgemein)	5	0	3	1	0	**9**
	FinPol	3	0	0	4	2	**9**
	Polizei	1	2	3	3	1	**10**
	Privatperson	14	0	1	0	0	**15**
	Unbekannt	7	2	3	10	4	**26**
	Anzeigen	**66**	**10**	**17**	**23**	**10**	**126**

Oberösterreich	Eigene Ermittlung	16	25	6	18	3	**68**
	AMS	0	1	0	0	0	**1**
	Andere Beh.	36	29	3	0	6	**74**
	Anonym	196	87	18	11	4	**316**
	Detektei	75	64	7	3	0	**149**
	Finanz (Allgemein)	4	8	0	2	0	**14**
	FinPol	49	8	0	8	0	**65**
	Polizei	35	29	7	7	1	**79**
	Privatperson	68	27	1	7	1	**104**
	Unbekannt	8	16	39	8	8	**79**
	Zoll	0	0	0	1	0	**1**
	Anzeigen	**487**	**294**	**81**	**65**	**23**	**950**
Salzburg	Eigene Ermittlung	3	0	0	8	8	**19**
	Andere Beh.	8	0	0	7	3	**18**
	Anonym	19	0	1	50	15	**85**
	Detektei	62	13	12	31	13	**131**
	FinPol	0	4	0	1	0	**5**
	Polizei	50	22	4	10	10	**96**
	Privatperson	34	19	18	28	5	**104**
	Unbekannt	1	2	2	20	1	**26**
	Anzeigen	**177**	**60**	**37**	**155**	**55**	**484**
Steiermark	Eigene Ermittlung	4	0	0	0	0	**4**
	Andere Beh.	3	0	0	0	0	**3**
	Anonym	9	1	1	0	2	**13**
	Detektei	0	0	0	8	0	**8**
	Finanz (Allgemein)	0	0	0	2	0	**2**
	Finanz (FinStrG)	0	1	0	0	0	**1**
	FinPol	1	0	2	5	2	**10**
	Polizei	4	1	6	0	1	**12**
	Privatperson	2	1	1	0	0	**4**
	Unbekannt	0	2	7	1	0	**10**
	Anzeigen	**23**	**6**	**17**	**16**	**5**	**67**

Tirol	Eigene Ermittlung	5	1	0	0	0	**6**
	Andere Beh.	8	5	3	0	2	**18**
	Anonym	5	2	0	0	3	**10**
	Detektei	0	0	0	1	0	**1**
	FinPol	3	0	3	15	0	**21**
	Polizei	9	17	15	7	1	**49**
	Privatperson	5	1	1	0	0	**7**
	Unbekannt	0	0	0	0	1	**1**
	Anzeigen	**35**	**26**	**22**	**23**	**7**	**113**
Vorarlberg	Eigene Ermittlung	2	1	1	0	3	**7**
	Andere Beh.	15	4	5	2	1	**27**
	Anonym	0	4	3	0	0	**7**
	Finanz (Allgemein)	0	1	0	0	0	**1**
	FinPol	2	3	0	1	0	**6**
	Polizei	4	2	0	0	1	**7**
	Privatperson	4	2	1	0	2	**9**
	Unbekannt	0	1	1	0	2	**4**
	Anzeigen	**27**	**18**	**11**	**3**	**9**	**68**
Wien	Eigene Ermittlung	30	2	16	14	1	**63**
	Andere Beh.	50	20	20	10	0	**100**
	Anonym	95	50	49	40	14	**248**
	Detektei	64	0	4	3	1	**72**
	Finanz (Allgemein)	3	4	13	19	2	**41**
	Finanz (FinStrG)	1	0	0	7	0	**8**
	FinPol	6	3	0	12	0	**21**
	Gericht	0	0	0	0	4	**4**
	GKK	0	0	1	0	0	**1**
	Polizei	235	141	107	52	9	**544**
	Privatperson	82	34	18	8	0	**142**
	Unbekannt	8	24	44	33	28	**137**
	Anzeigen	**574**	**278**	**272**	**198**	**59**	**1.381**
Summe	**Eigene Ermittlung**	**79**	**51**	**28**	**42**	**19**	**219**
	AMS	**0**	**1**	**0**	**0**	**0**	**1**
	Andere Beh.	**135**	**63**	**32**	**20**	**14**	**264**
	Anonym	**352**	**148**	**76**	**107**	**38**	**721**
	Detektei	**203**	**79**	**24**	**46**	**14**	**366**
	Finanz (Allgemein)	**12**	**14**	**17**	**27**	**2**	**72**
	Finanz (FinStrG)	**1**	**2**	**0**	**7**	**0**	**10**
	FinPol	**64**	**18**	**5**	**62**	**4**	**153**
	Gericht	**0**	**0**	**0**	**0**	**4**	**4**
	GKK	**0**	**0**	**1**	**0**	**0**	**1**
	Polizei	**363**	**224**	**153**	**83**	**24**	**847**
	Privatperson	**215**	**84**	**42**	**43**	**8**	**392**
	Unbekannt	**24**	**47**	**105**	**72**	**44**	**292**
	Zoll	**0**	**0**	**0**	**1**	**0**	**1**
	Anzeigen	**1.448**	**731**	**483**	**510**	**171**	**3.343**

Abb. 5: Anzahl der Anzeigen an Finanzpolizei nach Bundesländern

4.6 Weiterbildung und Kooperationen

Die Mitarbeitenden der Finanzpolizei werden ua für ihre Tätigkeit auf dem Glücksspielsektor laufend geschult.

Auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene finden regelmäßig Arbeits- und Koordinations-meetings statt, um Wissensaustausch und Informationsfluss zwischen Finanzpolizei und anderen betroffenen Behörden und Einrichtungen zu gewährleisten und die gemeinsamen Aktivitäten abzustimmen.

Ferner findet ein ständiger Austausch aller Kontrollbehörden mit der Fachabteilung, der Stelle für Spielerschutz sowie der Dienststelle Sonderzuständigkeiten des Finanzamtes Österreich statt.

4.7 Aktuelle Herausforderungen

Wie bereits eingangs erwähnt sieht sich die Finanzpolizei bei Kontrollen vermehrt mit Gewalt, Waffen und Drogen und damit mit Strukturen der Organisierten Kriminalität konfrontiert. Die verbliebenen illegalen Lokale werden oftmals bewacht, sind technisch bestens gesichert und können daher nur noch mittels aufwendiger Technik (Schlüsseldienst, Sondereinsatzkommanden der Sicherheitsbehörden) aufgebrochen und überprüft werden. Die Kontrollen finden praktisch stets gemeinsam mit der Polizei statt, häufig sogar mit Drogenspürhunden, da in fast allen Fällen die Lokale auch als Drogenumschlagplatz oder als Drogenzwischenlager genutzt werden.

Häufig finden sich auch hybride Glücksspielangebote vor Ort, bei denen mittels Cashcenter (Ein-/Auszahlungsautomaten) eine Teilnahme ermöglicht wird, und bei denen die eigentlichen Glücksspiele äußerlich getarnt werden als vermeintlich (bloße) Onlinegames.

Glücksspielgeräte und Cashcenter werden oftmals direkt im Lokal einbetoniert oder festgeschraubt, manchmal sogar in Waffenschränken eingebaut, um ihren Abtransport im Zuge einer Beschlagnahme möglichst zu erschweren oder zu verunmöglichen. Beim Abtransport müssen die Geräte daher oftmals unter Einsatz schweren Geräts oder unter Mithilfe der Feuerwehr entfernt und verbracht werden.

Nach wie vor werden auch Glücksspiellokale „ohne Personal" betrieben, und die kameraüberwachten Lokale, welche mit modernsten Schließsystemen ausgestattet sind, nach Gesichtskontrolle per Internet „ferngeöffnet".

Auch das Angebot von geheimen Pokerrunden (teilweise für sog. Highroller organisiert) ist vereinzelt festzustellen. Diese Pokerveranstaltungen werden in Privatwohnungen, umgebauten Kellerabteilen und Gewerbeimmobilien veranstaltet und über Socialmedia oder Messengerdienste beworben. Die Entdeckung erfolgt idR durch Teilnehmer, die die Informationen weitergeben oder durch Anrainer, die sich gestört fühlen.

Im Bereich der Glücksspielgeräte (Automaten) mit virtuellen Walzenspielen erfolgten die Aufgriffe in Wien zuletzt in Lokalitäten, die eigentlich nur für Wohnzwecke bestimmt waren, oder in ehemaligen Büroräumen. Sogar ehemalige Wirtshausküchen werden für Spielautomaten umgerüstet.

4.8 Sonderproblem Pokercasinos

Der Bereich illegaler Kartenpokerlokale weist nach wie vor eine erhebliche Marktpräsenz auf. Die Verantwortlichen wechseln ihre Standorte regelmäßig und zeigen dabei ein hohes Maß an Kreativität bei der Wahl und Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten.

So wurden illegale Pokerrunden, welche im Highroller-Bereich (Tagesverluste von bis zu EUR 15.000 bis 20.000 pro Spieler sind keine Seltenheit) angesiedelt sind, zuletzt in den ehemaligen Büroräumlichkeiten eines großen Geldinstitutes, oder aber im Speisesaal eines derzeit geschlossenen Hotels, zum Teil unter Zuhilfenahme von Polizeisondereinheiten, wie der ASE WEGA, da die Aufpasser oder Veranstalter oftmals auch bewaffnet sind, ausgehoben. Auch Vereinslokale werden für Pokerveranstaltungen genutzt.

Sowohl bei Lokalen mit virtuellen Walzenspielen als auch in Pokerlokalen ist der Trend des gleichzeitigen Drogenhandels und -Konsums festzustellen. So werden potenzielle Pokerspieler seitens der Veranstalter oftmals mit Kokain versorgt, um Pokerspiele von bis zu zweitägiger ununterbrochener Spieldauer durchzuhalten.

In diesen Fällen erfolgt seit geraumer Zeit im Großraum Wien eine intensive Zusammenarbeit mit den Suchtgiftfahndern der Außenstellen Nord und West des Landeskriminalamt (LKA). So werden intensiv, auf kurzem Wege, Informationen ausgetauscht und die erforderlichen Kontrollmaßnahmen (Planungen und Zugriffe) gemeinsam durchgeführt.

Beispiele von Pokerkontrollen:

Kontrolle mit Stadtpolizeikommando, LKA Wien, und Drogenfahndern in Wien

Bei einer Kontrolle wurden rund 20 Personen in einem illegal betriebenen „Casino" angetroffen. Die Räumlichkeiten - ein ehemaliges Büro einer Bank mit etwa 300 Quadratmetern - waren mit 3 Pokertischen ausgestattet und eigens dafür umgestaltet worden.

Ein Betreiber, ein nebenberuflicher Autohändler, wies offene Steuerschulden in Höhe von EUR 8.000 auf. Eine Person wurde aufgrund offener Polizeistrafen festgenommen. Im „Casino" wurden geringe Mengen Suchtgift vorgefunden. Zudem wurde eine illegale Stromleitung entdeckt, was auf „Stromdiebstahl" (§ 132 StGB) hinweist.

Poker-Kontrolle in einem derzeit (eigentlich) geschlossenen Hotel in Wien

Die Tätergruppe hatte ihr illegales Casino im ehemaligen Speisesaal samt angrenzender Bar häuslich eingerichtet. Rund 20 Spieler und drei Pokertische befanden sich vor Ort. Weitere Pokerrunden wurden in eigens angemieteten Penthäusern, umfunktionierten Büroräumen und ähnlichen Räumlichkeiten organisiert.

Poker-Kontrolle in Lokal ohne Kennzeichnung in Linz

Der Zugang zum Lokal wurde videoüberwacht und befand sich auf der Rückseite einer Bar. Der Zugang war somit nur eingeweihten Gästen bekannt. Die Finanzpolizei konnte sich unbemerkt Zutritt verschaffen und konnte somit ohne Zwangsöffnung die tatsächlichen Glücksspieltätigkeiten beobachten. Letztendlich wurden zwei Pokertische und zwei Glücksspielgeräte vorläufig beschlagnahmt.

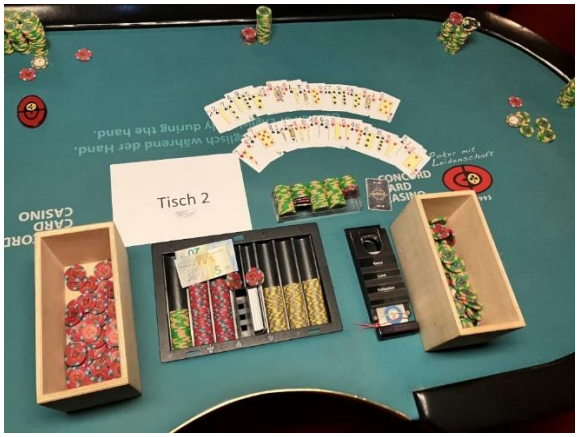

Abb. 6: Beschlagnahmter Pokertisch samt Zubehör

Abb. 7: Gesprengte Pokerrunde

Die Kontrollen der Finanzpolizei bilden einen zentralen Teil des behördlichen Vollzugs im Glücksspielbereich. Ergänzend dazu übernimmt das Finanzamt Österreich Aufgaben im Bereich der abgabenrechtlichen Aufsicht. Damit wird eine koordinierte Vorgangsweise über unterschiedliche Zuständigkeiten hinweg sichergestellt.

5. Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (FAÖ - DS Sozu)

Von 01.01.2011 bis 31.12.2020 war das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (FAGVG) als „Finanzamt mit besonderem Aufgabenkreis" mit bundesweiter Zuständigkeit organisiert. Zu den Aufgaben des FAGVG zählten ua die bundesweite Erhebung der Spielbankabgabe, der Konzessionsabgabe, der Glücksspielabgaben sowie die abgabenrechtliche und punktuell ordnungspolitische Aufsicht über die Konzessionäre.

Mit der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung sind mit 01.01.2021 sämtliche Aufgaben des FAGVG auf das FAÖ übergegangen und werden dort in der Dienststelle Sonderzuständigkeiten gebündelt wahrgenommen.

Des Weiteren sind mit 01.01.2021 ua folgende Aufgaben vom BMF auf das FAÖ übergegangen:

- Bescheinigungsverfahren zu Geschäftsleitern und Aufsichtsräten der Bundeskonzessionäre, Standortbewilligung VLT-Outlet, Genehmigung Spielbedingungen
- Veröffentlichungsnachweis Spielbedingungen, Bewilligung Besuchs- und Spielordnungen der Spielbanken (Öffnungszeiten, Spielregeln, etc), Bewilligung Sonderjetonänderung, Vorschreibung Anbindungskosten, Nachweis Sicherstellung
- Konzessionserteilung, Konzessionsänderung (zB Einführung neuer Spiele in Spielbanken), Gebührenvorschreibung Konzessionsantrag und -erteilung
- Erteilung zusätzlicher Auflagen an Bundeskonzessionäre, Jahresbericht der Bundeskonzessionäre an Aufsicht, Anzeige leitendes Personal Spielbanken
- Aufsichtsanweisungen für Spielbanken und Lotterien, Teilnahme fachlicher Austausch Stelle für Spielerschutz mit Bundeskonzessionären, Bekanntgabe/Berichte der öffentlichen Notare, Bewertung GW/TF-Risikoprofil Konzessionäre, Vorab Hinterlegung von Quellcodes oder Referenzprogrammen der Spielprogramme
- Berichterstattung und Zusammenarbeit Landesbehörden
- Bewilligung der Lotterien ohne Erwerbszwecke § 32 ff GSpG
- Werbebewilligungen ausländischer Spielbanken gemäß § 56 GSpG

5.1 Abgabenrechtliche Glücksspielprüfung

Von der im FAGVG bzw. in der Dienststelle Sonderzuständigkeiten des FAÖ etablierten Operativen Glücksspielprüfung (OGP) wurden in den Jahren 2017 bis 2024 Aufsichtsmaßnahmen auf Basis verschiedener Rechtsgrundlagen durchgeführt. Im Zuge dieser Amtshandlungen wurden einerseits abgabenrechtliche Sachverhalte ermittelt, andererseits auch zuständige Behörden bei ihren ordnungspolitischen Aufsichtsmaßnahmen unterstützt. Darüber hinaus wurden große Abgabenbetrugsfälle in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei und dem Amt für Betrugsbekämpfung aufgedeckt und der Strafverfolgung zugeführt.

Zusätzlich zu der Tätigkeit im Bereich der Operativen Glücksspielprüfung wurden vom FAÖ – DS Sozu weitere Prüfungs- und Nachschauhandlungen durchgeführt.

Prüfungsfälle 2020-2024 Abgabenart	abgeschlossene Prüfungen	Mehrergebnis in EUR gerundet	Falltage	offene Fälle
Allgemein	39	91.386	183	8
Online-Glücksspiel	44	198.508.930	566	10
Automaten und VLTs ohne Bewilligung	22	7.007.755	231	9
Poker	4	34.582.212	98	3
§ 33 TP 17 GebG (Wetten)	17	29.634.208	187	4
Summe	111	269.824.492	1265	35

5.2 Finanzstrafverfahren

Im Amt für Betrugsbekämpfung wurden mit Wirksamkeit 01.01.2021 die Aufgaben im Bereich der Abgaben- und Sozialbetrugsbekämpfung konzentriert.

Der bundesweite Bereich Finanzstrafsachen im Amt für Betrugsbekämpfung gewährleistet die rechtsstaatliche Abhandlung aller Finanzstrafverfahren. Das Strafsachenteam 19 ist dort bundesweit für alle Finanzstrafverfahren zuständig, die in die abgabenrechtliche Zuständigkeit des FAÖ, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, fallen.

Im Zeitraum von 2021 bis 2024 wurden fünf verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren mit festgesetzten Strafen in Höhe von insgesamt EUR 40.600 abgeschlossen. Darüber hinaus wurden 38 gerichtliche Finanzstrafverfahren eingeleitet, deren strafbestimmender Wertbetrag sich auf eine Gesamtsumme von rund EUR 55,16 Mio. beläuft.

Fünf dieser Strafverfahren sind rechtskräftig mit verhängten Geldstrafen im Gesamtbetrag von EUR 1,4 Mio. abgeschlossen. Bei neun weiteren Finanzstrafverfahren wurde der Abschlussbericht an die zuständigen Staatsanwaltschaften übermittelt und die Hauptverhandlungen an den Landesgerichten von Wien, Innsbruck und Feldkirch sind zum Teil eröffnet bzw. stehen die Anklageerhebungen durch die Staatsanwaltschaften unmittelbar bevor. Bei 24 weiteren Finanzstrafverfahren ist das Ermittlungsverfahren gemäß § 91 StPO noch nicht abgeschlossen.

5.3 Übersicht Glücksspielabgaben und Gebühren auf Wetten

EUR Mio	KonzAbg § 17 GSpG	GSpAbg § 57 GSpG	SBK-Abg § 28 GSpG	Gebühren § 33 TP 17 GebG	Gesamt
2020	276,16	242,00	43,90	37,65	599,71
2021	317,77	297,35	23,37	53,23	691,72
2022	306,79	253,98	53,89	46,65	661,32
2023	320,37	283,37	69,85	77,43	751,02
2024	358,60	186,99	68,98	65.38	614,57

5.4 FAÖ – DS Sozu Prüfung Bundeskonzessionäre, Bewilligungsinhaber und automatisiertes Glücksspiel

Das Team ist zuständig für alle Maßnahmen zur Ermittlung, Prüfung und Feststellung der Bemessungsgrundlagen der selbstberechneten Konzessionsabgabe, Spielbankenabgabe und bestimmter Glücksspielabgaben (§ 57 Abs. 4 GSpG samt Finanzierungsbeitrag gemäß § 1 GSpG und Landeszuschlägen gemäß diverser Landesgesetze), für das Bewilligungsverfahren der Lotterien ohne Erwerbszweck gemäß §§ 32 ff GSpG und die Kontrolle und Verbuchung der Glücksspielabgaben gemäß § 58 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 GSpG, die Aufsicht über die Bundeskonzessionäre und die Bewilligungsinhaber (soweit diese nicht in die Kompetenz der Länder fallen) sowie für die Konzessionsvergabeverfahren und für Bewilligungen nach dem Glücksspielgesetz (Aufgabenübertragung durch das BGBl. I Nr. 104/2019 vom 29.10.2019).

Die Kontrollen der Konzessionäre erfolgen auch vor Ort nach den hierfür vom BMF erlassenen „Richtlinien für abgabenrechtliche und ordnungspolitische Abläufe und deren Beaufsichtigung in Spielbanken".

Der Spielbankenkonzessionär wird begleitend kontrolliert, sämtliche Belege werden auf ihre formale und rechnerische Richtigkeit geprüft. Daraus resultiert ein Monatsergebnis, das mit der selbst zu berechnenden Spielbankabgabe des Konzessionärs abgeglichen wird.

Die Abrechnung der Österreichischen Lotterien GesmbH erfolgt durch Überprüfung der Monatsumsätze im internen Abrechnungssystem der Lotterien. Dieser Zugang erfolgt über Citrix und ermöglicht den Abgleich mit den gemeldeten Abgaben (Konzessionsabgabe und Glücksspielabgabe).

Weiters ist das Team BKP mit dem „Kontrollsystem Automatenglücksspiel" (GLAS) befasst.

Hier werden die Voraussetzungen für die Anbindung aller legalen Glücksspielautomaten und VLTs an das Bundesrechenzentrum geschaffen.

Das Team bewilligt und beaufsichtigt ebenfalls Lotterien ohne Erwerbszweck (§§ 32 ff GSpG sonstige Nummernlotterien, Glückshäfen, Juxausspielungen und Tombolaspiele). Das gesamte Bewilligungsverfahren wird durch das Team BKP abgewickelt - einschließlich Kundenverkehr, Vorerhebungen (§§ 38 bis 49 GSpG) und der Genehmigung des Bewilligungsbescheids. Die im Bescheid festgelegten Formalvorschriften werden im Innen- und Außendienst kontrolliert (zB

Prüfung der Losmuster, Freigabe der Losmuster, Überwachung der Ziehung, Vorschreibung der Gebühren und des Kostenersatzes etc).

Darüber hinaus sind ua folgende Aufgaben mit 01.01.2021 auf das Team übergegangen:

- Bescheinigungsverfahren zu Geschäftsleitern und Aufsichtsräten der Bundeskonzessionäre

Die BKP nimmt die erforderlichen Dokumente und Nachweise zur Zuverlässigkeit und Eignung entgegen und vergleicht diese mit den gesetzlichen Anforderungen und ob letztere bei den Organbestellungen durch den Aufsichtsrat der Bundeskonzessionäre eingehalten wurden. Fehlende Dokumente und Nachweise werden nachgefordert.

- Standortbewilligung VLT-Outlet

Für die beantragte Eröffnung von VLT-Outlets an neuen Standorten ist eine Standortbewilligung des FAÖ notwendig.

Seitens der BKP sind die Voraussetzungen des § 12a Abs. 2 Z 1 bis 4 GSpG, wie zB die Einhaltung der Entfernungen zu Spielbanken und weiteren VLT-Outlets zu prüfen. Dazu sind von der Konzessionärin Gutachten vorzulegen, die zusätzlich nachweisen, dass die Konzessionärin auf freiwilliger Basis die Abstandsregelungen der jeweiligen Landesgesetze einhält sowie die Abstandsregelung zwischen VLT-Outlets zu Automatensalons berücksichtigt.

- Genehmigung Spielbedingungen Veröffentlichungsnachweis Spielbedingungen

Die Konzessionärin hat für die ihr übertragenen Glücksspiele (§§ 6 bis 12b GSpG) Spielbedingungen aufzulegen. Diese müssen vom FAÖ unter Mitbefassung der Stelle für Spielerschutz vorab genehmigt werden.

- Bewilligung Besucher und Spielordnung der Spielbanken (Öffnungszeiten, Spielregeln, etc…), Bewilligung Sonderjetonänderung

Die Besuchs- und Spielordnung insbesondere die Änderungen von Spielregeln bedarf der bescheidmäßigen Bewilligung des FAÖ unter Mitbefassung der Stelle für Spielerschutz.

Sie ist zu versagen, wenn die Bestimmungen des GSpG verletzt werden.

Sie sind zu ändern, wenn auf Grund von Sonderveranstaltungen an bestimmten Tagen im Jahr die Öffnungszeiten der einzelnen Spielbank abgeändert werden.

Sonderjetons bzw. ein festgesetzter Betrag, der jedem Besucher für jeden registrierten Spielbankbesuch gewährt werden darf, bedürfen eines Antrages und der bescheidmäßigen Genehmigung durch das FAÖ (ELAK) unter Mitbefassung der Fachabteilung.

- Werbebewilligung ausländische Spielbanken

Spielbanken aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes dürfen im Inland den Besuch ihrer ausländischen, in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegenen Betriebsstätten gemäß den im Glücksspielgesetz (§ 56) geregelten Grundsätzen bewerben, wenn dem Betreiber der Spielbank dafür eine bescheidmäßige Bewilligung durch das FAÖ erteilt wurde. Die BKP hat die Voraussetzungen anhand des Antrages und der vorgelegten Unterlagen zu überprüfen und bei Vorliegen bescheidmäßig zu bewilligen.

Entsprechen die Werbemaßnahmen nicht den Anforderungen nach § 56 Abs. 1 GSpG, ist dem Betreiber der ausländischen Spielbank die Werbung durch das FAÖ bescheidmäßig zu untersagen.

Die Konzessionäre, insbesondere die ÖLG, sind verpflichtet, das Glücksspielangebot stetig weiterzuentwickeln, um die Spieler in das legale Glückspielangebot zu kanalisieren. Dementsprechend ist die Anzahl an Anträgen auf Änderungen der Spielbedingungen sehr hoch und ist auch eine steigende Tendenz zu erkennen (siehe auch Entwicklung der Zahlen). Darüber hinaus ist bei der Erledigung sämtlicher Anträge abzuwägen, ob der Kanalisierungseffekt und der Spielerschutz gewährleistet ist. Hierbei ist eine enge Abstimmung mit der Stelle für Spielerschutz essenziell.

Im Jahr 2023 ist insbesondere die mit der Stelle für Spielerschutz abgestimmte Limitänderung auf der win2day.at-Seite der ÖLG hervorzuheben (verstärkter Schutz von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Herabsetzung der Limits und Erhöhung der Spielerschutzmaßnahmen und –prüfungen).

Spielbankkontrollen (Kontrolltage)	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Spieltage in Spielbanken	2880	2582	4368	4368	4380
Videokontrolle	446 (15,49%)	417 (16,15%)	623 (14,26%)	577 (13,21%)	624 (14,25%)
Casino-Einschau	75 (2,60%)	37 (1,43%)	141 (3,23%)	249 (5,70%)	209 (4,77%)
Betriebsinterne Systemkontrolle-Einschau	152 (5,27%)	144 (5,57%)	140 (3,21%)	146 (3,43%)	144 (3,29%)
Summe	**1.120**	**973**	**947**	**972**	**977**

VLT-Outlet-Kontrollen (Kontrolltage)	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Spieltage in VLT-Outlets	4667	4043	7280	7280	7300
FA Ö-DS Sozu-Einschau	14 (0,30%)	19 (0,47%)	27 (0,37%)	39 (0,53%)	40 (0,55%)
Summe	14 (0,30%)	19 (0,47%)	27 (0,37%	39 (0,53%)	40 (0,55%)

Anmerkung zur Tabelle: Die Anzahl der Spieltage differiert auf Grund verschiedener „Lockdowns" während der Covid-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021!

Nach den technischen und organisatorischen Herausforderungen der Jahre 2014 bis 2016 beim Aufbau und im Umgang mit dem „Kontrollsystem Automatenglücksspiel" standen in den Jahren 2020 bis 2024 die laufenden Arbeiten im Kontrollsystem im Fokus, wie:

- die Freigabe der Typengutachten der verschiedenen verwendeten Automatentypen der einzelnen Betreiber im Kontrollsystem
- das Aufspielen des kopiergeschützten kryptographischen Schlüssels auf den Hardware-Token
- das Bekleben des Tokens mit der dafür vorgesehenen Token-Vignette

- die Ausgabe der Glücksspielvignetten und des Hardware-Tokens an die Konzessionäre bzw. landesbehördlichen Bewilligungsinhaber

Aktuell sind 7.196 Glücksspielautomaten (in Spielbanken, Automatensalons und Einzelaufstellungen) und Video Lotterie Terminals, verteilt auf 2 Bundeskonzessionäre und 6 landesbehördlich bewilligte Betreiber an insgesamt 427 Standorten an das Datenrechenzentrum des BRZ angebunden.

5.5 Maßnahmen gegen illegales Glücksspielangebot bzw. Werbung für illegales Glücksspiel

Die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung von Werbung für illegale Glücksspielangebote erfolgt laufend, wobei die Verfahren von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen durchgeführt werden. Sachverhaltsdarstellungen an die Behörden werden unter anderem vom Amt für Betrugsbekämpfung (ABB) oder dem BMF eingebracht. Diese umfassen jeglichen Bereich und erstrecken sich von Werbung im Print-Bereich über Radio- oder Fernsehwerbung, bis zu Rolling Boards, Plakatwänden und dem Online-Bereich (Werbung von div. Suchmaschinenanbietern und Internetmedien) und konnten dadurch deutliche Erfolge, insbesondere bei (Werbe-)Medien mit großer Reichweite, erzielt werden.

Hinsichtlich illegalen Online-Glücksspiels sind im BMF bzw. dem Amt für Betrugsbekämpfung Zuständigkeiten und Prozesse implementiert, die die Vorgehensweisen in Fällen von angezeigten Online-Glücksspielen und Werbung für Glücksspiel klar festlegen. Es sind Team-Zuständigkeiten und konkrete Abläufe etabliert, wie Glücksspielprüfungen und Probebespielungen im Online-Bereich zu erfolgen haben. In Abstimmung aller beteiligten Stellen wurde ein Prüfschema festgelegt, eine Task-Force eingerichtet und die rechtliche und faktische Vorgehensweise bestimmt.

Sachverhaltsdarstellungen an die zuständigen Verwaltungsstrafbehörden wurden vom BMF/ABB etwa aufgrund von Informationen aus gerichtlichen Entscheidungen zu Spielerklagen, Hinweisen aus der Bevölkerung oder eigenen Nachforschungen eingebracht.

Von der im FAGVG bzw. in der Dienststelle Sonderzuständigkeiten des FAÖ etablierten Operativen Glücksspielprüfung (OGP) wurden in den Jahren 2017 bis 2023 Aufsichtsmaßnahmen auf Basis verschiedener Rechtsgrundlagen durchgeführt. Im Zuge dieser Amtshandlungen wurden einerseits abgabenrechtliche Sachverhalte ermittelt, andererseits auch zuständige Behörden bei ihren ordnungspolitischen Aufsichtsmaßnahmen unterstützt.

Abschließend wird die auf der Website des BMF abrufbare Kohärenz-Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen samt Beilagen in Erinnerung gerufen.[24]

[24] https://www.bmf.gv.at/themen/glueckssspiel-spielerschutz/gesetzliche-grundlagen-glueckssspiel/kohaerenz-stellungnahme.html

6. Beilagenübersicht

Beilagen zum referenzierten Bericht:

Blg. I	Tätigkeitsbericht Amt für Betrugsbekämpfung (2019-2021)
Blg. II	Tätigkeitsbericht Amt für Betrugsbekämpfung (2022-2024)
Blg. III	Nationale Risikoanalyse 2021
Blg. IV	Nationale Risikoanlyse 2025
Blg. V	Repräsentativerhebung zu Konsum- und Verhaltensweisen mit Suchtpotenzial; Studie Gesundheit Österreich im Auftrag des BMF (2021)
Blg. VI	Epidemiologie des problematischen und pathologischen Glücksspiels – Möglichkeiten und Grenzen der Erhebung; Studie Gesundheit Österreich im Auftrag des BMF (2018)
Blg. VII	Glücksspiel Bericht 2017-2019
Blg. VIII	Stellungnahme des BMF zur kohärenten Ausgestaltung der österreichischen Glücksspielregulierung – „Kohärenz-Stellungnahme"
Blg. IX	Auslegungen für die Praxis der Glücksspielwerbung, „Werbe-Richtlinien"